DIE NEUE MASSREGEL DER SOZIALTHERAPIE UNTER BEHANDLUNGSWISSENSCHAFTLICHEN UND JURISTISCHEN ASPEKTEN

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Olav Klein
aus Berlin

Göttingen 1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534921_0078

DIE NEUE MASSREGEL DER SOZIALTHERAPIE UNTER BEHANDLUNGSWISSENSCHAFTLICHEN UND JURISTISCHEN ASPEKTEN

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Olav Klein
aus Berlin

Göttingen 1974

Berichterstatter: Prof. Dr. H. Schüler-Springorum

Mitberichterstatter: Prof. Dr. G. Arzt

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Februar 1974

INHALTSÜBERSICHT

Seite

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS VII

1. TEIL: DER BEHANDLUNGSWISSENSCHAFTLICHE ASPEKT 1

Einleitung und Abgrenzung der Untersuchung 1

A) Geschichtlicher Abriß 4

B) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Ausland 9

C) Einführung in die Bedeutung der Sozialtherapeutischen Anstalt 10

D) Die Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt 18

I) Die Einteilung des Gesetzes (§ 65 StGB n.F.) 18

1) Gruppe 1: Schwerpersönlichkeitsgestörte Zustandstäter (§ 65 Abs. 1 Nr. 1) 20

a) Das kriminelle Vorleben 20

b) Die Prognose 22

c) Die schwere Persönlichkeitsstörung 23

2) Gruppe 2: Die Sexualdelinquenten (§ 65 Abs. 1 Nr. 2) 24

3) Gruppe 3: "Jungaspiranten" auf Sicherungsverwahrung (§ 65 Abs. 2) 26

4) Gruppe 4: Teilweise oder vollständig schuldgeminderte Täter, die in einer Straf, - Heil - oder Pflegeanstalt fehlindiziert wären (§ 65 Abs. 3) 28

5) Gruppe 5: Die Sonderzuweisungen nach § 9 StVollzG (RegE) 29

II) Die Einteilung nach medizinisch - psychologischen Gesichtspunkten 29
1) Überblick 29
2) Die Psychosen 31
3) Die Neurosen 34
4) Der Schwachsinn 39
5) Die Psychopathien 39
6) Die Verwahrlosungen 43
7) Die Suchten 47
8) Zwischenergebnis 47

E) Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen des § 65 StGB n.F. 47

I) Zur Methodik der Untersuchung 47
II) Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zwischen Antritt und Entlassung aus dem Maßregelvollzug 49
1) Analytische Individualpsychotherapie 49
a) Begriff und Wesen 49
b) Ziele und Anwendung im Vollzug 54
c) Bewertung 62
2) Psychotherapie im abgekürzten Verfahren 63
a) Unterschiede zur analytischen Therapie 63
b) Anwendung im Vollzug und Bewertung 64
3) Kontaktpsychotherapie 64
a) Begriff und Wesen 64
b) Eignung im Vollzug 65
4) Verhaltenstherapie 66
a) Grundlagen und Wirkweise 66
b) Anwendung im Vollzug 69
c) Bewertung 70
5) Nicht-direktive Therapie 70
a) Voraussetzungen und Wirkweise 70
b) Anwendung im Vollzug 71
6) Autogenes Training 73
a) Formen der Durchführung 73
b) Anwendung im Vollzug und Bewertung 74

7) Hypnose und Suggestion 74
8) Pharmakotherapie 75
9) Psychochirurgie 76
10) Gruppenpsychotherapie 78
a) Grundfragen 78
b) Durchführung im Strafvollzug und Stellungnahme 82
11) Group Counseling 84
12) Milieutherapie 85
13) Die Herstellung der Arbeitsfähigkeit 86
14) Freizeitgruppen 87
15) Außenkontakte 88
16) Stufenweise Entlassung 89

III) Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug 89
1) Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) 90
2) Das Berufsbildungsgesetz 93
3) Möglichkeiten im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) 94
a) Die geschlossene Hilfe 94
b) Die offene Hilfe 95
4) Die sogenannte "Krisenintervention" 96
5) Schutzfreundschaften 97
6) Führungsaufsicht 97

F) Zusammenfassung zur Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt und ihrer therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen 101

I) Die Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt 101
II) Die Einteilung des Gesetzgebers und der medizinisch - psychologische Gesichtspunkt 102
III) Die Mittel und Hilfen 102

2. TEIL: AUSGEWÄHLTE JURISTISCHE ASPEKTE 104

A) Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie 104

I) Die Regelung bis zum Inkrafttreten des StGB n.F. 104

II) Die Regelung nach dem StGB n.F. 106

1) Grundsätzliches 106

2) Die Indikationsklauseln 109

III) Der Einfluß des Strafvollzugsgesetzes (RegE) vom Oktober 1972 111

IV) Die sozialtherapeutische Regelung für Jugendliche und ihnen gleichstehende Heranwachsende 114

B) Ein Anspruch auf sozialtherapeutische Behandlung ? 115

I) Die Rechtslage vor Inkrafttreten des StGB n.F. 116

II) Exkurs: Die Verfassungsmäßigkeit der Sozialtherapie 116

III) Das Sozialstaatsprinzip 117

IV) Die neue Maßregelvorschrift: § 65 StGB n.F. 120

1) Die zwingende Norm 121

2) Die Begünstigung 121

3) Der Anspruch auf die Begünstigung 122

V) Der Gleichbehandlungsanspruch (Art. 3 Abs. 1 GG) und die erkennenden Gerichte 126

1) Die Anspruchsqualität des Gleichheitssatzes 126

2) Der Anspruchsgegenstand 129

3) Ergebnis 130

VI) Der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung gegen die Vollzugsbehörde 131

1) Die Anspruchsgrundlage 131

2) Die Vollzugsbehörde 133

3) Die Stellung des Gefangenen als Destinatär 135

4) Das höchstpersönliche Fachurteil 136

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK 138

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS 140

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Orte
a. F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
APTO	American Prisoners Treatment Organisation
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHSt.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DöV	"Die öffentliche Verwaltung"
DVBl.	"Deutsches Verwaltungsblatt"
GBl.	Gesetzblatt der DDR
GG	Grundgesetz
Handbuch für Psychotherapie	Handbuch für Psychotherapie und Neurosenlehre
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JZ	"Juristen-Zeitung"
KJ	"Kriminologisches Journal"
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes von Lindenmaier - Möhring
MschrKrim	"Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform"
n. F.	neue Fassung
NJW	"Neue Juristische Wochenschrift"
SchwZSt	"Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht"
2. StRG	zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts
ZfPsychotherapie	"Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie"
ZfStrV	"Zeitschrift für Strafvollzug"
ZStW	"Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft"

1. TEIL: DER BEHANDLUNGSWISSENSCHAFTLICHE ASPEKT

E i n l e i t u n g u n d A b g r e n z u n g d e r U n t e r s u c h u n g

Es fehlt im Strafvollzug derzeit an Informationsmaterial zu den Fragen, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Straffälligen auftreten.[1] Ein besonderer Mangel besteht insofern, als es keine umfassenden e m p i r i s c h e n Untersuchungen zu diesem Thema gibt. Bei den vorhandenen Vollzugsgegebenheiten gilt es in der Kriminologie als sicher, daß die empirische Forschung heute nicht in der Lage ist, in der Praxis erhärtete spezifische Behandlungsmethoden anzubieten.[2]

Kernstück der Behandlungsversuche mit dem Ziel der Eingliederung der straffällig Gewordenen wird die Sozialtherapeutische Anstalt nach § 65 StGB in der Fassung des 2. StRG [3] sein. Als gesetzliche Maßregel sollte sie gemeinsam mit dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) [4] am 1.1. 1974 wirksam werden. Es ist mit dem Inkrafttreten aller Voraussicht nach nicht vor 1975 - möglicherweise auch erst 1976 - zu rechnen. Die Schaffung der notwendigen sächlichen und personellen Mindestvoraussetzungen dürfte zuvor kaum abgeschlossen sein. Das Bemühen, bis dahin empirische Untersuchungen über Wirkungsweise und Zusammen-

---

1) Würtenberger, Die Resozialisierung des Verbrechers und die Strafrechtsreform, in: Die neue Ordnung,1965, S. 1o5 - heute noch gültig.

2) Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, 197o, S. 19.

3) Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969, BGBl. I, S. 717, im folgenden: StGB n.F. (= neue Fassung).

4) Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, Entwurf der Bundesregierung vom Oktober 1972 (RegE); vgl. dort § 18o i.V.m. Art. 299 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BT - Drucksache VI/ 3250); vgl.a.u. S. 105.

spiel in einer solchen Anstalt oder Abteilung wissenschaftlich auswerten zu können, trifft auf erhebliche Schwierigkeiten. Es bestehen schon sozialtherapeutische Einrichtungen in der Bundesrepublik und Westberlin. Eine abschließende Aufzählung kann nicht erfolgen. Zuviele Strafanstalten befinden sich mit mehr oder weniger weit fortgeschrittenen "Abteilungen" im Experimentierstadium.

Zunächst ist das Zentral-Krankenhaus für den baden-württembergischen Strafvollzug auf dem Hohenasberg (G. und R. MAUCH) zu nennen, wo seit Mitte der fünfziger Jahre Psychotherapie praktiziert wird. Schon 1957 wird in der Strafanstalt Heidelberg [1] Psychotherapie betrieben, in der Strafanstalt Zweibrücken [2] ist ebenfalls mit Versuchen begonnen worden. Abseits vom Strafvollzug - aber doch eng mit der Sache verbunden - ist das Haus Sommerberg [3] für dissoziale Jugendliche in Hoffnungsthal bei Köln. Für schon straffällige Jugendliche und Heranwachsende bedient man sich in den Strafanstalten Hahnöfersand und Rockenberg der Mittel der neuen Korrektionalpädagogik.

Teilweise befinden sich die Einrichtungen erst im Aufbau bzw. dienen als Modellanstalten, so in Düren, Bad Gandersheim und Berlin-Tegel. Auch die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf [4]

---

1) Thomann, Psychotherapeutische Behandlung von Straffälligen, Bewährungshilfe 1961, S. 330 ff.
2) Schmitt, Verhaltenstherapie - eine neue Behandlungsmethode ? MSchrKrim 1971, S. 9 ff.
3) Klüwer, Gedanken zum Aufbau einer Sozialtherapeutischen Anstalt, Schriften der deutschen Arbeiterwohlfahrt 1970, S. 92 ff.
4) Vgl. Holzapfel, Die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf 197o.

ist hierzu zu zählen, ebenso die Strafanstalt Hannover [1] soweit es die Sozialtherapie betrifft [2].

Verfügen sie schon über längere Erfahrungen, so ist das Material jedoch nicht behandlungswissenschaftlich in genügendem Maße gesichtet, zumindest nicht veröffentlicht worden. Diese vorhandenen Schwierigkeiten und die relativ kurze Zeit bis zum Inkrafttreten des StGB n.F. legen es nahe, das pädagogische und therapeutische Schrifttum auch insoweit auszuwerten, als es nicht unmittelbar dem Bereich der Vollzugskunde oder Heimpädagogik entstammt. Es ist also an der Zeit, eine systematische Methodenlehre für den Strafvollzug vorzubereiten, d.h. zu prüfen, in wieweit anderswo anerkannte Behandlungsmethoden den besonderen Zwecken und Gegebenheiten angepaßt, praktisch und wissenschaftlich überprüft, abgewandelt und fortentwickelt werden können [3].

Diese Arbeit soll einen begrenzten Beitrag zu dem Versuch darstellen, die Lücke der Erfahrungen ein wenig schließen zu helfen, die im Zeitraum bis zur Anwendbarkeit des StGB n.F. nicht mehr gemacht werden können. Notwendigerweise muß sie dadurch unvollkommen geraten. Sie kann sich nicht auf eigene Untersuchungen stützen. Vielmehr sind hier die Erfahrungen Dritter zusammenzutragen und einzuordnen.

Diese Arbeit soll auch nicht ein abschließendes Urteil über die hier angeschnittenen Fragen ermöglichen, sondern im

---

1) Nienhaus, Über Vollzugsgruppenarbeit im Strafgefängnis Hannover, ZfStrV 1969, S. 88 ff. ; Wolff, Erste Kurzfassung eines Forschungsprojektes zur Untersuchung der Arbeit mit einer kleinen Gruppe männlicher Strafgefangener, 1971.

2) Die Problematik des Mangels geeigneter Behandlungsforschung wird bis in die jüngste Zeit immer wieder hervorgehoben, vgl.a. Müller-Dietz, Wege zur Strafvollzugsreform 1972, S. 129.

3) Einsele, Methoden im Strafvollzug, ZfStrV 1967, S. 199.

wesentlichen einführend mit den Problemen vertraut machen [1]. die zusammengetragene Literatur wird die Grundlage von Vorschlägen sein. Sie soll den interessierten Vollzugsbeteiligten die weitere Forschung erleichtern [2].

Es scheint wenig sinnvoll zu fragen, was zuerst da sein müsse, die Praxis oder die theoretischen Erwägungen. Sicher ist, daß letztere dort anregend am Platze sind, wo die Praxis in weiten Teilen fehlt [3].

A) Geschichtlicher Abriß

Es soll hier nicht auf die Phase der Entwicklung eingegangen werden, die die Anfänge der Loslösung vom sadistisch-zwanghaften Vollzug behandelt [4]. Gleiches gilt für die Geschichte der Straftheorien [5]. Es geht hier um die jüngere und jüngste Geschichte, soweit sie auf die Sozialtherapeutische Anstalt - d.h. zum Behandlungsvollzug - hinführt [6]. Die allenthalben zu beobachtende Verfeinerung und Humanisierung [7] des sozialen und Rechtsempfindens hat am deutlichsten ihren Nieder-

---

1) Vgl. dazu die noch sehr zurückhaltende Auffassung des Kammergerichts im Beschluß vom 28.6.1972 = NJW 1972, S. 2228.

2) Leisner, Psychotherapeutic Treatment in German Penal Institutions, in: Criminological Research Trends (Hrsg.: G. Kaiser und Th. Würtenberger) 1972, S. 123 und 130, bedauert den Mangel an therapeutischen Erfahrungsberichten und das Fehlen von Vergleichsuntersuchungen innerhalb der therapeutischen Methoden.

3) Vgl. a. Rasch, Unterbringung und Behandlung psychopathischer Rechtsbrecher, Kriminalistik 1969, S. 185.

4) Vgl. dazu: v. Hentig, Die Strafe, 2. Band, S. 183 ff.

5) Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 132 ff.

6) Vgl. zur Geschichte der Kriminalpädagogik: Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, S. 39 ff.

7) Wilfert, Integrationsmöglichkeiten und - probleme bei neuen Methoden im Strafvollzug, Kriminalistik 1967, S. 103; Netzer, Die Strafe in der Erziehung, S. 10.

schlag in der Gesetzgebung zum Straf - und Sozialhilferecht gefunden. Beide Rechtsgebiete scheinen sich aufeinander zuzuentwicklen. Diese Sensibilisierung hat den Boden bereitet für eine zweckrationalere Betrachtungsweise im Umgang mit Straftätern. Vergeltung und Konditionierung für das weitere Leben [1] stehen heute zumindest gleichberechtigt nebeneinander [2]. Darüber hinaus ist mit der neueren spezialpräventiven Zwecktheorie [3] das nach dem Stand unserer Erkenntnis erreichbare Höchstmaß an Individualprävention [4] zu fordern. Es ist dies nicht ein Appell an das Humanitätsempfinden. Ein Anliegen dieser Arbeit ist es, darzustellen, daß der beschrittene Weg trotz anfänglicher Kosten der wirtschaftlichere sein wird [5].

" Von der Stärke und Tragfähigkeit einer Gesellschaft hängt es ab, in welchem Umfange ihr Strafrecht auf Generalprävention als Strafzweck verzichten und es sich leisten kann, Individualprävention durch Erziehung [6] zu betreiben " [7].

---

1) Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug ?, S. 38.

2) Baumann, Die Reform des Strafvollzuges, S. 93/94; Rollmann, Konzeption für eine Strafvollzugsreform, S. 21o.

3) Baumann, a.a.O., S. 93.

4) Sieverts, Gedanken zum Ausbau des deutschen Jugendkriminalrechtes, in: Psychiatrie und Gesellschaft (Hrsg.: Ehrhadt, Ploog und Stutte), S. 232.

5) Schüler-Springorum, a.a.O., S. 37/38; sowie: Christ, Sozialisationsbedingungen und Strafvollzug, in: Strafvollzug (Hrsg.: Kleinert) 1972, S. 2o m.w.N. zur Berechnung und weiterführender Literatur; vgl. auch mit zum Teil kritischem Ansatz: Neu, Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland 1971.

6) Würtenberger, Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat, JZ 1967, S. 233 ff. (239).

7) Schüler-Springorum,Denkschrift über die Reform des JGG im Rahmen der großen Strafrechtsreform, MSchrKrim 1964, S. 15.

Es ist dies die Krisis der Freiheitsstrafe, die vor 150 Jahren als die große, neue soziale Erfindung gepriesen wurde [1].

Die "Bundesratsgrundsätze" vom November 1879 brachten nur die äußere Angleichung der Vollzugssysteme der verschiedenen Länder, jedoch noch keinen Ansatz zur inhaltlichen Veränderung. Anders war dies schon bei den "Reichsratsgrundsätzen" vom 7. Juni 1923. Sie gaben in § 48 dem Vollzugsziel der Erziehung und Besserung [2] Ausdruck [3]. Der von der Reichsregierung am 13. Januar 1927 dem Reichsrat vorgelegte "Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes" führte die "Reichsratsgrundsätze" fort [4], kam jedoch - auch bedingt durch die Auflösung des Reichstages von 1930 - nicht mehr zur abschliessenden parlamentarischen Behandlung. Dem Vereinheitlichungsstreben der folgenden NS-Zeit entsprachen zwei Verordnungen des Reichsjustizministers von 1934 und 1940 zum Bereich des Strafvollzuges. Sie vertieften zwar nicht [5] den Gedanken "erbarmungsloser Härte bei der Bekämpfung des Verbrechens und Vergeltung der Straftaten" [6], standen aber nicht mehr auf dem Boden des Entwurfes von 1927.

Einen Hinweis in die Richtung der Psychotherapie findet man erst im Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 [7]. Dort enthalten die unter die Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) fallen-

---

1) Ohm, Persönlichkeitswandel unter Freiheitsentzug, S. 76.
2) Vgl. a. Bonne, Das Verbrechen als Krankheit, 1927, S. 61.
3) Quedenfeld, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder 1971, S. 13.
4) Quedenfeld, a.a.O., S. 15.
5) Quedenfeld, a.a.O., S. 91.
6) Müller-Dietz, Die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: A. Kaufmann), S. 86.
7) BGBl. I, S. 752.

den Weisungen in § 10 Abs. 2 JGG die "heilerzieherische Behandlung durch einen Sachverständigen". Die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung brachte das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 in § 24 Abs. 1 Nr.3 StGB unter den Bewährungsauflagen [1]. Einen weiteren Fortschritt brachte dann die Verordnung des baden-württembergischen Justizministers vom 3. Mai 1957 "betreffend die Psychotherapie im Strafverfahren". Sie beruhte auf einem Gutachten von MITSCHERLICH vom 12. Oktober 1954 [2]. In diesen Zeitabschnitt fällt auch die Arbeit der Großen Strafrechtskommission. Sie erarbeitete seit 1953 den Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches, dessen erste Lesung als sog. "Entwurf - 62" im Bundestag erst im Jahre 1963 erfolgte. Dieser "Entwurf - 62" sah in § 82 unter anderem eine Bewahrungsanstalt vor. Hier sollten krankheitsnahe - d.h. schuldgeminderte - Delinquenten aus dem Normalvollzug eingewiesen und behandelt werden [3]. Daneben war die Maßregel der Vorbeugenden Verwahrung (§ 86) für Delinquenten unter 25 Jahren vorgesehen, bei denen sich die Neigung zum Hangtäter abzeichnet.

Im Gegensatz zu dieser Vorstellung stand der Privatentwurf zu einem Strafgesetzbuch von BAUMANN aus dem Jahre 1963. Auf ihm baute der Alternativentwurf des Allgemeinen Teiles eines neuen Strafgesetzbuches auf, den bis 1966 vierzehn Strafrechtslehrer deutscher und schweizerischer Universitäten erstellten. Dieser Alternativentwurf (AE - 66) enthielt erstmalig die Sozialtherapeutische Anstalt (§ 69) annähernd in ihrer heutigen Gestalt. Hier sollten abweichend von § 82 "Entwurf - 62" auch voll

---

1) Vgl. Krüger, Die psychotherapeutische Behandlung als Auflage und Weisung im deutschen Strafrecht, S. 7/8.

2) Siehe Anlage 1 zu Mitscherlich, Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, S. 1o7 ff.

3) Ehrhardt, Über Behandlungsmöglichkeiten für Delinquenten nach dem deutschen Strafgesetzbuch 1962, ZStW 1964, S. 228.

schuldfähige Täter und insbesondere Rückfalltäter eingewiesen werden. [1] Ihnen sollte mit einer spezialpräventiv gezielten Maßregel begegnet werden. [2]

Der AE 66 wurde flankiert durch die Beratungsergebnisse der am 5.10.1967 konstituierten Strafvollzugskommission unter dem Vorsitz von SIEVERTS. Unter diesen Einflüssen erfolgte die Neukonzeption des Allgemeinen Teiles des E 62 vom Jahre 1968. Das Endergebnis aller gemeinsamen Bemühungen war dann das zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969. [3]

Das System der Rechtsfolgen einer Straftat wird unter das gemeinsame Leitmotiv der Resozialisierung gestellt. [4] Der Begriff der Resozialisierung ist jedoch für die hier in Rede stehenden Tatbestände nicht sehr glücklich, in einer Vielzahl von Fällen geradezu irreführend. R e -sozialisierung bedeutet dem Wortsinn nach eine W i e d e r -einfügung in die Gemeinschaft. Diese Begriffswahl wäre bei sozial Abgesunkenen sicher zutreffend, nicht aber bei solchen, die aufgrund ihrer Fehlentwicklung nie den Zugang zur Gemeinschaft gefunden haben. [5] Dies wird nun nicht bei allen Straffälligen der Fall sein, vielleicht nicht einmal bei allen, die die Einweisungsvoraussetzungen für die Sozialtherapeutische Anstalt erfüllen. Doch ist bei ihnen mit Gewißheit der Prozeß der Soziali-

---

1) Begründung zum Allg. Teil (2. schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform) BT-Drucksache V/4095, S. 27.

2) Baumann u.a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 127.

3) BGBl.I 1969, S. 717; zum Inkrafttreten s.o. S. 1.

4) Ehrhardt, Zur Reform von Maßregelrecht und Maßregelvollzug, in: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete 1969, S. 661; vgl. a. Mauch, Psychotherapie an Kriminellen in Holland, MschrKrim 1965, S. 181.

5) vgl. a. Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?, S. 47.

sation noch nicht beendet. Hierunter versteht man den Vorgang der Führung, Betreuung und Prägung des Menschen durch Verhaltenserwartungen und Verhaltenskontrollen seiner Beziehungspartner, auch in ihrer verinnerlichten Form als Gewissen. [1] So ist in der Mehrzahl der Fälle der Begriff der Sozialisation genauer als der der Resozialisierung. Der Gesetzgeber aber hat sich in §§ 65 ff. StGB n. F. anders entschieden.

B) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Ausland

Im westlichen Ausland begann man sehr frühzeitig, den Wert intensiver Einwirkung auf Straftäter mit dem Ziel der Nacherziehung zu erkennen. Als Vorläufer stellt sich eine justizeigene Heil- und Pflegeanstalt (manicomio guidiziario) in Aversa bei Neapel für Verbrecher mit Krankheitswert dar. Sie wurde 1898 gegründet und kann mit 800 Delinquenten belegt werden. [2] Weitere italienische Anstalten befinden sich in Rom-Rebibbia, Civitaveccia, Lonato Pozzola bei Mailand und in San Vittore. [3] In Österreich wird Sozialtherapie in der Sonderanstalt Mittersteig (Wien) betrieben, [4] ebenso allenthalben in Schweden. [5] Frankreich besitzt in Château-Thiéry eine Versuchsanstalt. [6]

---

1) Wurzbacher, Sozialisation - Enkulturation - Personalisation, in: Der Mensch als soziales und personales Wesen, S. 12.

2) Gschwind, Die Sozialtherapeutische Anstalt in verschiedenen europäischen Ländern, in: ZfPsychotherapie 1970, S. 59.

3) vgl. hierzu und zum folgenden: Eisenberg, Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalt, NJW 1969, S.1554-56.

4) s. dazu: Hoff und Sluga, Die Sonderanstalt Mittersteig, eine Einrichtung des modernen Strafvollzuges, Kriminalistik 1966, S. 483.

5) vgl. Dilger, Das Wesen der Sozialtherapie und ihre Bedeutung für die Strafrechtsreform, MschrKrim 1969, S. 262.

6) Gschwind a. a. O., S. 62.

Für die USA sind die kalifornischen Anstalten Vaccaville und Atascadero [1] hervorzuheben; für England Grendon sowie die nach ihrem langjährigen Leiter bisweilen unter dem Namen "Maxwell-Jones-Klinik" angeführte Hendersonanstalt [2]. Entscheidende Pionierarbeit auf dem Gebiet der Sozialtherapie wurde aber in Dänemark und Holland geleistet. 1935 konnte in der wohl bekanntesten Anstalt Herstedvester (Dänemark) die Arbeit unter STÜRUP aufgenommen werden [3]. 1951 folgte die Anstalt in Horsens (SACHS) nach. Holland verfügt - gemessen ander Bevölkerungszahl - über eine erstaunlich hohe Zahl von therapeutischen Einrichtungen zur Rehabilitation von Delinquenten. Die wesentlichen sind die Dr. van der Hoeven - Klinik bei Utrecht, die Mesdag-Anstalt bei Groningen und "de corridor" für Heranwachsende nach der Einteilung des deutschen JGG. Für die Schweiz ist das Saxerriet zu nennen.

C) Einführung in die Bedeutung der sozialtherapeutischen Anstalt

Dem sozialtherapeutischen Gedanken liegt eine Überzeugung zugrunde. Sie beruht auf der Einsicht darin, daß wir es bei dem ganz überwiegenden Teil der Straffälligen mit Menschen zu tun haben, die eine abnorme Persönlichkeitsentwicklung genommen haben. Hieran schließt sich die Erkenntnis an, daß eine solche Persönlichkeit grundsätzlich einer positiven Veränderung durch Behandlung zugänglich ist [4]. Der Streit um Anlage o d e r Umwelt ist längst entschieden [5]. LOMBROSOs

---

1) Schmettau, Sozialtherapie in Kalifornien, KJ 1970, S. 44 ff.
2) Eisenberg, a.a.O., S. 1554.
3) Stürup, 25 Jahre Erfahrungen in der Behandlung von Rückfallverbrechern, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal ? , S. 233.
4) Brauneck, in: Programm für ein neues StGB, S. 142.
5) Vgl. dazu: Hellmer, Jugendkriminalität, S. 69 ff.; Brandt, Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe, S. 276 f., (5. Aufl.), (speziell zu sexuellen Fehlhaltungen).

Auffassung vom "geborenen Verbrecher" hat sich als unrichtig erwiesen. Eine von Umwelteinflüssen unabhängige Disposition zu strafbarem Verhalten läßt sich nicht feststellen [1]. Maßgebend war für diesen Ansatz neben den Methoden der Stammbaumanalyse und des Tierexperimentes die Zwillingsforschung [2]. Diese beschäftigt sich mit der Auswertung von Schicksalskonkordanzen vornehmlich eineiiger Zwillinge. Nachdem vor allem in den dreißiger Jahren [3] versucht worden war, dem Anlagefaktor entscheidende Bedeutung in der Kriminalätiologie beizumessen, hat sich die Erkenntnis durchzusetzen vermocht,daß es sich bei allen Formen seelischer Erscheinungsbilder um eine Konvergenz der Bedingungsfaktoren Anlage u n d Umwelt handelt [4].

SUTTINGER bezeichnet die Ablehnung einer Anlage zur Kriminalität als Gegenstand "internationaler Übereinstimmung" [5]. Bei konkordanten Schicksalen eineiiger Zwillingspaare ist immer zu berücksichtigen, daß sie aufgrund gleicher Erbausstattung auf g l e i c h e Umwelt auch identisch reagieren. Bei alledem soll nicht geleugnet werden, daß der konstitutionelle Faktor allgemein (Enzephalitis z.B.) und insbesondere der Erbfaktor (Hypermotorik z.B.) eine Rolle für die Kriminalitätsentwicklung spielen kann. Es geht allein um die Frage,

---

1) Hellmer, Sozialisation, Personalisation und Kriminalität, in: Der Mensch als soziales und personales Wesen, S. 204.

2) Dietrich-Walter, Grundbegriffe der psychologischen Fachsprache, S. 25/26 mit erschöpfenden weiterführenden Literaturnachweisen zum Problemkreis "nature - nurture".

3) Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen 1935; ders., Die Ursprünge des Verbrechens 1936; Riedl, Studie über Verbrecherstämmlinge, Spätkriminelle und Frühkriminelle, in: Archiv für Kriminologie 93. Band (1933), S. 7, 125, 238.

4) Künzel, Jugendkriminalität und Verwahrlosung, S. 15 - 17; Bennett, Delinquent and Neurotic Children, S. 212; Lange, Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform, in: 100 Jahre Deutsches Rechtsleben, Band 1, S. 354 ff.

5) Suttinger, Ursachen und Funktionen des Verbrechens, Bewährungshilfe 1965, S. 9.

w i e v i e l Anlage und w i e v i e l Umwelt im Verhältnis zueinander bei der Entwicklung einer Persönlichkeit mitgewirkt haben. Hier liegt der Ansatzpunkt des Streites um den Determinismus, der ja nur von Fall zu Fall, von Lebensgeschichte zu Lebensgeschichte entschieden werden kann. Entscheidend ist dabei, wieviel Spielraum Anlage und Beeinflussung dem einzelnen zur Entfaltung von Motivation und Entschluß gelassen haben [1].

"Psychogenie und Soziogenie sind bei einer genauen sozialen Anamnese, die bis auf die Geburt zurückgeht, unmöglich zu trennen von eventuellen Veranlagungskomponenten. Selbstverständlich gibt es Zustände, in denen die Endogenie, der Veranlagungsfaktor derart vorherrscht, daß Psychogenie und Soziogenie kaum noch infrage kommen." [2]

Auch muß ein Mehr an Umwelt keinesfalls ein Mehr an Willensfreiheit zur Folge haben. Damit kommen wir zur entscheidenden Bedeutung dieser Komponente für das sozialtherapeutische Konzept. Häufig wird f r ü h e Beeinflussung durch die Umwelt mit der Anlage gleichgesetzt, denn "je älter der Mensch ist, desto schwieriger ist es, die Mischungsanteile von Anlage - und Umweltfaktoren auch nur annähernd richtig abzuschätzen" [3].

Ausgehend von den gesicherten Ergebnissen der Kinder - und Jugendmedizin und der Psychologie ist hier festzuhalten: die Erlebnisse in den ersten fünf bis sechs Lebensjahren bestimmen das weitere Schicksal eines Menschen in grundlegenderer Weise, als man es sich früher hätte vorstellen können.

---

1) Vgl. zum Wechselspiel der Faktoren: Frankl, Definition und Klassifikation der Neurosen, in: Handbuch der Psychotherapie, Band 1, S. 237 ff.
2) Baan, Grundsätzliches zur Therapie von Rückfallverbrechern, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal ?, S. 80.
3) Künzel, a.a.O., S. 17.

Die Abstimmung der nachgeburtlichen Säuglingspflege auf das Temperament des Neugeborenen, Gleichheit und Kontinuität im frühesten sinnlichen Erleben des Kindes [1] (das "Angenommenwerden") legen die Grundlagen einer Persönlichkeit. Nur eine so fundierte Persönlichkeit kann auf früh begründete Reserven gefühlsmäßiger Sättigung zurückgreifen und den kommenden Belastungen widerstehen. In der Regel bestimmt das Wesen der Mutter als erster Pflegeperson in geradezu schicksalhafter Weise das Leben des einzelnen [2]. Die frühen Störungen der Objektbeziehungen [3] werden allein deshalb vom psychologischen Laien unterbewertet, weil sie der kindlichen Amnesie verfallen und außerhalb einer Psychoanalyse nicht mehr bewußtseinsfähig sind. Wie BAAN [4] zutreffend betont, ergab sich der Zusammenhang dieser Feststellungen mit der Vollzugskunde durch die Erscheinung der Kinderkriminalität. Noch vor fünfzig Jahren befanden sich Zehn - bis Sechzehnjährige in Strafhaft. "Die Besinnung auf die Hintergründe der Kinderkriminalität brachte die großen Änderungen." [5] "Das normale Kind weiß in der Tat, was richtig und was falsch ist. (Es) ... kann unter Mindestbedingungen von Geborgenheit, Wärme und guter Führung ... seinen Willen dieser Einsicht gemäß bestimmen." [6] Ist das nicht der Fall, so liegt der Bezug zu den Erziehungsmängeln offen zutage. Ist der Mensch älter und somit straffähig geworden, geht dieser Bezug anscheinend verloren. Gerade das Bewußtsein um die hier anstehenden Probleme ist bei den strafrechtlich tätigen Juristen keineswegs Allgemeingut [7].
Man scheint zu glauben, daß das voranschreitende Alter immer

---

1) Erikson, Identität und Lebenszyklus, S. 42/43.
2) Vgl. dazu Brandt, Die Bedeutung der Mutter für die ersten drei Lebensjahre des Kindes, in: Der Rundbrief 1961, Heft 1,2.
3) Dazu ausführlich und mit erschöpfenden Nachweisen: Spitz, Vom Säugling zum Kleinkind, S. 213 ff.
4) Baan, a.a.O., S. 74.
5) Baan, a.a.O., S. 74.
6) Baan, a.a.O., S. 75.
7) Chudoba, Die Sozialtherapeutische Anstalt im Strafvollzug, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1967, Band 2, S. 4o unter Berufung auf Rasch.

ein erhöhtes Maß an Einsicht mit sich bringe. Dies stimmt nur insoweit, als die Weichen früher einmal auf ein Leben in Einsicht hin gestellt worden sind. Ausgehend von einem begrenzten Indeterminismus soll hier die Möglichkeit einer Lebensführungs (-mit) schuld in vielen Fällen nicht in Abrede gestellt werden. Doch spricht dies nicht gegen die Zurückführung solchen Verhaltens auf verfehlte oder unterlassene positive Beeinflussung des späteren Delinquenten. Es handelt sich hierbei um zwei völlig verschiedene Problemkreise. Mögen auch S c h u l d und U r s a c h e mannigfaltige Berührungspunkte haben - sie dürfen nicht miteinander v e r m e n g t werden. Äußere Erscheinung und das Verhalten eines Delinquenten mögen unsere innere Abwehr, ja Haß hervorrufen. Dies ist nicht uneinfühlbar. Doch darf dadurch der Blick für die hier dargelegten Vorgänge nicht getrübt werden, koste es auch ein hohes Maß an Überwindung eigener - verständlicher - Vergeltungsgefühle. Es wird durch sie nichts auf Dauer geändert.

Somit ergibt sich als das Konzept der Sozialtherapie eine länger dauernde Anstaltsbehandlung mit kombinierten medizinischen, psychologischen und sozialen Mitteln. Sie soll dem Täter nach dem derzeitigen Stand eine Chance geben, sich zu einem weniger schädlichen Agieren seiner abnormen Züge zu bringen; vermag er sich auch nicht immer fundamental zu ändern. [1)]

In der Anstalt soll niemand zum "guten Gefangenen" erzogen werden. Insofern ist auch der Ansatz von WÜRFLER [2)] verfehlt und würde wohl auch heute nicht mehr vertreten werden. Ein psychisch-moralisch schwer geschädigter Mensch kann auch nicht in der Sozialtherapeutischen Anstalt zu einem sittlich hochstehenden, feinsinnigen Charakter "umgearbeitet" werden. Dies hieße, die Mittel und Möglichkeiten weit überschätzen. Was hier aber möglich sein sollte,ist die Vermittlung der sozialen Minima,

---

1) Brauneck, in: Programm für ein neues StGB, S. 141.

2) Würfler, Die Behandlung der Psychopathen und geistig Minderwertigen im Vollzug, in: Materialien zur Strafrechtsreform 1959, Band 8, S. 84: "... für den Vollzug fähig machen.".

die es gestatten, ein straffreies Leben in Freiheit zu führen, die Sensibilisierung für die Rechte der anderen. Notwendig gehört hierzu auch die Fähigkeit zu eigener Arbeit. Die Sozialtherapie meint die Herbeiführung sozialer Unauffälligkeit. Die soziale Eingliederung ist ihr Zweck. [1]

Es würde den vorgegebenen Rahmen des Themas sprengen, an dieser Stelle auf die Inhalte der Sozialtherapie in weltanschaulich-politischer Sicht und die damit verbundenen Gefahren einzugehen. Doch steht grundsätzlich soviel fest: sobald es um den Einsatz ärztlicher Behandlungsmaßnahmen gegenüber Personen geht, die eben zu dieser Behandlung kraft Gesetzes verurteilt werden können, ist jeder weltanschauliche oder moralische Anspruch abzulehnen. [2] Daß hier die Grenzen nicht leicht zu ziehen sein werden, ist einsichtig. Es gilt hier aber das Gleiche wie für die quälenden Debatten über die Willensfreiheit: man darf darüber nicht das Zweckmäßige verunmöglichen. [3]

Die Sozialtherapeutische Anstalt zeigt sich als Strafanstalt der Zukunft [4] für den Teil der Delinquenten an, bei dem ein Persönlichkeitsaufbau noch in Frage kommt. Dabei darf man sich nicht einem optimistischen Selbstbetrug hingeben. [5] Jeder leerlaufende Enthusiasmus ist vom Übel, da dann die Enttäuschung um so herber ist.

---

1) Mauch u. Mauch, Sozialtherapie und die Sozialtherapeutische Anstalt, S. 27; s. a. § 110 StVollzG (RegE) zum Ziel der Behandlung.

2) Rasch, Die sozialtherapeutische Aufgabe: Stellung und Einstellung der Psychiatrie, KJ 1970, S. 35.

3) vgl. a. Rasch, a. a. O., S. 38.

4) Gschwind, Die Sozialtherapeutische Anstalt in verschiedenen europäischen Ländern, in: Z. f. Psychotherapie 1970, S. 59.

5) vgl. zu den hiermit zusammenhängenden Problemen: Quensel, Strategie des kontrollierten Wandels, Zusammenspiel zwischen Strafvollzug und Wissenschaft, KJ 1970, S. 66.

Es ist auch illusionär zu glauben, daß j e d e r Gefangene eine Chance erhielte. Vorausberechnungen gehen davon aus, daß etwa nur zehn Prozent der inhaftierten Straftäter oder fünftausend Personen in Betracht kämen. [1] Bei den Betreffenden wird es sich - das Wort ist heute schon in verniedlichender Weise abgegriffen - um hochgradig Milieugeschädigte [2] handeln. Persönlichkeitsstörung und Rückfall kommen hier zusammen. [3] Des weiteren darf der gewöhnliche Vollzug keinen Erfolg mehr versprechen, es muß sich um Täter handeln, bei denen sich die Anwendung des reinen Schuldprinzips und der Bestrafung als sinnlos erwiesen hat. [4] Bei ihnen ist die Kriminalität Kennzeichen für einen Persönlichkeitsdefekt, Symptom für eine i n n e r e antisoziale Verwahrlosung. [5]

Eine heilpädagogisch unterbaute Therapie, eine Erziehungsverwahrung ist dann angezeigt. [6] Wichtiger Bestandteil dieser

---

1) Göppinger, Zit. nach Mayer, H.: Resozialisierungsbedürftigkeit, -willigkeit und-fähigkeit der Straftäter, in: ZfStrV 1966, S. 331; Mauch u. Mauch, Sozialtherapie in der Strafanstalt, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal?, S. 167; Noll, Empfehlung zur Einführung von Sozialtherapeutischen Anstalten, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1967, Bd. 2, S. 30-35 (zu den Berechnungen).

2) Bitter (Hrsg.), Verbrechen - Schuld oder Schicksal?, S. 14; Haddenbrock, Die Maßregel der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nach § 86 des StGB-Entwurfes in psychiatrischer Sicht, NJW 1959, S. 1567.

3) s. schon zu § 69 AE: Baumann u.a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 127.

4) Baumann u.a., a.a.O; Rasch, Die Errichtung von Bewahranstalten: Vorplanung und erste Schritte, MschrKrim 1967, S. 340.

5) Mauch u. Mauch, a.a.O., S. 160.

6) Mollenhauer, Erziehungsverwahrung, Grundsatzreferat, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1968, Bd. 1, S. 104.

Therapie ist die Sozialpädagogik. Sie wird dahingehend definiert, daß es sich bei ihr um den "Inbegriff einer Gruppe von neuen pädagogischen Maßnahmen und Einrichtungen als Antwort auf typische Probleme der modernen Gesellschaft handelt."[1] Im einzelnen heißt dies: eingehen auf den Delinquenten mit den Mitteln der Einzel- und Gruppentherapie, der Berufsausbildung und Anleitung zur Nutzung seiner Freizeit. Eine intensive und verifizierbare Sozialisation hat stattzufinden. Alle Maßnahmen fußen in ihrem Kerngehalt auf den Prinzipien der analytischen Psychotherapie und Verhaltenstherapie als den beiden großen Ansätzen zur Umstrukturierung anerzogener Verhaltensformen, von denen unten[2] u. a. eingehend zu berichten sein wird. Voraussetzung ist des weiteren eine stark erzieherisch wirkende Umgebung. Gemeinschaftsbezogenes Verhalten soll durch gemeinschaftsbezogene Mittel in Form von "Treatment and Training" erlernt werden.

Dabei kann durchaus mit beachtlichem Erfolg gerechnet werden. In Dänemark [3] ist seit Aufnahme der sozialtherapeu-

---

1) Mollenhauer, Sozialpädagogik in der Strafrechtspflege, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe 1961, S. 49.

2) s. u. S. 49 ff.

3) Amelunxen, Psychopathenverwahrung in Dänemark, in: Kriminalistik 1964, S. 204; Munkwitz, Zur Frage der Sonder-, Bewahrungs- und Sozialtherapeutischen Anstalten, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1967, S. 137; Stürup, Heilbehandlung, in: Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 1, S. 383 f.; Stürup, Unterbringung in einer Heilanstalt oder Erziehungsanstalt, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bd. 4, Anhang Nr. 31, S. 499 ff. (Statistiken); vgl. a. Stürup, Sexual Offenders and their Treatment in Denmark and the other Scandinavian Countries, in: International Review of Criminal Policy No 4, July 1953, S. 1 ff.; Stürup, Treating the Untreatable, S. 42; Hoeck-Gradenwitz, Schwierige Kriminelle, S. 106/107; Stenographischer Bericht der 115. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 2245.

tischen Arbeit im Jahre 1935 eine Rückfallquote um 50 % erreicht worden. Zwar handelt es sich dort um teilweise andere Einweisungsvoraussetzungen, doch im wesentlichen auch um den harten Kern der chronisch Kriminellen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß sich diese Quote durch eine Rückkehr in die Sozialtherapeutische Anstalt nach einem Rückfall noch verbessern ließe. Verfehlt wäre es, den Täter in einem solchen Fall resignierend abzuschreiben. Oft wird es zwei und mehr Versuche brauchen. [1]

D) Die Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt

I) Die Einteilung des Gesetzes (§ 65 StGB n.F.)

Ausgehend vom oben dargelegten Konzept einer Sozialtherapeutischen Anstalt kommt man zu den Kernfragen der Maßregel: Für welchen Personenkreis ist das eine oder andere Mittel bestimmt? Dabei trifft man auf die Schwierigkeit, daß sich die Frage des Personenkreises von den therapeutischen Mitteln kaum ablösen läßt. Beide sind eng miteinander verzahnt; sie bedingen sich gegenseitig: Es können nur solche Delinquenten aufgenommen werden, die auf die Mittel ansprechen, und es können nur solche Mittel ausgewählt werden, die jeweils beim bestimmten Täter Erfolg versprechen. Es scheint, als handele es sich hier um einen Zirkelschluß. In Wahrheit muß aber das Problem nur von beiden Seiten aus angegangen werden, wobei man sich zunächst an einem Leitbild von Pädagogik und Lernendem wird ausrichten müssen. Die Grenzen der Erziehbarkeit - und darum geht es hier - hängen von den Menschen und den Mitteln der Korrektionspädagogik gleichermaßen ab. [2] Daher bedarf es

---

1) vgl. Stenographischer Bericht, S. 2245.

2) Gallmeier, Persönlichkeitsforschung und Klassifizierung der Gefangenen im Vollzug, Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 8, S. 629.

der Stellungnahme zu beiden Bereichen. Obgleich unter dem Blickpunkt von Behandlungsmethoden der einzuweisende Personenkreis ausgewählt worden ist, [1] muß zur einzelnen Erörterung hier eine geradezu willkürlich Trennung erfolgen. Man kann die gesetzliche Gliederung schlagwortartig wie folgt umschreiben. [2]

a) Schwerpersönlichkeitsgestörte Zustandstäter (§ 65 Abs. 1 Nr. 1),
b) Sexualdelinquenten (§ 65 Abs. 1 Nr. 2),
c) Jungaspiranten auf Sicherungsverwahrung (§ 65 Abs. 2) und
d) teilweise oder vollständig schuldgeminderte Täter, die in einer Straf-, Heil oder Pflegeanstalt fehlindiziert wären (§ 65 Abs. 3 ; ferner nach § 67 a Abs. 1 und § 71 Abs. 1).

Eine fünfte Gruppe bilden die Einweisungen aus dem Normalvollzug nach § 67 a Abs. 2 StGB n.F. (Sicherungsverwahrte) und insbesondere nach § 9 StVollzG (RegE).

Eine grundsätzliche Einschränkung der Klientel durch den Gesetzgeber mußte erfolgen, da sonst einfach ein großer Teil der Langstrafer in die Sozialtherapeutische Anstalt hinüberwandern würde. Es darf nicht zu Pauschaleinweisungen kommen. Immer muß die Aussicht bestehen, daß durch sozialtherapeutische Behandlung der Betroffene von weiteren erheblichen Straftaten abgehalten wird. Gegen eine reine Vollzugslösung wie in § 9 StVollzG(RegE)bestand das Bedenken des wahllosen Abschiebens? [3] Nicht zuletzt waren auch personelle und finanzielle Gründe von Bedeutung, den persönlichen Anwendungsbereich der neuen

---

1) Stenographischer Bericht der 115. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag V, S. 2246.

2) Die Einteilungsbezeichnungen gehen im wesentlichen auf Schüler-Springorum: "Sozialtherapie im Strafvollzug, ein Modell interdisziplinärer Zusammenarbeit" (Vortrag vom 3.3.1971 in der Universitätsnervenklinik Göttingen) zurück.

3) Stenographischer Bericht, a.a.O., S. 2249.

Maßregel einzuschränken [1] .

1) Gruppe 1: Schwerpersönlichkeitsgestörte Zustandstäter
(§ 65 Abs. 1 Nr. 1)

Es sollen der Sozialtherapeutischen Anstalt Delinquenten aus dem Bereich der Rückfallkriminalität [2] zugeführt werden, wobei allerdings keine Beschränkung auf eine bestimmte Deliktsart besteht.

Die Voraussetzungen lassen sich wie folgt gliedern:

a) Das kriminelle Vorleben

aa) Der die Maßregel auslösenden Verurteilung müssen zwei rechtskräftige Vorverurteilungen [3] wegen vorsätzlicher Taten voraufgehen, die jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geführt haben.

bb) In Ansehung von wenigstens einer dieser Vorverurteilungen muß es zur Verbüßung von Strafhaft oder zum Befinden in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung von nicht weniger als einem Jahr gekommen sein.

cc) Der die Maßregel auslösenden Verurteilung zu wenigstens zwei Jahren Freiheitsstrafe muß ein strafbares Verhalten in Form einer neuen rechtswidrig - vorsätzlichen Tat zugrunde liegen. Der Gesetzgeber hat eine nähere Umschreibung

---

1) Begründung zum Allgemeinen Teil (2. StRG), Bundestagsdrucksache V/ 4095 (Zweiter schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform) S. 28.

2) Jescheck, Allgemeiner Teil, S. 4, unterscheidet dabei Gewohnheitsverbrecher und Neigungstäter, m.w.N. in Fußnote 11 daselbst und Erläuterungen.

3) Dabei muß die Gesamtstrafenbildung wegen zweier Taten nach § 65 Abs. 4 StGB n.F. i.V.m. § 48 Abs. 3 StGB n.F. als e i n e Verurteilung gelten.

dieser Tat nach ihrem Schweregrad nicht vorgenommen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es sich möglicherweise um eine e r h e b l i c h e rechtswidrige Tat handeln muß. Anlaß zu dieser Überlegung gibt der Wortlaut des Gesetzes. Es ist neben den unter aa) bis cc) aufgeführten "Formalvoraussetzungen" [1] die materielle Voraussetzung der Rückfallgefahr [2] für die Anordnung der Maßregel erforderlich, d.h., es muß die Gefahr bestehen, daß der Täter " ... weiterhin erhebliche ... Taten begehen wird, ... " .

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB n.F. gibt einige Legalbeispiele für erhebliche Straftaten (" ... solche(n), durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, ..."). Die Schwere der Tat wird also am Erfolg gemessen.

Die bewußt prognostisch ausgerichtete Formulierung in § 65 Abs. 1 Nr. 1 legt aber durch die Verwendung des Wortes " ... weiterhin ... " den Schluß nahe, daß es sich in Ansehung der Vorverurteilungen und der Neuverurteilung a u c h um e r h e b l i c h e Taten handeln muß. JESCHECK [3] spricht - ohne das Problem weiter zu untersuchen - von "weiteren" erheblichen Taten. "Weiterhin" - stärker noch "weitere" - hat semantisch betrachtet durchaus einen in die Vergangenheit weisenden Gehalt. Die Rechtslage wäre klar, hätte der Gesetzgeber den Begriff " ... zukünftig ..." gebraucht. Die Lösung der aufgeworfenen Frage hat sich am Zweck von Maßregeln auszurichten. Sie erlangen ihre besondere Bedeutung durch die Prophylaxe zu erwartender Straftaten. Wird insoweit die Prognose der Erheblichkeit gestellt, kann es nicht darauf ankommen, ob die voraufgegangenen Taten nur nicht-erheblichen Unrechtsgehaltes waren.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, daß allein die künftigen Taten erheblich rechtswidrig sein müssen.

---

1) Maurach, Allgemeiner Teil, S. 892.

2) Siehe unten: b) (S. 22) .

3) Jescheck, a.a.O., S. 582 (Mitte). Auch Maurach, a.a.O., S. 892 geht nicht auf diese Frage ein.

Man könnte geneigt sein, bei einem Täter, der künftig erheblich rechtswidrige Taten erwarten läßt, von einem Hangtäter zu sprechen. Dagegen bestehen aber rechtssystematische Bedenken. In § 66 Abs 1 Nr. 3 StGB n.F. ist eine Legaldefinition des Hangtäters gegeben. Danach ist eine G e s a m t würdigung des Täters und seiner Taten erforderlich; auch muß diese ergeben, daß er gefährlich für die Allgemeinheit ist. § 65 Abs. 1 Nr. 1 knüpft nicht an diese Voraussetzungen an. Es ist beiden Vorschriften nur gemeinsam, daß in der Zukunft die Begehung erheblich rechtswidriger Taten zu erwarten ist. Es ist einzuräumen, daß es sich um nahezu die gleichen Persönlichkeiten handeln wird, die unter § 65 Abs. 1 Nr. 1 und § 66 Abs. 1 Nr. 3 fallen. Ein solches kriminologisches Argument reicht aber nicht aus, um den Tatbestand des § 65 Abs. 1 Nr. 1 auszulegen. Der Gesetzeswortlaut verbietet es hier, dem potentiellen Klienten der Sozialtherapeutischen Anstalt den Stempel des Hangtäters aufzudrücken. Es kommt hinzu, daß der Gesetzgeber in § 65 Abs. 2 Nr. 2 den Begriff des Hangtäters selber aufgreift. Im Gegenschluß muß daher angenommen werden, daß der Gesetzgeber durch sein Schweigen bezüglich des Hangtäters in § 65 Abs. 1 Nr. 1 diesen Begriff dort nicht verwendet wissen wollte. Gleichwohl handelt sich um einen Täterkreis, der nicht ausschließlich gelegentlich zu kriminellen Handlungen neigt. Vielmehr befinden sich die von dieser Vorschrift erfaßten Delinquenten in einem Zustand fortlaufender krimineller Intensität. Es bietet sich aus diesem Grunde der Begriff des Z u s t a n d s t ä t e r s [1] an.

b) Die Prognose

Aus dem Persönlichkeitsbild des Zustandstäters in Verbindung mit seinen erheblichen Vorstrafen und der damit zusammenhängenden sozialen Entwurzelung ergibt sich in der Regel die

---

1) Jescheck, a.a.O., S. 4 verwendet den Begriff des Zustands- v e r b r e c h e r s , der jedoch schon eine Festlegung auf einen Schweregrad der Delinquenz enthält.

oben [1] näher ausgeführte R ü c k f a l l g e f a h r .[2] Dabei ist insbesondere die Frühkriminalität von gesteigerter Bedeutung [3].

c) Die schwere Persönlichkeitsstörung

Hinzukommen muß die wohl am schwierigsten festzulegende (materielle) Voraussetzung der s c h w e r e n P e r s ö n l i c h k e i t s s t ö r u n g . Es wurde dieser Begriff statt des der "seelischen Störung" wegen der Rückwirkungen von § 20 StGB n.F. [4] verwendet. Der Begriff der "seelischen Störung" tritt an die Stelle der "krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder ... Geistesschwäche" des § 51 Abs. 1 des StGB in der Fassung vom 25. August 1953. Er umfaßt im wesentlichen psychotische [5] und neurotische [6] Störungen, auch schwere Fälle seelischer Retardierung [7] . Der Begriff der schweren Persönlichkeitsstörung ist insoweit im Rechtssinne enger, als die streitigen Fälle des § 20 nicht erfaßt werden. In diesem Sinne schließt § 20 insbesondere die Psychosen

---

1) Vgl. dazu oben cc) auf S. 20/21.

2) Siehe dazu Gatz, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßten, S. 62 ff. mit weiterführenden Schrifttumsnachweisen; ferner zu den Problemen der Rückfallprognose: Meyer, Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland, MSchrKrim 1965, S. 227 ff.

3) Behrens, Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, S. 87 ff.

4) Begründung zum Allgemeinen Teil (2. StRG), Bundestagsdrucksache V/4095 (zweiter schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform), S. 28.

5), 6), 7) Die Begriffe werden unten auf S. 31 ff. ausgeführt.

und Intoxikationen aus, ist aber doch weitläufig. Er soll das gesamte Gebiet der "Fehlentwicklung der Persönlichkeit" [1] ausschöpfen. Die schwere Persönlichkeitsstörung ist also dahin zu verstehen, daß mit ihr die Fälle krankheitsnaher Dissozialität erfaßt werden sollen, die weder zur Psychose noch zu einer unter § 20 fallenden Neurose zu rechnen sind. Es bleiben damit im wesentlichen Psychopathie und Verwahrlosung sowie ein Teil neurotischer Störungen. Die schwere Persönlichkeitsstörung bildet das Sammelbecken, den medizinisch-juristischen Auffangtatbestand für alle seelischen Fehlentwicklungen, bei denen sich das erkennende Gericht nicht zu einer Anwendung der §§ 2o, 63 entschließen kann.

2) Gruppe 2: Die Sexualdelinquenten (§ 65 Abs. 1 Nr. 2)

Bei der Formulierung des Gesetzes ist fraglich, ob die allgemein gehaltene Charakterisierung als "Sexualdelinquenten" überhaupt zulässig ist. Das Sexualdelikt zeichnet sich durch Geschlechtsbezogenheit auf der objektiven und Wollust auf der subjektiven Tatbestandsseite aus. An beiden könnte es fehlen, wenn man das Gesetz allein wörtlich nähme. Es verlangt im ersten Halbsatz nur, daß eine vorsätzliche Straftat auf den Geschlechtstrieb des Täters zurückzuführen ist. Danach könnte es sich um alle möglichen Straftaten handeln, sind sie nur mehr oder weniger mittelbar sexuell motiviert. Hierbei bliebe jedoch der Sinn des Gesetzes unberücksichtigt. Nicht unmittelbar auslösende sexuelle Momente, die zu erheblichen rechtswidrigen Taten führen, unterfallen in der Regel der schweren Persönlichkeitsstörung des Abs. 1. Dies wird in Abs. 2 Nr. 2 auch dadurch unterstrichen, daß die Gefahr bestehen muß, der Täter werde w e i t e r h i n i m Z u s a m m e n h a n g mit seinem Geschlechtstrieb erhebliche rechtswidrige Taten begehen.

Es bedarf eigentlich kaum eines Hinweises, daß somit Bagatellkriminalität wie Exhibitionismus und gewerbsmäßige Unzucht

---

1) Der Begriff entstammt § 1 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke der DDR vom 11. Juni 1968 (GBl. I, S. 273).

nicht unter diese Vorschrift zu subsumieren sind. Gleiches dürfte für die heute noch strafbaren Fälle einverständlicher Homosexualität gelten. Es bleiben die schweren[1] Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit übrig.[2]

---

1) §§ 173, 174, 175 Nr. 2, 176, 177, 178 StGB a. F. vom 1.9.1969.

2) Das Schrifttum zu den Sexualstraftaten ist nahezu unübersehbar. Es soll hier eine Auswahl unter vornehmlich behandlungswissenschaftlichem Gesichtspunkt erfolgen: Bitter, Aussichten der Psychotherapie bei Homosexualität, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, S. 1 ff.; Hirschmann, Psychotherapie von Sittlichkeitsverbrechern im ausgesetzten Strafvollzug, in: Der Jugendliche im Lichte der Kriminalbiologie 1951, S. 81 ff.; Hoffet, Neue Wege in der Behandlung von Sexualdelinquenten, in: Kriminalistik 1969, S. 405 ff. mit reichhaltigen weiterführenden Literaturnachweisen; Kretschmer, Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, S. 12 ff.; Mitscherlich, Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, S. 95 ff.; Ockel, Der Psychotherapeut in der Strafanstalt (insbesondere zur Sexualpädagogik), ZfStrfV 1957, S. 275 ff.; Plenge, Die Behandlung erheblich rückfälliger Sexualdelinquenten, vornehmlich der Homosexuellen, unter besonderer Berücksichtigung der Kastration, MschrKrim 1961, S. 15 ff.; Rhomberg, Über den Wert ambulanter, fortlaufender psychotherapeutischer Beratungen männlicher Krimineller durch die psychiatrische Universitätspoliklinik Zürich, insbesondere S. 23 ff.; Stürup, Die Behandlung von Sittlichkeitsstraftätern in Herstedvester, Dänemark, ZfStrV 1968, S. 276 f. (nur Kastrationsprogramm).

3) Gruppe 3: "Jungaspiranten" auf Sicherungsverwahrung (§ 65 Abs. 2)

Eine allgemeine Aussage [1] über die Rückfallquote von jugendlichen Delinquenten enthält Eckwerte von 50 % und 80 % bei Tätern, die Jugendstrafe verbüßten. Diese Gruppe stellt angesichts der in §§ 9 ff. und §§ 13 ff. JGG in der Regel zunächst durchzuführenden Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln schon eine negative Auslese dar. Die Gruppe der "Strafverbüßer" enthält die Jugendlichen und Heranwachsenden ("Frühkriminelle"[2]), deren Lebensbewährung am meisten infrage gestellt ist. Keinesfalls darf daher jeder beliebige junge Straffällige prognostisch an den genannten Werten gemessen werden.

Eine differenzierende Betrachtungsweise anhand des Alters bei der Erstverurteilung, der Häufigkeit von Vorverurteilungen und der Deliktsrichtungen soll aber auch vom "Strafverbüßer" ausgehen. Maßgebend ist dafür, daß sich die empirischen Untersuchungen [3] ausschließlich mit diesen Fällen beschäftigen. Da die Jugendstrafe Verbüßenden den therapeutisch schwierigen Kern der Hauptgefährdeten ausmachen, ist dagegen sachlich nichts einzuwenden. Man muß nur bei Aussagen über die Rückfallhäufigkeit auf diese Einschränkung hinweisen.

Es läßt sich feststellen, daß mit einem Rückfall umso eher zu rechnen ist, je früher das erste Delikt stattfindet [4].

---

1) Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten (1970), S. 13.

2) Jescheck, Allgemeiner Teil, S. 4.

3) Vgl. die bei Schaffstein, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: ZStW 1967 (Band 79), S. 216/217 aufgeführten zehn Arbeiten aus dem Untersuchungszeitrum von 1945 bis 1960 mit ausführlichem statistischen Material (vgl. auch S. 233/234 zu Strafdauer und Rückfall).

4) Frey, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, S. 252/253 .

BEHRENS [1] kommt zu Rückfallquoten von 73,5 % bzw. 69, 7 % beim A l t e r von 18/19 bzw. 20/21 Jahren bei der Erstverurteilung. Die Häufigkeit der V o r v e r u r t e i l u n g e n läßt die Rückfallquote zwischen 43, 4 % bei keiner Vorstrafe und 80 % bei mehr als vier Vorverurteilungen schwanken [2]. Es tritt in den empirischen Arbeiten nicht deutlich hervor, wie weit hier neben der echten Vor v e r urteilung auch eine Vorbelastung, d.h. Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel [3], mitberücksichtigt wurde. SCHAFFSTEIN [4] gibt 63 % bis 66 % Rückfall bei Vorverbüßung von unbestimmter Jugendstrafe (§ 19 JGG) an. Auch die D e l i k t s r i c h t u n g ist für die Rückfallwahrscheinlichkeit bestimmend: Vermögens-, Personen-, Sittlichkeits - und Verkehrsdelikte stehen im Vordergrund [5].

Die genannten Beurteilungskriterien werden sich im einzelnen Falle oft mannigfaltig überschneiden, doch läßt sich auch aus den isolierten Gesichtspunkten ein für diese Arbeit ausreichender Überblick gewinnen: "Diese enttäuschenden Ergebnisse unterstreichen, daß mit allen Mitteln versucht werden muß, den gefährdeten Jungtäter zu erkennen und intensiv zu behandeln." [6]

---

1) Behrens, Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, S. 89 .

2) Nach Behrens, a.a.O., S. 108 .

3) Vgl. zur differenzierenden Behandlung im Strafregisterwesen: § 94 Abs. 2 JGG ; ferner § 56 BZRG (Bundeszentralregistergesetz vom 18.3.1971 / BGBl. I, S. 243) .

4) Schaffstein, Jugendstrafrecht (4. Aufl.), S. 95 m. w. N. daselbst in Fußnote 3 sowie in Fußnote 3 auf Seite 52.

5) Behrens, a.a.O., S. 29, gibt in der genannten Folge die nachstehenden Werte an: 83, 9 % ; 71, 4 % ; 64, 3 % ; 61, 5 %. Brauneck, Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, S. 18, fand 56 % Rückfall bei Vermögensdelikten. Kaum Abweichungen zu diesen Zahlen bei Gatz, Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßten, S. 42.

6) Behrens, a.a.O., S. 43 .

Da "der Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und 'Gewohnheitsverbrechertum' [1] hinreichend erforscht ist" [2] , ist es verständlich, daß sich die gesetzliche Formulierung für die "Jungaspiranten" in Aufbau und Voraussetzungen stark an die der Sicherungsverwahrung (§ 66) anlehnt. Für den Kreis der Delinquenten vor dem vollendeten 27. Lebensjahr mit stark verfestigten kriminellen Verhaltensauffälligkeiten stellt die Sozialtherapeutische Anstalt einen letzten Besserungsversuch vor der Sicherungsverwahrung dar [3] , aus der es dann nur noch unter den besonderen Voraussetzungen des § 67 a Abs. 1 eine Rückkehr in die Sozialtherapeutische Anstalt gibt (§ 67 a Abs. 2) .

4) Gruppe 4: Teilweise oder vollständig schuldgeminderte Täter, die in einer Straf -, Heil - oder Pflegeanstalt fehlindiziert wären. (§ 65 Abs. 3)

In Betracht kommen hierbei nur die Persönlichkeitsstrukturen, bei denen § 20 StGB n.F. über § 63 Abs. 1 vom Gericht aufgrund einer psychotischen oder willensausschließend neurotischen Störung angenommen wurde; ebenso den Zustand der freien

---

1) Das Zitat erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt, als der Begriff heute wohl als zu unpräzise empfunden wird; hier soll er eher im Sinne von Hangtäter (§ 66) denn als von Neigungstäter (§ 48) verstanden werden. Vgl. zu den genannten Begriffen: Jescheck, Allgemeiner Teil, S. 4, der aber Hangtäter mit Gewohnheitsverbrecher wohl gleichsetzt.

2) Gatz, a.a.O., S. 115 mit entsprechenden Nachweisen.

3) Mollenhauer, Erziehungsverwahrung, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1967, S. 101 ; Maurach, Deutsches Strafrecht - Allgemeiner Teil, S. 893: " ... letzte Bremse ..." .

Willensbestimmung beeinträchtigende Intoxikationen, Rauschzustände und Affektdurchbrüche.

5) Gruppe 5: Die Sonderzuweisungen nach § 9 StVollzG (RegE)

Neben den Delinquenten, die der Regelung nach dem StGB unterfallen, erhalten hier auch Ersttäter die Möglichkeit, in die Sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen zu werden, was nach dem StGB nicht möglich wäre und dennoch in vielen Einzelfällen sicher wünschenswert erscheint. [1] So manche kriminelle Existenz ließe sich hier im Ansatz korrigieren.

II) Die Einteilung nach medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten

1) Überblick

Die gesetzliche Einteilung ist ausfüllungsbedürftig nach medizinisch-psychologischen Gesichtspunkten. Ganz besonders deutlich wurde dies bei der schweren Persönlichkeitsstörung [2] und der Gruppe der schuldgeminderten Delinquenten. [3]

Der Erfolg der Sozialtherapeutischen Anstalt ist zu einem großen Teil mit davon abhängig, daß die richtige Klientel eingewiesen wird. Einmal abgesehen von der Teilvollzugslösung in § 10 StrafvollzG, obliegt die Einweisung den erkennenden Strafgerichten. Für sie ist diese neue Problematik eine weitaus größere als die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit. [4]

---

1) Keller, Praxis und Erfolg der Unterbringung seelisch gestörter Delinquenten nach § 42 b und 42 c StGB, S. 168.
2) s. o. S. 23.
3) s. o. S. 28.
4) Mollenhauer, Erziehungsverwahrung, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1967, S. 107.

Es erscheint daher dringend geboten, die Klientel nach möglichen Fehlformen geistig-seelischen Verhaltens zu gliedern, um so einen Überblick über die Täterpersönlichkeiten zu erhalten, die in den Einweisungsbereich der Sozialtherapeutischen Anstalt gelangen; womit noch nicht darüber entschieden ist, ob es bei der einen oder anderen Gruppe wirklich zu Einweisungen kommt.

Daß es sich aber um seelisch fehlentwickelte Menschen handelt, hat eine erste Reihenuntersuchung in der Modellanstalt Düren (Nordrhein-Westfalen) ergeben. Nur fünf Prozent der Probanden waren "normal" in ihren Reaktionen im Vergleich zum Bevölkerungsquerschnitt. [1] Die übrigen zeichneten sich in ihrem "Testprofil" wie folgt aus:

(1) Offenheit gegen sich und andere ebenso wie Dominanzstreben: normal
(2) Aggressivität: leicht erhöht
(3) Emotionale Labilität
(4) Nervosität
(5) Depressionen
(6) Gehemmtheit
(7) Durchsetzungsschwach. [2]

} als spezifische Merkmale

Diese Angaben lassen erkennen, daß eine intensive Sozialtherapie hier manches ausrichten kann. Sind die Gerichte erst einmal mit dem auf sie zukommenden medizinisch-psychologischen "Material" vertraut, so wird es ihnen auch gelingen, die zutreffende Auslegung - d. h. hier Ausfüllung - der Gruppen in § 65 StGB in der Fassung des 2. StRG vorzunehmen. Dies führt dann weiter zu den Überlegungen,

a) welche Anforderungen an den Delinquenten zur Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt gestellt werden müssen (Aufgabe der Gerichte), und

---

1) Rasch, Der sozialtherapeutische Auftrag des 2. StRG, S. 1 des Protokolls.
2) Rasch, a.a.O.

b) für welchen Personenkreis das eine oder andere Mittel indiziert ist (Aufgabe des Vollzugs).

Wie schon eingangs zur Klientel dargelegt, sind beide Problemkreise derart eng miteinander verbunden, daß eine systematische Darstellung nicht ohne unbefriedigende Trennung erfolgen kann. [1] Daher soll jetzt erst eine Einführung in die psychiatrischen Diagnosen der zu erwartenden Klientel erstellt werden, verbunden mit einer Grobsichtung. Die Ausgliederung oder Bevorzugung besonderer Persönlichkeitsstrukturen innerhalb der übrigbleibenden Gruppen muß bei der Erörterung der therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen [2] vorgenommen werden, da sie deren Erklärung voraussetzt.

Die Störungen seelischer Gesundheit werden üblicherweise wie folgt gegliedert: [3]
Psychosen - Neurosen - Schwachsinn - Psychopathien - Verwahrlosung - Suchten.

2) Die Psychosen

Die Psychosen stellen die schwerste Form der Störung seelischer Gesundheit dar. Sie lassen sich grob in endogene (aus

---

1) s. o. S. 18.

2) s. u. S. 47 ff.

3) vgl. Brandt, Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe, S. 237 ff.; Busch, Die Zusammenarbeit von Psychotherapeut, Psychologe und Fürsorger in der Strafanstalt aus der Sicht des Sozialpädagogen, MschrKrim 1960, S. 209; Keller, Praxis und Erfolg der Unterbringung seelisch gestörter Delinquenten nach § 42 b und 42 c StGB, S. 10 ff.; Frankenstein, Persönlichkeitswandel durch Fürsorge, Erziehung und Therapie, S. 118 ff. mit ausgezeichnetem Schaubild.

inner-körperlichen Ursachen) und exogene (aus der Umwelt herrührende Ursachen) Psychosen einteilen. Zu den endogenen Psychosen zählt die Schizophrenie. Sie äußert sich in einem Verlust an Gefühlsansprechbarkeit und Kontaktfähigkeit, Zerfahrenheit in Denken und Handeln. [1] Hinzukommen können körperliche (motorische) Symptome.

Zu den Untergruppen gehören nach Art der Symptomatik: Paranoia (Wahnideen), Hebephrenie (Jugendschizophrenie - "Faxensyndrom") und Katatonie (Störungen der Motorik) .

Die Ursachen dieser häufig in Schüben auftretenden Erkrankungen sind auch heute nicht bis ins letzte geklärt. Insbesondere ist der Beitrag der Umwelt zum Ausbruch der Krankheit noch unbestimmt. Die Behandlung hat sich unter dem Einfluß der psychodynamischen Psychiatrie von der reinen körperlichen Therapie auch in den Bereich der sozial-kommunikativen Therapie verschoben.

Zu den endogenen Psychosen zählt man heute nicht mehr die Epilepsie. [2] Die hirnorganischen Ursachen scheinen so zu dominieren, daß die Epilepsie eine eigene psychiatrische Krankheitsgruppe bildet. Sie beruht auf einer ererbten abnormen Hirntätigkeit. Der gesamte nervöse Apparat befindet sich im Zustand einer krankhaften Überreizbarkeit. Die Epilepsie äußert sich in unvorhersehbaren, zum Teil sehr schweren Krampfanfällen, die auch zu zeitlichen Bewußtseinsverlusten führen können. Doch die manisch-depressive Psychose ist zu den endogenen Psychosen zu zählen. [3] Charakteristisch ist hier der krasse Umschwung zwischen erhöhtem und erniedrigtem Selbstwertgefühl.

---

1) vgl. a. Brandt, a.a.O., 7. Aufl., S. 243.
2) Brandt, a.a.O., 7. Aufl., S. 242 Anm. 8.
3) vgl. dazu: Weitbrecht, H. J., Depressive und Manische Endogene Psychosen, in: Psychiatrie der Gegenwart, Bd. 2, S. 119.

Völlige Enthemmung und tiefer Persönlichkeitsverlust gehen hier Hand in Hand.

Exogener Natur sind die progressive Paralyse - Syphiliserreger zersetzen hier die Hirnsubstanz - und die sog. Intoxikationspsychosen. Gleiches gilt natürlich auch für die sog. hirntraumatisches Psychosen, die auf äußeren Einwirkungen in die Hirnsubstanz beruhen.

An den Erörterungen zur Schizophrenie wird die ganze Problematik des Psychosenbegriffes deutlich. Unter dem Gesichtspunkt der Behandelbarkeit ist die Abgrenzung zwischen Psychosen und anderen Störungen seelischer Gesundheit auch heute noch außerordentlich streitig [1]. Psychosen - als Geisteskrankheiten im engeren Sinne - sind Gehirnkrankheiten, die nicht nur ein quantitativ verstärktes Erleben der Symptome beinhalten, sondern qualitativ eine Veränderung der Hirnsubstanz [2] darstellen [3]. Unter dem Oberbegriff "Psychose" wird die Erklärung psychopathologischer Vorgänge vom biologisch-physischen her gesucht [4] . Insoweit sind auch die exogenen Psychosen unproblematisch. Die e n d o g e n e n Geistesstörungen sind es, bei denen sich nicht alle Symptome auf körperliche Störungen zurückführen lassen [5] . Mit diesem Bereich sind zunächst nur Geistesstörungen unbekannten Ursprungs gemeint [6] . Die therapeutischen Erfolge bei manisch - depressiver Psychose und Epilepsie haben dazu geführt, daß sich die Grenzlinie im Bereich der Therapie immer mehr verwischt [7].

---

1) Kranz, Abgrenzung gegenüber Psychopathie und Psychose, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Band 1, S. 263 ff.
2) Zur Schizophrenieproblematik (Stoffwechselstörung des Hirns ?) wird auf S.32 (Mitte) verwiesen.
3) Kranz, a.a.O., S. 270 f.
4) Bilz, Psychotische Umwelt, in: Beiträge aus der allgemeinen Medizin 1962, S. 153 .
5) Kranz, a.a.O., S. 275.
6) Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie, S. 368.
7) Vgl. dazu: Freeman-Cameron-Mc Ghie, Studies on Psychosis, S. 15 und 152.

Für den strafrechtlich in diesem Bereich tätigen Juristen kann in Ansehung der Sozialtherapie diese Problematik ein wenig in den Hintergrund treten. Es ist hier bei dem leichtesten Anzeichen für eine solche Erkrankung sogleich ein psychiatrischer Sachverständiger einzuschalten. Bestätigt dieser die biologisch-physischen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Psychose, so scheidet eine Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt aus. Auch der Weg über §§ 65 Abs. 3, 63 ist hier nicht zu beschreiten.

Das Vorliegen einer Psychose schließt derartige therapeutische Schwierigkeiten ein, daß baldige und dauernde [1] Erfolge in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nicht zu erwarten sind. Sie ist auf eine dynamische Umstrukturierung von Persönlichkeiten ausgerichtet, ein Vorhaben, welches bei der häufig erblichen Natur der Erkrankung nur schwer gelingen wird. Es würde dies auch eine Überforderung der Anstalt bedeuten. Der richtige Weg ist der über eine psychiatrische Krankenanstalt.

3) Die Neurosen

Der wesentliche Unterschied der Neurosen zu den Psychosen besteht oft nicht in dem äußeren Erscheinungsbild der Leidensform. Vielmehr läßt sich die folgende grobe Unterscheidung entwicklen: P s y c h o s e n sind im körperlichen Bereich begründete, erworbene oder zumindest dort nachweisbare Störungen seelischer Gesundheit. N e u r o s e n sind auf s e e l i s c h e m W e g e erworbene, d. h. erlernte Fehlhaltungen [2], die zu sehr schweren Störungen

---

1) d.h. ohne fortlaufende Medikation.

2) Vgl. Brandt, Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe, S. 259.

der Sozialanpassung führen können. [1] Die können ihren Niederschlag auch in organischen Symptomen finden (sog. Organneurosen). Die Neurose ist die funktionelle Störung des gesamten beseelten Organismus, bei deren Entstehung und Fortbestand der psychisch-nervöse Faktor wesentlich oder entscheidend beteiligt ist und es sich immer um etwas Erworbenes handelt. [2]

Daß es sich hierbei im medizinischen Sinne um eine Krankheit handelt, steht mittlerweile heute außer Zweifel. [3] Für § 20 StGB n. F. wie für § 51 StGB a. F. wird unter dem Aspekt

---

1) Dabei ist natürlich zu beachten, daß jeder funktionelle Ablauf im Organismus - wie die Entstehung von Angst, Zwang und Depression - vom Hirnnervensystem kontrolliert und gestaltet wird. Was wir als "seelische Erscheinung" registrieren, ist in Wahrheit nur die letzte Wirkung einer elektrochemischen Erregungskonstellation im Gehirn. Diese Fragen der Neuro-Psychiatrie sind derzeit noch sehr streitig und sollen an dieser Stelle nur dem Verständnis für die Vorgänge von Erlernen und Umlernen im Entwicklungsgang und der Sozialtherapie dienen.
Vgl. dazu Rohracher, Die Arbeitsweise des Gehirns und die psychischen Vorgänge, insb. S. 86 ff. und S. 180 ff.; weiterführend: Glees, Das menschliche Gehirn, S. 50 und S. 57 ff.; ferner: Wooldrigde, Mechanik der Gehirnvorgänge, passim.

2) Schultz, Der medizinisch-psychologische Gesichtspunkt, S. 243 f.

3) Gl. dazu mit weiteren erschöpfenden Nachweisen: Ehnes, Die rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie im Erwachsenen-Strafvollzug, S. 10; Biram, Die funktionelle Analyse der neurotischen Störung, S. 155; a. A., aber veraltet: Schneider, Die psychopathischen Persönlichkeiten, S. 10. Der Begriff der Krankheit umfaßt im Rechtssinne nicht nur körperlich nachweisbare Befunde. Vielmehr reicht jede Abweichung von der Norm aus, sofern sie lediglich dazu führt, daß die Fähigkeit zur Einsicht in das Unerlaubte fehlt, oder - und das wird bei Neurosen häufiger anzunehmen sein - , daß entsprechend der Unrechtseinsicht aufgrund abnormer Erlebnisreaktion nicht gehandelt werden kann.

des S c h u l d ausschlusses nur eine Differenzierung nach der S c h w e r e vorgenommen.

Die Wurzeln der Neurosen reichen in der Regel in die ersten sechs Lebensjahre zurück, d. h. in ein Alter, in dem die kindliche Persönlichkeit noch besonders plastisch und beeinflußbar ist. [1]

Soweit es sich nicht um körperlich verbundene Störungen handelt, spricht man von
a) Psychoneurosen, wenn der Patient seine Fehlhaltungen leidend erlebt,
b) Charakterneurosen, wo dies nicht der Fall ist.
Weitere Einteilungen erfolgen nach dem Quellgebiet der Störung, dem Schweregrad und der Art der psychischen Symptomatik. [2]

Ein eingehendes Verständnis der neurotischen Störung - und damit aller erworbenen Fehlhaltungen [3] - kann nur in Verbindung mit dem psychoanalytischen Konzept der Persönlichkeitsstruktur erfolgen. Psychoanalyse bedeutet - soviel kann hier schon vorweggenommen werden [4] - die Erhellung der Wirkweise verschiedener gewachsener seelischer Kräfte, die das soziale Erscheinungsbild eines jeden prägen. Psychoanalyse allein heißt noch nicht Behandlung. Analyse und analytische Psychotherapie - im Sprachgebrauch häufig synonym verwendet - sind grundsätzlich streng zu trennen. Beide gehen in ihrer heute noch immer

---

1) Brandt, a.a.O., S. 259 (5. Aufl.)
2) Schultz und Brandt, a.a.O. (Rand-, Schicht- und Kernneurose; schizoide, zwanghafte, depressive und hysterische Struktur); vgl. a. Frankl, Definition und Klassifikation der Neurosen, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Bd. 1, S. 236 f.; Frankl, Theorie und Therapie der Neurosen, S. 19 ff.
3) Hierher gehören auch die noch zu erörternden Psychopathien, Verwahrlosungen und Suchten.
4) vgl. eingehend u. S. 49.

herrschenden Form [1] auf SIGMUND FREUD [2] zurück. Sein Schema des psychischen Apparates liegt bis heute nahezu allen tiefenpsychologischen Abhandlungen zugrunde.

In Beschränkung auf das Wesentliche soll die Unterscheidung in Bewußtes und Unbewußtes vorausgesetzt und nur zusammenfassend angedeutet werden.

Das Bewußte - vornehmlich in den Hirnrindenschichten zu lokalisieren [3] - ist der Inbegriff aller uns sofort gegenwärtigen Gedanken, Erinnerungen und Gefühle. Vieles davon sinkt im Laufe des Daseins in tiefere Hirnpartien (Stammhirn) [4] ab und ist nicht mehr gegenwärtig. Damit werden diese Gedanken, Erinnerungen und Gefühle aber nicht wirkungslos. Manches davon bleibt bewußtseinsfähig, d. h., wir können es in unser Bewußtsein zurückrufen. Vieles bestimmt aber aus dem Unbewußten [5] heraus unsere Entscheidungen. [6] Auf dieser Erkenntnis aufbauend schematisierte FREUD [7] drei seelische Instanzen, die alle in verschiedenem Ausmaße teils unbewußt, teils bewußt sind. Es sind dies ES, ICH und ÜBER-ICH. [8] Das ES verkörpert die Triebhaftigkeit, die Bedürfniswelt des Individuums. Im Laufe der Erziehung, der Enkulturation, bildet sich sein Gegenspieler, das ÜBER-ICH,als verinnerlichter Abdruck der erziehenden Mächte, in der Regel der Eltern. Das ÜBER-ICH ist gleichsam

---

1) Ausnahmen gelten für die Trieblehre Freuds, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.
2) Eine gute Zusammenfassung bietet: Freud, Abriß der Psychoanalyse, S. 9 ff.
3) vgl. Rohracher, a.a.O., S. 67.
4) Rohracher a.a.O., S. 47: Das sog. "limbische System" (Thalamusregion) als der Sitz des instinktiven und affektiven Verhaltens.
5) Rohracher, a.a.O., S. 164 ff.: Das Unbewußte als submentale Erregungen, dh. keine bewußten Erlebnisse erzeugend.
6) Ausführlich: Brandt, a.a.O., S. 58 ff. (5. Aufl.).
7) in ganz besonderer Klarheit: Freud, Abriß der Psychoanalyse, S.9
8) zu den Grundlagen: Mathey, Zur Schichttheorie der Persönlichkeit, in: Handbuch der Psychologie, Bd. 4, S. 437 ff.

der Zensor des ES. Im gleichen Zuge bildet sich der Kern einer jeden Persönlichkeit aus dem ES - woraus das Neugeborene fast ausschließlich besteht - heraus: das ICH. Es ist die vermittelnde Instanz zwischen der eigenen Triebhaftigkeit und der Wirklichkeit, die der Realisierung der Bedürfnisse entgegensteht. Hier werden die Entscheidungen eines selbständigen, seelisch gesunden Menschen in e i g e n e r Verantwortung getroffen. Wo es nicht zur Ausbildung eines gleichgewichtigen und zwischen Gewissen, Umwelt und eigenem Freiraum zutreffend abwägendem ICHs kommt, beginnt der Weg in die psychische Störung, wobei jeder wenigstens noch durchschnittlich intelligente Mensch neurosefähig ist. An der Basis der Neurose steht das Versagungsleid als Folge der Unmöglichkeit, berechtigte Triebwünsche in früher Kindheit und Jugend zu verwirklichen. Die Aufrichtung eines unerbittlichen ÜBER-ICHs führt zur Hemmung und Übersteuerung des Antriebslebens [1]. Die Belastung mit Angst führt zur Spaltung des Seelischen. Ist die Angst einmal da, so erweist sie sich nicht nur unmittelbar als ein Vorteil für das ES, indem sie den umkämpften Komplex von Wünschen und Sachverhalten ganz der ICH-Arbeitsweise entzieht und der ES-Erledigung überläßt, sondern sie macht es dem ICH noch ungeheuer schwer, die frühere Suprematie oder zumindest das Kräftegleichgewicht wieder zu erlangen [2]. Die Unbotmäßigkeit des ES zeigt sich in der Kompromißlosigkeit und Dynamik neurotischer Durchbrüche [3]. Dennoch werden Neurotiker mit ihrer regelmäßig guten Intelligenz und ihren skrupulösen Charakteren selten kriminell [4]. Soweit es aber doch wegen mangelnder Angleichung der Antriebe an das Realitätsprinzip zu krimineller Aktivität kommt - bevorzugt wird hier der Bereich der Sittlichkeitsdelikte [5] - , ist die

---

1) Schwidder, Neopsychoanalyse, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Band 3, S. 172.

2) Biram, Die funktionelle Analyse der neurotischen Störung, S.137.

3) Phillips-Wilschke, Beiträge zur neurotisch bedingten Delinquenz, MSchrKrim 1966, S. 213.

4) Phillips-Wilschke, a.a.O., S. 212; Reckless, Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung, S. 120.

5) Vgl. Phillips-Wilschke, a.a.O. .

Einweisung in eine Sozialtherapeutische Anstalt besonders erfolgversprechend.

4) Der Schwachsinn

Schwachsinn entsteht durch Hirnschäden im Mutterleib oder in den ersten Lebensjahren. [1] Es handelt sich hierbei um eine organische Krankheit mit der Folge der typisch schlechten Behandelbarkeit. Schwachsinn in seinen drei Stufen

Debilität	(IQ 65 - 74)
Imbezillität	(IQ 50 - 59)
Idiotie	(IQ unter 40)

ist eine organisch bedingte Entwicklungshemmung der Intelligenz. [2] Soweit es sich nicht um sogenannte Pseudodebilität [3] handelt, ist eine Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt denkbar unvorteilhaft.

5) Die Psychopathien

Der Begriff des "Psychopathen" ist sehr abgegriffen. Häufig dient er allein noch als gängige Abqualifizierung. Man muß sich überlegen, ob der Begriff überhaupt noch Verwendung finden sollte. Würde man ihn gänzlich streichen, so müßten die Persönlichkeitstypen, die heute noch unter Psychopathie laufen, anderen Gruppen zugeschlagen werden. In Betracht kommen nur Neurose und Verwahrlosung. Verwahrlosung ist noch keine Psychopathie, auch wenn sie ebenfalls zu asozialem Verhalten führt. [4] Von der Neurose unterscheidet sich die Psychopathie schon der Struktur nach. Exzentrische Psychopathen und introvertiert-skrupulöse Neurotiker unter ein und denselben Begriff zu subsumieren, ist unmöglich. Denkbar wäre dagegen die

---

1) Lutz, Schwachsinn im Lichte der neueren Forschung, S. 4.
2) Schipkowensky, Schwachsinn und Verbrechen, S. 6 und 10.
3) d. h. Entwicklungsrückstand und/oder Leistungsschwäche aus seelischen Konflikten heraus - vgl. Lutz, a.a.O., S. 3.
4) Parin, Die Abwehrmechanismen der Psychopathen, Psyche 1962/63, S. 322; im übrigen vgl. u. S. 43 .

Schöpfung eines neuen Begriffes. Doch auch dieser würde bald das Schicksal des Psychopathenbegriffes teilen. Der vernünftigste Weg ist die klare Abgrenzung und der zurückhaltende Gebrauch der Diagnose "Psychopathie".

Als alternative Persönlichkeitsmerkmale von Psychopathen werden bei KALLWASS [1] angegeben:

Labilität,
Unreife,
Impulsivität,
fehlende Selbstbeherrschung,
Disziplinlosigkeit,
Kontaktarmut,
Gefühlslosigkeit,
Aggressivität,
Mangel an Liebesfähigkeit,
geringe Fähigkeit, aus Erfahrung zu lernen.

Diese üblichen negativen Charakterisierungen (sogenannte "Charaktermängel") [2] können gleichwohl Ausdruck einer (charakter-) neurotischen oder psychotischen Störung sein. Es mag zwar sein, daß sie bei der Gruppe der sogenannten Psychopathen wesentlich häufiger vorgefunden werden [3], doch genügt dies den Anforderungen an eine klare Definition nicht. Versuche der Neudefinition unter tiefenpsychologischen Einflüssen waren die Folge. Es wird zu allererst vom Dogma der Psychopathie als Anlage abgerückt. [4] Es war ja so bequem, vom Anlagemäßigen auf die Unverbesserlichkeit zu schließen. Wie angedeutet, geht auch hier die Auffassung immer mehr dahin, daß es sich bei der Psychopathie um eine Persönlichkeitsstörung handelt, die in den ersten Jahren der Charakterbildung psychogenetisch entsteht. [5]

---

1) Kallwass, Der Psychopath, S. 59 - 61 .

2) Vgl. a. BGHSt. 14, S. 30 ff.; BGH LM Nr. 15 zu § 51 Abs. 2 StGB.

3) Kallwass, a.a.O.

4) Kallwass, a.a.O., S. 6, 17, 23; Reckless, Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung, S. 120.

5) s. a. Hoff und Sluga, Das psychopathische Syndrom, Wiener Zeitschrift für Nervenheilkunde und deren Grenzgebiete 1962, S. 241; Schultz-Henke, Lehrbuch der analytischen Psychotherapie, S. 299.

Den Ausgangspunkt bei der Psychopathie - soweit sie für die Kriminologie von Bedeutung ist - bildet eine Aussage über die innerpsychischen Kräfteverhältnisse im Zeitpunkt der begangenen Tat . [1] Als Kriterium kann das Fehlen eines inneren Konfliktes gelten [2] . Es geht hier um die Frage der Steuerungsfähigkeit [3]. So wie der Neurotiker über ein in der Regel zu strenges ÜBER-ICH verfügt, mangelt es an diesem bei dem Psychopathen in oft erheblicher Weise [4] . Zur Vermeidung einer drohenden (subjektiven) Verarmung an Befriedigung wehren die Psychopathen die Forderungen des ÜBER-ICHs auch ab [5], soweit dies zur Entstehung gelangte. Gewissensangst und Schuldgefühle mögen zwar vorhanden sein, führen aber nicht zu einem sozial erwünschten Ergebnis, da die Psychopathen keine Spannungen auszuhalten vermögen und auf eine unmittelbare Befriedigung ihrer Triebbedürfnisse ausgehen. Die Verleugnung des ÜBER-ICHs führt zur "moral insanity", es kommt zu dessen dauerhafter Isolierung [6]. Es scheint bei den Psychopathen zu einer einseitigen Ausbildung des ICHs zu kommen. Die vom ES dirigierten ICH-Interessen werden stark ausgebildet, die organisierenden und kontrollierenden ICH-Funktionen verkümmern. ICH-Bedürfnisse setzen sich mittels der beschriebenen Abwehr gegenüber dem ÜBER-ICH durch [7]. Die Richtung der Abwehr

---

1) Vgl. Gruhle, Die Unterbringung psychopathischer Verbrecher, MSchrKrim 1953, S. 6.
2) Kallwass, a.a.O., S. 33.
3) Ehrhardt, Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Psychopathen, MSchrKrim 1963, S. 274.
4) Ähnlich: Schüler-Springorum/Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, S. 48.
5) Parin, Die Abwehrmechanismen der Psychopathen, Psyche 1962/63, S. 323, dort auch zu dem Streit, ob ein Über-Ich vorhanden ist und nur abgewehrt wird, oder ob es beim Psychopathen gar nicht existiert. Der Streit ist für die Therapie aber von nachrangiger Bedeutung.
6) Parin, a.a.O., S. 326.
7) Parin, a.a.O., S. 328.

unterscheidet psychoanalytisch Psychopathie und Neurose; hier richtet sie sich gegen das ES, dort gegen das ÜBER-ICH. Zu sehr versagende Erzieher in der ersten Phase der frühkindlichen Entwicklung, deren häufiger Wechsel und ein Schwanken zwischen Verwöhnung [1] und Aggression dem Kinde gegenüber macht dies zu libidinösen Objektbeziehungen unfähig. Es wird asozial, häufig antisozial werden, wobei - genau betrachtet - der Psychopath nicht die Gesellschaft angreift, diese stört ihn vielmehr nur in seinem ungehemmten Streben nach Befriedigung. [2]

So ist es nicht verwunderlich, daß nach einer Erhebung von FREY [3] 57,5 Prozent der untersuchten frühkriminellen Psychopathen sind. Ähnliche Ergebnisse - sie sind von der Methode her nicht direkt vergleichbar - ergaben soziometrische Untersuchungen von STAFFORD-CLARK u. a. [4] an erwachsenen Strafgefangenen.

Soweit es sich um strafrechtlich verantwortliche Psychopathen handelt, ist eine Übernahme in die Sozialtherapeutische Anstalt allein schon wegen des hohen Anteils an der Kernkriminalität dringend geboten. Es ist die Zahl der angehbaren und behandlungsbereiten Fälle keineswegs zu unterschätzen. [5] Hier liegt eine der zentralen Aufgaben der Sozialtherapeutischen Anstalt.

---

1) Wirkliche Liebe will dem Kind zu eigener Selbstentfaltung verhelfen; alles andere dient dem Egoismus der Eltern. (Moser und Künzel, Gespräche mit Eingeschlossenen, S. 23).
2) Parin, a.a.O., S. 322.
3) Frey, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, S. 73.
4) bei Kallwass, a.a.O., S. 54 - 56 (sehr aufschlußreich).
5) Flitner, Zur Errichtung von Psychopathenanstalten, MschrKrim 1966, S. 201.

6) Die Verwahrlosungen

Man spricht von Verwahrlosung bei folgenden Fehlhaltungen:
Beherrschtwerden vom Lustprinzip,
überstarkes Ausgeprägtsein von Erwartungshaltungen und Bedürfnissen,
Egozentrik,
Rücksichtslosigkeit,
Gefühlskälte,
mangelhafte ÜBER-ICH-Bildung,
Mangel an Wertorientierung sowie an Schuld-oder Ehrgefühl. [1]
Diese Haltungen müssen verfestigt sein, sie müssen sich wiederholen. Das vollständige soziale Abgleiten darf nicht auszuschließen sein.

Allgemein wird die Verwahrlosungsstruktur als ausgeprägte unsoziale, asoziale oder antisoziale innere Einstellung des Einzelnen beschrieben, die sich gegen die geltenden Gesetze oder guten Sitten der Gesellschaft richtet, in der er lebt. [2] Unsozial bedeutet dabei die A b -lehnung der Normen, verbunden mit einer noch vorhandenen Fähigkeit ihnen gemäß zu leben. Asozial und antisozial bezeichnet sodann Formen intensiver A u f -lehnung gegen das Wertsystem mit steigend-aggressiver Tendenz. [3]

---

1) Brandt, Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe, 5. Aufl., S. 293 ; Künzel, Jugendkriminalität und Verwahrlosung, S. 22, der sich G. A. Brandt insoweit anschließt.
2) Brandt, a.a.O., S. 290; Künzel a.a.O., S. 27.
3) vgl. ähnlich Hopmann, Zur Ätiologie, Vorbeugung und Behandlung der Jugendverwahrlosung, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1956, S. 89.

Der Begriff der Verwahrlosung weist wörtlich genommen auf einen Mangelzustand. [1] Der junge Mensch ist bar jeglicher "Verwahrung" im Sinne eines Behütetseins;er ist verwahr- l o s . Der Mangel an Behütung und Fürsorge führt zu einer Verwilderung und Verkümmerung der Seele. [2] Die Betroffenen retardieren in ihren Objekt-, d. h. Umweltbeziehungen. [3] Seelische Retardierung bedeutet den Rückstand in der psychischen Entwicklung. Mit ihr läuft häufig das Erscheinungsbild des Infantilismus parallel. Solche Menschen kommen nicht aus ihrer Pubertät heraus. [4] Das Bestehen im Lebenskampf und das Tragen von Verantwortung fällt ihnen schwer. Diese Retardierung wiederum bedingt eine Fixierung auf orale Bedürfnisse: Alkohol- und Nikotinabusus sind die Folgen. [5] Ein Verwahrloster vermeidet die Aufgeschlossenheit nach innen, da er sich sonst seiner Insuffizienz noch bewußter würde. [6]

Angesichts dieses Erscheinungsbildes drängt sich die Frage nach der Unterscheidung zur Psychopathie geradezu auf. Psychopathie und Verwahrlosung unterscheiden sich begrifflich schon dadurch, daß die Psychopathie - richtig diagnostiziert - als eine krankhafte Form der seelischen Entartung anerkannt wird. Anders ist es bei der Verwahrlosung. Bei ihr handelt es sich um eine Palette von Erscheinungsbildern, die die Psychopathie mitbedeckt, aber noch darüber hinausgeht. Psychopathen können alle oben dargelegten Verwahrlosungserscheinungen hervorbringen. Verwahrlosung muß aber noch nicht Psychopathie bedeuten. [7]

---

1) Schüler-Springorum/Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, S. 41.
2) Hartmann, Über die Entbehrung des Vaters und ihre Bedeutung für die männliche Jugendverwahrlosung, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1961, S. 254.
3) Hartmann, a.a.O., S. 253.
4) Brandt, a.a.O., 7. Aufl., S. 257.
5) Hartmann, a.a.O., S. 253.
6) Opitz, Verwahrlosung im Kindesalter, S. 126.
7) Parin, Die Abwehrmechanismen der Psychopathen, Psyche 1962/63, S. 322.

Hemmungslose und Primitive können eine ausreichende Gewissensentwicklung durchgemacht haben, verhalten sich aber gleichwohl unsozial - im Sinne von verwahrlost.
Je asozialer oder gar antisozialer das Verhalten wird, desto näher wird die Vermutung einer gleichfalls vorliegenden Psychopathie liegen.

Zusammenfassend läßt sich zur Abgrenzung etwa sagen: Verwahrlosung übernimmt im Verhältnis zur Psychopathie die Funktion einer Symptomatik. Darüber hinaus aber handelt es sich um eine eigenständige Form der falschen seelischen Struktur. [1]

Die eigentlichen Ursachen der Verwahrlosung sind wiederum n i c h t in der Anlage zu suchen. [2] Ein begünstigendes Mitwirken der Anlage im Bereich des Intellektes soll damit nicht ausgeschlossen werden. [3] Die Merkmale der Lebensläufe sind immer die der Störung einer normalen Entwicklung. Unerwünschheit des Nachwuchses, Gefühlskälte der ersten Beziehungsperson (in der Regel der Mutter), außergewöhnliche Milieubelastung in Form eines antisozialen Milieus sind die immer wiederkehrenden Ursachen. [4]

---

1) Nohl, Die Pädagogik der Verwahrlosten, in: Pädagogik aus 30 Jahren, S. 175.
2) Opitz, a.a.O., S. 95.
3) Hopmann, a.a.O., S. 92; Bennett, Delinquent and Neurotic Children, S. 212, (allgemein).
4) Hartmann, Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, S. 27; Künzel, Aufnahmekriterien und erste Behandlungsergebnisse, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1965, S. 214; Baan, Zur Behandlung und Resozialisierung psychisch gestörter Delinquenten, S. 254; Walker, Spezielle Probleme bei verwahrlosten und verhaltensgestörten Mädchen, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1964, S. 25/26.

Die Unfähigkeit der Erzieher muß deutlich hervorgehoben werden, Überfrustration mit raschem Wechsel zu Übergratifikation sind sehr häufig die zentralen Fehler. [1] AICHHORN [2] weist darauf hin, daß auch eine neurotische Schwäche des ICHs zur Verwahrlosungserscheinungen führen kann. [3] Gerade bei einer depressiven Lähmung der Potenzen des ICHs - zum Beispiel in Form der Bequemlichkeitshaltung - ist das sehr gut denkbar. Wieder wird hier der teilweise Symptomcharakter der Verwahrlosung deutlich. Im Regelfall bildet die Verwahrlosung das Spiegelbild der Neurose: statt Hemmungen durch ein überstrenges Gewissen äußern sich Hemmungslosigkeiten durch ein nur mangelhaft ausgebildetes Gewissen. [4]

Verwahrloste Persönlichkeitsstrukturen werden ebenso wie die Psychopathen besonders häufig unter Kriminellen anzutreffen sein. [5] Eine individualisierte Behandlung ist hier - wie bei allen reaktiven Fehlhaltungen - nicht zur Erfolglosigkeit verurteilt. Eine langfristige Umerziehung des Charakters und der Gefühle kann im Strafvollzug allein in einer Sozialtherapeutischen Anstalt erfolgreich sein. [6]

---

1) Künzel, a.a.O., S. 24.

2) Aichhorn, Verwahrloste Jugend, S. 105.

3) vgl. Fuchs-Kamp , Neurosenstrukturelle Elemente in der Verwahrlosung, in: Analytische Psychotherapie und Erziehungshilfen, S. 110 und 113, die auch die Verwahrlosung grundsätzlich von der Neurose trennt. Sie weist aber zutreffend darauf hin, daß in den ersten Lebensjahren eine Erziehung zur Übergefügigkeit zu beobachten ist. Expansion und Motorik können nicht reifen. Sobald sie sich nicht mehr zurückstauen lassen, bricht die Gefügigkeit zusammen und schlägt in Verwilderung um.

4) Schüler-Springorum/Sieverts, a.a.O., S. 48.

5) Zur kriminellen Verwahrlosung: Künzel, a.a.O., S. 13-17.

6) Nur hier ist der Gefangene von den Ursachen der Verwahrlosung abgeschnitten. Ein Ausweichen in Ersatzbefriedigungen kann zumindest gesteuert und überwacht werden.

7) Die Suchten

Auch der Konflikt des Süchtigen kann auf psychischer Fehlentwicklung beruhen. [1] Doch ist bei echter Sucht, d. h. körperlicher Abhängigkeit von Opiaten, Amphetaminen usw. zunächst eine Entgiftung in einer Krankenanstalt dringend angezeigt. Eine Übernahme dieser Fälle in die Sozialtherapeutische Anstalt wäre verfehlt. Sollten sich nach der physischen Entziehung die Fehlhaltungen klarer herausstellen, so ist an einen Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Anstalt zu denken. Voraussetzung ist jedoch eine annähernde Gewißheit, daß die Entziehung erfolgreich war. Wann das der Fall ist, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden. Das Schrifttum ist nahezu unübersehbar. [2]

8) Zwischenergebnis

Es wird hiernach mit Neurotikern, Psychopathen und Verwahrlosten in der Sozialtherapeutischen Anstalt zu rechnen sein; teilweise auch mit Fällen leichter Debilität und Suchtgefährdeten.

E) Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen des § 65 StGB n. F.

I) Zur Methodik der Untersuchung

Wie schon einleitend betont, fehlt es im Strafvollzug an allgemein zugänglichen und allgemein anerkannten Erfahrungen im Bereiche der Therapie. Eine therapeutische Abteilung ist bislang so erfolgreich wie die behandelnden Mitarbeiter. Hier

---

1) Gabriel, Die Süchtigkeit, Psychopathologie der Suchten, S. 59.

2) Eine Bibliographie findet sich im FU-Pressedienst Wissenschaft, Nr. 5/1971, Jugendliche und Drogenkonsum, S. 110 ff.; s. a. Bschorr-Herha-Dennemark, Junge Rauschmittelkonsumenten in Berlin (West), S. 44.

mag es große persönliche Verdienste geben, die Methoden müssen jedoch in ihrem Erfolg ü b e r t r a g b a r sein.[1] Wenn sie nur persönlichkeitsgebunden sind, sind sie für die Gesamtaufgabe ungeeignet. Es muß eine wisschenschaftliche Erfolgskontrolle stattfinden können.

Diese Arbeit kann und soll nicht zu allgemein zugänglichen und schon gar nicht zu allgemein anerkannten Erfahrungen auf dem Gebiet der Therapie der in Betracht kommenden Persönlichkeiten führen. Solche praktischen Erfahrungen können in ausreichendem Maße noch gar nicht erworben werden. Die Auswertung der vollzugsbezogenen und der Grenzliteratur kann aber zu einem Vorschlag führen, der dann möglicherweise Ausgangspunkt weiterer Erörterungen werden könnte. Die Darstellung der therapeutischen Mittel[2] soll dergestalt erfolgen, daß zunächst die Wirkweise des einzelnen Mittels erläutert wird, sodann die Hervorhebung der Besonderheiten der Anwendung im Vollzug und abschließend eine Bewertung herbeigeführt wird. Ärztliche Aufgabe ist es dann, dem Richter fundierte Vorschläge zu unterbreiten, bei welchen Tätern zum Beispiel Psychotherapie als kriminalpolitische Maßnahme erfolgversprechend ist.[3]

---

1) vgl. Göppinger, Möglichkeiten und Grenzen einer Resozialisierung mit Mitteln der Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie, Bewährungshilfe 1964, S. 247.

2) Bei den einfacheren sozialen Hilfen erübrigt sich ein solches Vorgehen.

3) Hirschmann, Die Indikation zur Psychotherapie bei Rechtsbrechern aus der Sicht des Psychiaters, NJW 1961, S. 245.

II) Die besonderen therapeutischen Mittel [1] und sozialen Hilfen zwischen Antritt und Entlassung aus dem Maßregelvollzug

1) Analytische Individualpsychotherapie

a) Begriff und Wesen

Unter Psychotherapie werden heute alle Methoden verstanden, die zur Änderung psychischer Fenlhaltungen mit den Mitteln sozialer Kommunikation arbeiten. Dazu gehören insbesondere die analytische, die Verhaltens- und die Gesprächs- (oder client-centered) Psychotherapie. [2] Es ist also vom Wissenschaftlich-Begrifflichen her ungenau, Psychotherapie und analytische Psychotherapie synonym zu gebrauchen, wenngleich dies in der Praxis häufig getan wird. Hier ist zunächst von der analytischen Individualpsychotherapie zu sprechen. Sie grenzt sich zur Gruppenpsychotherapie dadurch ab, daß einem Therapeuten nur ein Patient gegenübersteht. Sie baut auf den diagnostischen Erkenntnissen der Psychoanalyse auf, wie sie bei den Darlegungen zur Entstehung der Neurosen angedeutet wurde [3]. Diagnose und Therapie gehen dabei fließend ineinander über. Zentral ist hierbei die Unterscheidung in Bewußtes und Unbewußtes und das Zusammenwirken der drei seelischen Instanzen ES, ICH und ÜBER-ICH [4]. Es kann hier weder das Werk FREUDs ausführlich dargestellt werden, noch eine Abgrenzung der psychoanalytischen Schulen (FREUD, JUNG, ADLER) erfolgen [5]. Sie

---

1) Eine sehr detaillierte Darstellung enthält die Referatssammlung der Ruhr-Universität-Bochum zum Thema "Methoden klinisch-psychologischer Behandlung"; vgl. a. APTO, The Psychiatric Treatment of Offenders, New York Medicine vom 20. 12. 1959, S. 1 ff.

2) vgl. Schumacher, Psychotherapie und Heilbehandlung aus rechtlicher Sicht, NJW 1970, S. 1945.

3) s. dazu o. S. 36 .

4) s. dazu o. S. 37 ; Reckless, Halttheorie, MschrKrim 1961, S.10.

5) vgl. dazu: Pongratz, Klinische Psychologie, S. 18-124 mit weiterführender Literatur.

ist für die Praxis ohnehin von nachgeordneter Bedeutung, da sich aus den verschiedenen Beiträgen soviel Gemeinsames herausgebildet hat, das allein voll ausreicht, ein tragfähiges System der analytischen Psychotherapie zu bilden. Dieses soll hier im Grundriß nachgezeichnet werden.

In einführender Allgemeinheit läßt sich sagen, daß die Heilwirkung der Analyse in der Entschärfung von inneren Konfliktstoffen besteht, die sich daraus ergibt, daß der Patient diese bewußt ins Auge faßt, statt sie in den Schattenbereich des Unbewußten abzudrängen. [1] Unbewußt ist dabei gleichzusetzen mit unverarbeitet. [2] Dieses sogenannte aufdeckende Verfahren erfordert ein rückhaltloses Sich-Aussprechen und Ausphantasieren [3] durch den Patienten bezüglich aller früheren und gegenwärtigen Erlebnisse und Vorstellungen bis zur freien Assoziation hin. Die analytische Psychotherapie arbeitet mit der Macht des Wortes. [4] Der Klient muß unbedingtes Vertrauen zum Therapeuten haben können. [5] Durch diese Bewußtmachung [6] tritt als erstes eine angstlösende [7], dann eine kathartische [8] Wirkung ein. Sie führt zur Auseinandersetzung mit dem Vergangenen. [9] Im weiteren läßt sich die Heilung als ein Prozeß

---

1) Schumacher, a.a.O., S. 1945, Fußnote 14, m. w. N.
2) Neumann, Tiefenpsychologie und neue Ethik, S. 75.
3) vgl. Klein, Die Psychoanalyse des Kindes, S. 22.
4) Slavson, Reclaiming the Delinquent, S. 95 ("verbalization of past acts and relations...").
5) Brandt, Das dynamische Erziehungsgespräch, in: Schule und Psychologie 1954, S. 101; Pietsch, Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychotherapeuten, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, S. 84.
6) Bohne, Psychoanalyse und Strafrecht, ZStW, Band 47, S. 443.
7) Horney, Der neurotische Mensch in unserer Zeit, S. 31.
8) Zur Definition der Katharsistherapie: Dietrich-Walter, Grundbegriffe der psychologischen Fachsprache, S. 229; Freud, Abriß der Psychoanalyse, gibt auf S. 39 (Mitte) eine beispielhafte Beschreibung eines kathartischen Vorganges.
9) Engel, Forensische Psychotherapie bei Jugendlichen und Heranwachsenden, NJW 1958, S. 615 .

des "Umlernens" und "Umbedingens" definieren. [1] Dies dürfte der zentrale Gesichtspunkt sein. Die erworbenen Fehlhaltungen lassen sich als Gegenstück zum eben Gesagten als funktionelle Störungen im geistig-seelischen Programm verstehen, welches wir uns im Laufe des Lebens unter Zuhilfenahme unserer Hirnfunktionen aneignen. Diese Erkenntnis dürfte einiges zur Entmythologisierung der Psychoanalyse beitragen, was ihrer Sache nur nützen kann.

Mit der Katharsis allein ist es aber nicht getan. Man muß dem Patienten die Vorgänge und Erfolgsaussichten [2] einer auf das Psychische gerichteten Therapie erläutern. [3] Die dynamische [4] analytische Psychotherapie wird dann versuchen, E i n s i c h t e n zu vermitteln, diese werden im Laufe der Behandlung zu Ü b e r z e u g u n g e n , die dann später als H a l t u n g e n (Endziel) in das Unbewußte eingehen. [5] Die Entwicklung vom Lustprinzip zum Realitätsprinzip ist ein Grundsatz, der auch Einlaß in die Behandlung Krimineller wird finden müssen. [6] Die Arbeit am Charakter

---

1) Brandt, Psychologie und Psychopathologie, 5. Aufl., S. 276; Thomann, Psychotherapeutische Behandlung von Straffälligen, Bewährungshilfe 1961, S. 333: "Umbau der Persönlichkeit und Finden einer neuen Daseinsform".

2) vgl. dazu u.a. Pietsch, Psychotherapeutische Gewissensbildung bei Strafgefangenen, in: Wirklichkeit und Wahrheit, Heft 1/2 1963, S. 45.

3) Dührssen, Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, S. 12.

4) Brauneck, Die kriminell schwer gefährdeten Jugendlichen, MschrKrim 1963, S. 22; Engel, a.a.O., S. 615; Widmer, Erfahrungen mit sog. Psychopathen im dänischen Strafvollzug, MschrKrim 1963, S. 154.

5) zur Vertiefung: Schultz-Henke, Lehrbuch der analytischen Psychotherapie, passim.

6) Mauch, G., Psychotherapie im Strafvollzug, MSchrKrim 1964, S.113; vgl.zur damit verbundenen Fähigkeit zur Sublimierung: Engel, Zur Psychotherapie der Eigentumstäter, SchwZStr. 1967, S.404;vertiefend: Schultz-Henke, Der gehemmte Mensch, S.207.

bedeutet [1] aber gleichzeitig Arbeit am Widerstand,[2] der aus der seelischen Abwehr gegen jegliche Veränderungen erwächst. Hier liegt zugleich die Möglichkeit zu tiefer Verankerung. Es gilt hier, eine Nachreifung [3] zu vollziehen, wobei die Probleme des späteren Nachholens einer frühzeitig versäumten Gewissensbildung gerade im Hinblick auf Straftäter nicht unterschätzt werden dürfen. [4]

Unerläßlich ist für die analytische Psychotherapie der Vorgang der I d e n t i f i k a t i o n . Dies bedeutet das meist unbewußte "So-sein-wollen" wie der analytische Partner. Gerade die Identifizierung mit einem akzeptierten Vorbild treibt die Gewissensbildung voran. [5]

Damit es zu einem a k z e p t i e r t e n Vorbild kommt, muß zwischen Patient und Therapeut eine sogenannte Übertragungssituation entstehen. Diese beinhaltet die Wiederholung affektiver

---

1) Beispiele bei Göppert, Zur Psychotherapie jugendlicher Rechtsbrecher, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, S. 61ff.; vgl. a. Klüwer, Stationäre Psychotherapie bei jugendlichen Dissozialen, Zeitschrift für Psychotherapie und Psychologie 1968, S. 81 ff.; Kritisch: Herkert, Nervenärztliche Erfahrungen, in: Verbrechensbekämpfung 1964, S. 180.

2) Bräutigam, Psychotherapie in anthropologischer Sicht, S. 92; Goudsmit, Psychotherapie bei Delinquenten, Psyche 1963/64, S.674 Freud, A.: Das Ich und die Abwehrmechanismen, S. 36.

3) dazu: Harlow u. Harlow, Reifungsfaktoren im sozialen Verhalten, Psyche 1967, S. 193 ff. (insb. S. 197); Baumeyer, Entwicklung und Reifung als Voraussetzung der Heilung, Zeitschrift für psychosomatische Medizin, 1956/57, S. 23.

4) Zarncke, Gewissensentwicklung in der frühen Kindheit, S. 12.

5) Zulliger, Über Gewissensentwicklung und Gewissenserziehung, ZfStrV 1963, S. 258; Zulliger, Helfen statt strafen auch bei jugendlichen Dieben, S. 25 ff.; Schmideberg, Die Reifung und Integrierung des Überichs, Psyche 1956/57, S. 392; Schmideberg, Techniques of Offender Therapy, in: International Journal of Offender Therapy 1968, S. 119 ff.

Bindungen, [1] wie zum Beispiel früher zu den Eltern. Diese Beziehung zum "Du" [2] ist von äußerster Wichtigkeit. Sie herzustellen ist eine Aufgabe der analytischen Technik. Aus der Deutung und nachfolgenden Auflösung von Übertragungssituationen fließen die Kräfte, die die therapeutische Umwandlung bewirken. [3] Eine Dauer von mindestens ein bis zwei Jahren muß eingerechnet werden. [4] Dann aber kann mit guten Erfolgen durchaus gerechnet werden. Der Erfolg [5] ist so nachhaltig, wie die analytische Beziehung gut war, wobei hier zunächst von einer positiven Eignung des Patienten zur analytischen Psychotherapie ausgegangen wird. Unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit kann man generell folgende Faustregel verwenden: 50 % gebessert, 25 % geheilt, 25 % ungebessert bis verschlechtert. [6] MAUCH [7] kommt in Bezug auf analytisch-psychotherapeutische Bemühungen an Gefangenen mit dem Ziel der Sozialisation zu je ein Drittel Erfolg, ein Drittel Besserung und ein Drittel unverändert. Voraussetzung ist dafür aber die langfristige klassische analytische Psychotherapie. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie schwierig es ist, oft jahrzehntelang eingeschliffene "Hirnstrukturen" zu

---

1) Bräutigam, a.a.O., S. 132.
2) Strasser, Strafe und Psychotherapie, Bewährungshilfe 1960, S. 92.
3) Sluga, Die psychotherapeutische Situation im Strafvollzug, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 75.
4) Wendt, Möglichkeiten und Grenzen psychotherapeutischer Behandlung von erwachsenen und jugendlichen Rechtsbrechern, MschrKrim 1957, S. 212/213; Hirschmann, Die psychotherapeutische Behandlung von Rechtsbrechern, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe 1961, S. 86.
5) vgl. zu den subjektiven Kriterien geheilt - gebessert - unverändert: Malan, Zur Methodik der Beurteilung von Behandlungsergebnissen in der Psychotherapie, Psyche 1961/62, S. 332, zu den objektiven Kriterien (Rohrschach, TAT, MMPI) a.a.O., S. 335 ff.; ferner auch Künzel, Jugendkriminalität und Verwahrlosung, S. 124 f.
6) Ernst, Die Prognose der Neurosen, S. 89.
7) Mauch, Psychotherapie im Strafvollzug, SchwZStr. 1966, S. 411.

ordnen bzw. neu zu bedingen, wird man wahre Erfolge auch nur von einem so geduldigen Prozeß erwarten können. [1] Diese Erfolge sind dann allerdings sehr stabil.

b) Ziele und Anwendung im Vollzug

Wie schon die voraufgegangenen Ausführungen haben erkennen lassen, wird es im wesentlichen darauf ankommen, dem Delinquenten soviel Struktur zu vermitteln, daß er kraft einer eigenen funktionsfähigen Steuerungsinstanz (ÜBER-ICH) in der Lage ist, sich sozial zu orientieren. Die analytische Psychotherapie war und ist für Persönlichkeiten gedacht, die sich aufgrund einer zu starken Steuerungsinstanz einen zu geringen Freiraum für die befriedigende Persönlichkeitsentfaltung gestatten. Diese neurotische Persönlichkeitsstruktur findet sich nur selten unter den Delinquenten. Ihnen fehlt es ja gerade an der Selbststeuerung. [2]

Es scheint paradox, hier gleichwohl mit analytischer Psychotherapie arbeiten zu wollen. Doch gibt es heute keinen anderen Weg, den Menschen in seiner Tiefenperson zu treffen. Daß dies mit Haft allein nicht möglich ist, ist eine alte Erkenntnis. [3]

Beim größten Teil sicherungsverwahrter Täter [4] lassen sich Verhaltensstrukturen erkennen, die darauf hindeuten, daß dem gewohnheitsmäßigen Delikt Denk - und Handlungsabläufe zugrunde

---

1) Dies bestätigen auch die Untersuchungen von Dührssen-Jorswiek, Eine empirisch-statistische Untersuchung zur Leistungsfähigkeit psychoanalytischer Behandlung, in: Der Nervenarzt 1965, S. 169 und Cremerius, Die Beurteilung des Behandlungserfolges in der Psychotherapie, S. 88.

2) Brink, Die Kriminalität ist eine Krankheit, ZfStrV 1964, S. 157; vgl. a. Quensel, Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie, S. 113 zum Konfliktverhalten.

3) Rahn, Über die Heilerziehung der Gefangenen, JZ 1954, S. 316; Pakesch, Der Einfluß des Strafvollzuges auf die Psyche des Häftlings, MschrKrim 1961, S. 83.

4) Vgl. Fußnote 1) auf der Folgeseite dieser Arbeit.

liegen, die in allen gewohnheitsmäßigen Verhaltensweisen gleichermaßen zu finden sind. Hinter den ständig und oft stereotyp wiederholten Straftaten verbergen sich offenbar eingeschliffene Denk- und Urteilsschemata, die nahezu automatische Handlungen ausgelöst haben, sobald Tatgelegenheiten aufgetreten sind, die anscheinend so etwas wie eine Auslöserfunktion gehabt haben. Es ist stark zu vermuten, daß die Fixierung der fehlerhaften Denk- und Handlungsweisen in der Entwicklung stattgefunden hat und daß es den Tätern infolge ihrer mangelhaften Gemütsbildung und der Unfähigkeit, das eigene Denken und Handeln zu reflektieren, unmöglich gewesen ist, ihre Vorstellungen und Gewohnheiten ins Bewußtsein zu heben und sie an der Wirklichkeit zu messen und zu korrigieren. Diese Entwicklung hat zur Folge gehabt, daß beim Auftauchen von Tatgelegenheiten die Handlungen kritiklos, nämlich ohne innere Unsicherheit ablaufen konnten. [1)]

Die Entwicklung zur selbstbezogenen Kritikfähigkeit ist oft durch schwer lösbare Belastungen behindert. Wohnsituation, Einkommen, Freundschaften und mangelhafte Bildungsmöglichkeiten sind dabei von besonderer Bedeutung. [2)] Aufgrund solcher Belastungen konnte die soziale Bewährung im bisherigen Lebensgang [3)] in vielen Fällen gar nicht geübt werden. Das Einüben sozial angepaßter Verhaltensweisen darf aber nicht unterschätzt werden. Auch beim Durchschnittsbürger sind die Mehrzahl der "richtigen" Entscheidungen nicht das Ergebnis eines immer aktuellen Wertbewußtseins und ethischer Erwägungen. Vielmehr ist "man" es eben anders nicht gewöhnt.

Welche sind nun die Behandlungsziele an den teils verwahrlosten, teils psychopathischen und sonst fehlentwickelten Delinquenten? Grundsätzlich soll nur soweit in Seelisches eingegriffen werden, wie zur Herstellung einer äußeren Verträglich-

---

1) Schachert, Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, S. 134.
2) Künzel, Jugendkriminalität und Verwahrlosung, S. 89.
3) Hirschmann, Psychotherapie von Sittlichkeitsverbrechern im ausgesetzten Strafvollzug, NJW 1961, S. 247.

keit im Wege der Nacherziehung [1] notwendig ist.

Doch muß Stabilität eine gewisse Bindung an überpersönliche Werte, [2] Ausdauer und insbesondere die Erkenntnis, "daß warten sich lohnt", [3] dabei erreicht werden. Dies wird von dem Begriff der F r u s t r a t i o n s t o l e r a n z [4] mit umfaßt. Die Fähigkeit, Versagungen jetzt zugunsten zukünftiger Befriedigungen zu ertragen, [5] ist die psychische Grundlage jeder Berufsausbildung, an der so viele Delinquenten ja scheitern. Wer das versäumt hat, kann es nur erlernen im Wege eines Eintrainierens [6] günstigerer Verhaltensweisen. [7] Diese sind nur nachhaltig in der Tiefenperson zu verankern, wozu lediglich tiefenpsychologisch orientierte Methoden geeignet sind. [8]

---

1) Dilger, Das Wesen der Sozialtherapie, MschrKrim 1969, S. 256; vgl. a. Halloran, Attitude Formation and Change, S. 15 ff.

2) Neuland, Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychologen, Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, S. 86; Schneider, Fortschritte und Probleme pädagogischer Behandlung in nordamerikanischen Jugenderziehungs- und Strafanstalten, in: Kriminologische Wegzeichen, Bd. 29, S. 255.

3) Moser-Künzel, Gespräche mit Eingeschlossenen, S. 20; ferner zur Selbständigkeit: Freyer, Der Psychotherapeut in der Strafanstalt, ZfStrV 1957, S. 213.

4) ausgezeichnet: Lückert, Konfliktpsychologie, S. 183-197.

5) (Spannungsbogen)

6) "Willenstraining" bei Stumpfl, Psychohygiene im Strafvollzug, in: Handbuch der Psychotherapie, S. 695.

7) Zum Schulderleben: Herren, Das stumme Gewissen - Probleme der Psychotherapie im modernen Strafvollzug, ZfStrV 1965, S. 20 f.; das ICH muß sich ändern (Autoplastik) nicht die Umwelt (Alloplastik) - vgl. Moser, Repressive Kriminalpsychiatrie, S. 230.

8) so auch für Japan: Engel, Psychiatrisch-kriminologische Ergebnisse einer Kongreßreise nach Japan, MschrKrim 1962, S. 186; vgl. a. Engel, Offender Therapy in Prison and Outside, in: International Journal of Offender Therapy 1967, S. 43 ff.

Mit Hilfe der personalen Bindung [1] (Identifikation [2] und Übertragung) korrigiert der Gefangene mit der Zeit seine eigenen Fehlhaltungen. Lernen muß hier zur Verinnerlichung führen. Es ist überwiegend emotional gesteuert [3] und bezieht sich sowohl auf die Motive wie auf die Rationalisierungen [4]. Soweit es irgend möglich ist, sollte eine Synthese von alten Verhaltensmustern mit dem neuen Material angestrebt werden [5]. "Material" bedeutet in diesem Zusammenhang hinzuerworbene Erfahrungen zur Steuerung von Handlungsabläufen.

Zu einer so orientierten Psychotherapie ist wegen der unterschiedlichen geistigen und gemütsmäßigen Begabung nicht jeder Gefangene geeignet.

Eine derartig tiefgreifende innere Veränderung kann in erster Linie auch nur bei einem Menschen vorgenommen werden, der noch beweglich und formbar ist, d.h.,bei dem die eingeschliffenen Haltungen nicht vollständig erstarrt sind. Dies ist in der Regel eine Funktion des Alters [6] - Ausnahmefälle sollten hier außer Acht bleiben. Die äußerste altermäßige Grenze sollte beim

---

1) Nohl, Pädagogik der Verwahrlosten, S. 181; Pietsch, Psychotherapeutische Bildungsarbeit an Strafgefangenen, ZfStrV 1964, S. 268.
2) Ruppert, Die seelischen Grundlagen der sozialen Erziehung, S. 1o4 ff. (Identifikation als "Zugehörigkeit").
3) Quensel, Der Strafvollzugsbeamte in der Gruppenarbeit, in: Aktuelle Kriminologie, S. 249.
4) Sutherland, Principles of Criminology, S. 7.
5) Brim-Wheeler, Socialization after Childhood, S. 28.
6) Vgl. Bronisch, Die psychischen Störungen des älteren Menschen, S. 147; Wendt, Psychotherapeutische Probleme des höheren Alters, in: Der Nervenarzt, 1958, S. 241; Göppinger, Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller, in: Die Justiz 1965, S. 284.

vierzigsten Lebensjahr liegen. [1] Jenseits dieses Zeitabschnittes sind Erfolge nur noch unter unverhältnismäßigem Aufwand zu erwarten. [2] Beweglichkeit und Formbarkeit gerade durch Mittel der verbalen Kommunikation sind neben dem Alter natürlich auch von der Intelligenz mitabhängig. Hier liegt die Hauptschwierigkeit eines großen Teiles der Bemühungen.

Trotz noch ungeklärter Fragen in der Intelligenzdiagnostik [3] wird die Intelligenz einigermaßen zuverlässig durch den Intelligenzquotienten (IQ) ausgedrückt. [4] Gleichwohl darf man diese Werte nicht überschätzen. Ein schlechter IQ kann durch größere Gemütsreife mehr als ausgeglichen werden. [5]

---

1) Mauch u. Mauch, Sozialtherapie und die Sozialtherapeutische Anstalt, S. 15; von Baeyer, Neurose, Psychotherapie und Gesetzgebung, in: Handbuch der Psychotherapie, S. 655 (dort sogar das 30. bis 35. Lebensjahr); andererseits, Schmeitzky-Hess, der die seelische Entwicklung mit dem 30. Lebensjahr erst abgeschlo sen sieht; vgl. a. Noll, Empfehlung zur Einführung von Sozialtherapeutischen Anstalten, Tagungsberichte, S. 36; Waldmann, Zielkonflikte in einer Strafanstalt, setzt die kritische Grenze sogar auf das 25. Lebensjahr (S. 25).

2) Villinger und Ehrhardt, Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, S. 64.

3) vgl. zu den Problemen der Akzeleration und der Intelligenzleistung im Erwachsenenalter: Rösler in Klix - Gutjahr - Mehl, Intelligenzdiagnostik, Probleme und Ergebnisse intelligenzdiagnostischer Forschungen in der DDR, S. 224 ff.

4) dazu grundlegend: Wechsler, Die Messung der Intelligenz Erwachsener, S. 13 (Definition der Intelligenz) S. 35 zur IQ-Berechnung; zu den Tests m. w. N.: Hiltmann, Kompendium der psychodiagnostischen Tests, S. 43 ff.

5) Schüler-Springorum (Bericht), Die kriminell stark gefährdeten Minderjährigen, ihre Kriminologie und ihre Behandlung, Zeitschrift für Pädagogik 1963, S. 90; vgl. ferner zur Unterscheidung von Intelligenz und Begabung: Triebig, Korrelation von Intelligenz und Schulleistung, S. 12.

Die Fähigkeit, Widerstände durch Einsichten zu überwinden, im Wege der gezielten Introspektion der klassischen Analyse neue Haltungen aufzubauen, ist bei einer intellektuellen Unterbegabung ausgeschlossen. [1] Diese dürfte bei einem IQ von 79 erreicht sein. [2]

THOMANN [3] rechnet damit, daß nur maximal 30 bis 40 Prozent der Gefangenen der analytischen Psychotherapie zugänglich sind. Dies dürfte eine eher zu günstige Schätzung darstellen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der subjektiv oft unbequemen analytischen Psychotherapie ist der ehrliche Wunsch nach Veränderung. Man spricht hier von Behandlungsbereitschaft kraft L e i d e n s d r u c k e s . [4] Bei starker

---

1) Hirschmann, Die psychotherapeutische Behandlung von Rechtsbrechern, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe 1961, S. 76; Thomann, Psychotherapeutische Behandlung von Straffälligen, Bewährungshilfe 1961, S. 334; von Baeyer, a.a.O., S. 654; Goudsmit, Psychotherapie bei Delinquenten, Psyche 1963/64, S. 682; Stutte, Über praktisch unerziehbare jugendliche Dissoziale und ihre Sonderbehandlung, in: Psychiatrie und Gesellschaft, S. 239; sowie Stutte, Grenzen der Sozialpädagogik, Schriftenreihe des AFET, 1958, Heft 12.

2) Mauch und Mauch, a.a.O., S. 15.

3) Thomann, a.a.O., S. 334; abweichend (günstiger), aber ohne IQ-Angaben: Schmid, Bildungsmittel und allgemeiner Intelligenzgrad bei jungen Strafgefangenen, ZfStrV 1964, S. 336 ff. (fragwürdig).

4) Bitter, Zur Psychotherapie Krimineller, Die Justiz 1957, S. 196; Hirschmann, a.a.O., S. 78; Schmideberg, Prinzipien der Kriminalpsychotherapie, MschrKrim 1966, S. 150.

Verwahrlosung wird dieser fehlen, [1] Lippenbekenntnisse treten an seine Stelle. Doch wird man hier differenzieren müssen. Ein Teil der Delinquenten hat einen echten, sogenannten primären Leidensdruck. Sie leiden an ihrem Scheitern. Dies ist ein sehr günstiger Ausgangspunkt. Wo eine solche Voraussetzung nicht gegeben ist, gilt es, sie zu schaffen. Gerade die Einzelhaft kann hier förderlich wirken. [2] Dieser "sekundäre" [3] Leidensdruck kann - sofern er nicht übersteigert wird - das gleiche bewirken, mag man hier auch an der Freiwilligkeit der so erzeugten Behandlungsbereitschaft zweifeln. Auch ohne die Umfunktionierung einer anfänglichen Verunsicherung [4] werden Erfolge allein durch das Gespräch berichtet [5]. Die Hervorrufung sekundären Leidensdruckes zeigt, wie problematisch die Einweisungsvoraussetzungen mehrfachen Rückfalls und längerer Verbüßung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F. sind.

Aus dem Vorstehenden wird erkennbar, daß auch bei Vorliegen der Minimalvoraussetzungen die analytische Psychotherapie in der Strafanstalt einige methodische Abwandlungen erfahren muß. [6]

(1) Dort wo die genannten Voraussetzungen in ausreichendem Maße und darüber hinaus vorliegen, wird die analytische Psychotherapie in der herkömmlichen Weise durchgeführt.

---

1) Dührssen, Psychogene Erkrankungen, S. 170.
2) Sieverts, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen, S. 52 ff.
3) Ludwig und Müller, Rahmenkonzeption über die sozialtherapeutisch Arbeit, S. 4; Rasch, Unterbringung und Behandlung psychopathischer Rechtsbrecher, Kriminalistik 1969, S. 184; Mauch, Verbrechensbekämpfung und Sozialtherapie, in: Wege zum Menschen 1968, S. 166; Schmettau, Sozialtherapie in Kalifornien, KJ 1970, S. 49
4) Mauch und Mauch, a.a.O., S. 20.
5) Schwab-Neber, Psychotherapie eines jugendlichen Rockaufschneiders, Psyche 1956/57, S. 421.
6) Haag und Pongratz, Forschungsstrategien für Sozialtherapeutische Anstalten, KJ 1970, S. 11.

(2) In den übrigen Fällen, die noch die Mindestvoraussetzungen erfüllen, muß der Analytiker zunächst das Dogma der Passivität aufgeben und einen fehlenden inneren Druck durch einen äußeren ersetzen. [1] Wie in der Kinderpsychotherapie[2] wird die Bedenklichkeit des einen oder anderen Symptoms teilweise zu übertreiben sein, um die Krankheitseinsicht zu wecken. [3] Die Freiheit des Patienten, in Ersatzgenüsse auszuweichen, ist abzuschneiden. Delinquenten, die nicht bereit sind, d. h. noch nicht in der Lage sind, mitzuarbeiten, müssen unter Umständen vorübergehend ohne Strafcharakter isoliert und besonders betreut werden. [4]

Andererseits darf sich der Gefangene nicht als unverantwortlicher und bemitleidenswerter Kranker erleben. [5] Diese Einstellung ist unbedingt mit Geschick zu verhindern. Mit großer Geduld ist auf ein elementares Verstehen der innerpsychischen Prozesse hinzuarbeiten. Dies sollte sogleich in die Anamnese des Gefangenen einfließen (anamnestische Analyse). 6)

---

1) Brauneck, Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen, MschrKrim 1963, S. 23/24.

2) Zu dieser wichtigen Parallele: Mauch, Verbrechensbekämpfung, a.a.O., S. 168.

3) Freud, Einführung in die Technik der Kinderanalyse, S. 11 und 23; vgl. a. Friedländer, The Psychoanalytical Approach to Juvenile Delinquency, S. 24 ff.

4) Mauch, Sozialtherapie im Strafvollzug, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 69.

5) Hadamik, Behandlung von Psychopathen im Anstaltsmilieu, Deutsches Ärzteblatt 1966, S. 293.

6) Hoeck-Gradenwitz, Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung, NJW 1964, S. 2196; und derselbe, Sozialpsychologische Behandlungsmethoden und ihre Ergebnisse, Heft 2 der Forschungsberichte zur forensischen Psychologie 1966, S. 59/60.

Auch ist hier weniger freie Assoziation am Platze als direkte Empfehlungen zu kleinen Schritten in Tagesfragen, d. h. straffende und spannende Maßnahmen im Einzelfall;[1] statt Geboten allerdings Angebote zu Einzelaufgaben. Belehrung ohne psychologische Vorbereitung führt zu nichts.[2] Die Gespräche dürfen nicht nur in der Aufarbeitung der Vergangenheit stecken bleiben, sondern müssen sich immer wieder in die Zukunft richten.[3] Persönliche Bindungen, sachliche Leistungen und überpersönliche Werte dürften dabei die zu bearbeitenden Kernthemen sein,[4] ohne daß man in Moralisierung verfallen sollte.

Dies alles setzt voraus, daß zwischen dem Gefangenen und s e i n e m Therapeuten eine Bindung im Gespräch und außerhalb zustande kommt.[5] Der Gefangene muß wissen, an wen er sich während der gesamten Zeit halten kann und muß. Es sollte hier keinen Wechsel geben, es sei denn aus therapeutisch notwendigen Gründen,[6] da es sonst nie zur Aufrichtung eines ÜBER-ICH-Introjektes kommen kann.

c) Bewertung

Unter diesen Voraussetzungen sind von der analytischen Psychotherapie im Vollzug gute Ergebnisse zu erwarten.[7] Sie ist in ihren Grundprinzipien zur Persönlichkeitsbildung unverzichtbar.

---

1) Pietsch, Der Psychotherapeut in der Strafanstalt, ZfStrV 1957, S. 109.
2) Suttinger, Persönlichkeit und Strafvollzug, MschrKrim 1960, S. 18
3) Mauch und Mauch, a.a.O., S. 43.
4) Suttinger, a.a.O., S. 11.
5) Mauch, Verbrechensbekämpfung a.a.O., S. 167.
6) Hoeck-Gradenwitz, Behandlungsmethoden und Behandlungsformen für erwachsene Straffällige in Dänemark, Bewährungshilfe 1965, S. 194
7) vgl. dazu den ausgezeichneten Bericht von Bräutigam, Indikation und Prognose bei analytisch nicht behandelbaren Krankheitsbildern Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 106 ff., der teilweise aber schon in die Kontaktpsychotherapie übergeht.

2) Psychotherapie im abgekürzten Verfahren

a) Unterschiede zur analytischen Therapie

Die Psychotherapie im abgekürzten Verfahren baut auf den erörterten Grundprinzipien auf. Nur ist sie wesentlich weniger "aufdeckend" als die rein analytische Verfahrensweise. Sie geht die Probleme d i r e k t an, ohne den Umweg über die Vergangenheit [1]. Die Techniken sind:

stärkere Betonung der Übertragung,
direkte Weisungen,
Forcieren der Phantasien,
Festsetzung eines Zeitlimits [2].

Es wird hierbei die Auffassung vertreten, die Ursachen der Erkrankung lägen in vielen Fällen nicht in der Vergangenheit des Patienten, sondern in der jüngeren Gegenwart [3]. In der Mehrzahl seien die alten Traumen unwesentlich. Dem ist nicht in dieser Allgemeinheit zuzustimmen, wobei jedoch die Bedeutung auch des täglichen Erlebens für das w e i t e r e Einschleifen von Fehlhaltungen nicht geleugnet werden kann. Entscheidend liegen die Wurzeln in dem Vergangenen, wie zur Neurose, Verwahrlosung und Psychopathie dargelegt [4]. So ist das Verfahren der abgekürzten Psychotherapie auch sehr umstritten [5]. Es wird hier mit Methoden gearbeitet, die als ü b e n d e Verfahren [6] nicht intensiv genug sind und als a u f d e c k e n d e [7] zu kurz gehandhabt werden.

---

1) Phillips und Wiener, Short-term Psychotherapy and Structured Behavior Change, S. 110/111.
2) Malan, Psychoanalytische Kurztherapie, S. 28; vgl.a. Fromm-Reichmann, Principles of Intensive Psychotherapy, S. 69 ff.
3) Wendt, Psychotherapie im abgekürzten Verfahren, S. 21.
4) S.o. S. 34 ff., 39 ff., 43 ff.
5) Vgl. zur Gegenüberstellung der Argumente: Malan, a.a.O., S.31.
6) Cremerius, Psychotherapie als Kurzbehandlung in der Sprechstunde, S. 27 bis 34 und 42 ff.
7) Cremerius, a.a.O., S. 49 ff.

So kommt es auch, daß im Gegensatz zur analytischen Therapie hier 75 Prozent (!) ungebesserte Fälle bei einer katamnestischen (= Nachfolge-) Untersuchung sich zeigten. [1] Die verlängernde Dauer anderer Verfahren wird daher heute von den Therapeuten als unvermeidlich hingenommen. [2]

b) Anwendung im Vollzug und Bewertung

Die Vorzüge für den Vollzug sind offenkundig. Zeit und damit Personal könnten gespart werden. Diese Behandlungsform ist auch weniger intellektuell und daher für breitere Schichten der Inhaftierten geeignet. Doch ist dies eine Fehlrechnung angesichts der außerordentlich schlechten Erfolgsquoten. Gerade bei dem harten Kern der Fehlentwickelten ist diese Therapie daher n i c h t zu empfehlen.

Dies zwingt zu der Überlegung, was man mit den Patienten anfangen soll, die beim besten Willen für eine analytische Therapie nicht in Betracht kommen.

3) Kontaktpsychotherapie

a) Begriff und Wesen

Dort wo die klassischen Gegenindikationen (Primitivpersönlichkeit ohne Krankheitsbewußtsein, intellektuell undifferenziert, gesellschaftliche Isolierung, gegebenenfalls Verwahrlosung) vorliegen, ist die strenge analytische Methodik ungeeignet. Die Zurückhaltung, das Schweigen des Therapeuten, [3] die Frustrationen würden den Gefangenen verwirren und ihn zur Aufgabe bewegen. Hier greift die Kontaktbehandlung ein. Es

---

1) Cremerius, Die Beurteilung des Behandlungserfolges in der Psychotherapie, S. 87.
2) Malan, a.a.O., S. 28.
3) - auch wenn man hier einige Zugeständnisse schon machen würde - .

wird dabei zunächst nicht intensiv gefragt, nicht gedeutet - nur Interesse gezeigt. Mißtrauen wird auf diese Weise abgebaut. Entscheidend ist es, das Bedürfnis nach Kontakt [1] als Basis zu gebrauchen, auf der Bindungen geschaffen werden [2]. Es folgt dann die Phase der ICH-Stärkung in kleinen Schritten, ohne den Patienten zu forcieren und ohne ihn vom Therapeuten zu distanzieren [3]. Konfrontation mit der Realität und deren Akzeptierung sind hier die Ziele, d. h. Anpassung durch Herausführung aus der Isolation. Auch ein Minderbegabter spricht an, wenn er sich verstanden fühlt. HOECK-GRADENWITZ [4] spricht bei dieser Indikation und Behandlungsform auch von "supportativer" - also stützender - Therapie. Mindestens zwei- bis dreimal 45 Minuten sollte die Behandlung je Woche erfolgen, [5] da sich bei Absinken unter zweimal die Widerstände so stark aufbauen, daß man nur noch mit ihrer Auflösung beschäftigt wäre.

b) Eignung im Vollzug

Gerade für den großen Teil der minderbegabten Gefangenen ist die Therapie ohne Schwierigkeiten im Vollzug anwendbar. Das

---

1) Bräutigam, Indikation und Prognose bei analytisch nicht behandelbaren Krankheitsbildern, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie, 1966, S. 109.

2) Goudsmit, Psychotherapie bei Delinquenten, Psyche 1963/64, S. 681, der den Begriff der Kontakttherapie geprägt hat.

3) Bräutigam, a.a.O.

4) Hoeck-Gradenwitz, Die unbestimmte Internierung und ihre Bedeutung für die Resozialisierung, ZfStrV 1963, S. 332.

5) Goudsmit, a.a.O., S. 683; Kritisch zur Effektivität (dem Grenznutzen von mehr als einer Stunde pro Woche): Tausch, Erziehung und psychologische Behandlung, in: Psychologie und Praxis 1964, S. 34.

einzige ist, daß hier besonders viel Geduld benötigt wird. Zwei Jahre dürften dafür nicht zu lang bemessen sein.

4) Verhaltenstherapie

a) Grundlagen und Wirkweise

Auch die Verhaltenstherapie hat die Lösung von Konfliktspannungen und damit eine geglückte Anpassung an die inneren und äußeren Lebensbedingungen zum Ziel. Anders als die bislang besprochenen Behandlungsmethoden sucht sie den Erfolg aber vom Symptom, nicht von den Ursachen her zu erreichen. Als Symptom wird hier jede konkrete Fehlverhaltensweise angesehen wie unangepaßtes Verhalten in der Erziehungsgruppe, Arbeitsscheu und Delinquenz, übriges sozial unangepaßtes Verhalten. [1]

Es handelt sich bei der Verhaltenstherapie um Methoden, die sich aus der naturwissenschaftlich-experimentellen Lernpsychologie entwickelt haben. [2] Das Lernen von Problemlösungen über das Zentralnervensystem und das von Emotionen über das autonome Nervensystem sind wesentliche Vorgänge im Sozialisationsprozeß, dem Erwerb des ÜBER-ICHs. [3] Dies wird wie auch übriges Erlernen und Modifizieren von Verhaltensweisen als K o n d i t i o n i e r e n bezeichnet. [4] Zur Erklärung der Konflikte wird nicht auf unbewußte oder nicht klar bewußte Konflikte Bezug genommen. Der Streit zwischen Verhaltenstherapie und Psychoanalyse kann hier nur angedeutet werden. [5] Unseres Erachtens haben beide ihre berechtigten

---

1) Schmitt, Verhaltenstherapie - eine neue Behandlungsmethode? MschrKrim 1971, S. 27 mit weiteren Beispielen.
2) Blöschl, Grundlagen und Methoden der Verhaltenstherapie, S. 9; Kalisch, Behavior Therapy, in: Handbook of Clinical Psychology, S. 1231.
3) Eysenck, Behavior Therapy and the Neuroses, S. 16 ff.
4) Eysenck, a.a.O.; Eysenck und Rachmann, Neurosenursachen und Heilmethoden, S. 12 ff. zur Dreiphasenkonditionierung von Neurosen.
5) weiterführend: Schmitt, a.a.O., S. 10-13.

Verdienste und beleuchten die Fehlhaltungen allein von zwei verschiedenen - sich aber nicht ausschließenden - Standpunkten. Doch für die Vertreter der Verhaltenstherapie ist zum Beispiel neurotisches Verhalten [1] prinzipiell genauso gelernt wie jedes andere Verhalten; wobei als grundlegender Prozeß die Bildung von Synapsen zwischen den Neuronen [2] angenommen wird. [3] Die Verhaltenstherapie hat eine Vielzahl von Spielarten entwickelt. [4] Es sollen hier nur die gebräuchlichsten Techniken kurz nachgezeichnet werden.

(1) Ursprünglich beruhte das Konditionieren allein auf dem Lohn-Strafe-Prinzip, wie es von PAWLOW [5] in seinen Hundeexperimenten seinen Ausdruck fand. Man bezeichnet dies als "klassisches Konditionieren". Bestimmte Reflexe (Verhalten) werden so stark zu einem (An-) Reiz (Lohn oder Strafe) assoziiert, daß sie schließlich nicht mehr auf Aufforderung oder die reale Situation, sondern allein auf den Reiz (Signal) vollzogen werden (bedingte Reflexe).

(2) Auf diesen Grundannahmen wurde von WOLPE in den fünfziger Jahren das "systematische Desensibilisieren" oder auch "Gegenkonditionieren" [6] entwickelt. Das Grundprinzip einer "Verlerntherapie" unerwünschter Verhaltensweisen besteht darin, zum Zeitpunkt des Auftretens einer solchen unerwünschten Reaktion eine andere Reaktion hervorzurufen, die die unerwünschte Verhaltensweise ausschließt. Es entsteht so eine konditionierte Hemmung.[7] Im Gespräch wird zunächst völlige Entspannung erzeugt,

---

1) insbesondere hierzu: Wolpe, Psychotherapy by Reciprocal Inhibition, S. 10.
2) vgl. dazu: Glees, Das menschliche Gehirn, S. 63 ff.
3) Wolpe, a.a.O.
4) vgl. dazu die Zusammenstellung mit Schrifttum bei Blöschl, a.a.O., S. 16-122.
5) bei Blöschl, S. 16 ff.
6) Wolpe und Lazarus, Behavior Therapy Techniques, S. 54 ff.
7) Wolpe, Psychotherapy by Reciprocal Inhibition, S. 19/20.

sodann die spezifische Situation in kleinste Einheiten zerlegt und durchgearbeitet. [1]

(3) EYSENCK [2] hat eine "Aversionskonditionierung" entwickelt, deren Anwendung wegen der notwendigen Strafreize aber gerade im Vollzug problematisch ist und daher hier nicht weiter verfolgt werden soll.

(4) Zu erwähnen ist noch die Therapie der "negativen Übung". Der Betroffene wird veranlaßt, in ständiger Wiederholung sich in der unerwünschten Verhaltensweise zu ermüden, begleitet von der Vorstellung, es in Zukunft nicht mehr zu machen. [3] Dies kann im Vollzug und überhaupt bei delinquentem Verhalten natürlich nur in Form des Ausphantasierens geschehen. [4]

Alle diese Verfahren zielen also auf Umlernen ab. Hierzu gehört auch das Selbstbehauptungstraining. [5] Gerade die in der a n g e p a ß t e n Selbstdurchsetzung (z. B. gegenüber Behörden und Arbeitgebern) schwächlichen Gefangenen können hier konditioniert werden.

---

1) vgl. a. Schmitt, a.a.O., S. 16; auch Lewin, Lippit und White, Patterns of Aggressive Behavior in Experimentally Created "Social Climates", Journal of Social Psychology 1939, Heft 10, S. 315 ff.

2) bei Schmitt, a.a.O., S. 18; Blöschl, a.a.O., S. 87 ff.; zur Lehre Eysencks in Bezug auf Kriminaltherapie: Rother, Persönlichkeitsstruktur, Qualität von Sanktionen und abweichendes Verhalten, KJ 1970, S. 165 ff.

3) Dunlap bei Blöschl, a.a.O., S. 31 ff.

4) Der Therapeut kann nur zusagen, daß die Freisetzung von Denkprozessen bestimmter Aktionen vor Bestrafung durch die Gesellschaft schützt, nicht aber deren Realisierung. Kritisch dazu: Blöschl, a.a.O., S. 53 m. w. N.

5) vgl. dazu: Schmitt, a.a.O., S. 24.

Die Effektivität dieser Verfahren ist unbestritten. [1] Erfolge an Symptombeseitigungen liegen zwischen 50 und 95 Prozent. [2]

b) Anwendung im Vollzug

Es wird von vielen Seiten vorgetragen, die Verhaltenstherapie wie der gesamte Behaviorismus gleiche einer Dressur. Es gehe dabei das ICH verloren. [3] Diese Form der Kritik dürfte überspitzt sein. Es handelt sich hier allein um eine besonders gezielte und intensive Maßnahme, deren Ziel der gleiche Reifungsvorgang ist, [4] den auch alle anderen Maßnahmen anstreben. Die Abqualifizierung als "Dressur" ist ein durch nichts gerechtfertigtes Schlagwort. Die Vorzüge für den Vollzug bestehen vor allem darin, daß auch solche Gefangenen daran teilhaben können, denen es aufgrund einer Unterbegabung schwer fällt, ihre Probleme analytisch zu verbalisieren. Es besteht hier die Möglichkeit, vorhandene Unterhemmungen im Konditionierungsverfahren bezüglich ganz bestimmter stereotyp wiederkehrender Konfliktsituationen zugunsten angepaßter Verhaltensweisen aufzubauen. Wie bei allen zudeckenden Verfahren muß für eine angemessene Dauer der Behandlung Sorge getragen werden. Die Länge kann nur am Einzelfall entschieden werden.

---

1) Meyer und Chesser, Behavior Therapy in Clinical Psychiatry, S. 123 ff. (zu Phobien, Alkoholismus und insbesondere sexuellen Abartigkeiten).

2) Schmitt, a.a.O., S. 25/26 mit weitreichender Anwendungsskala und erschöpfenden Literaturnachweisen; Rachmann, Verhaltenstherapie bei Phobien, S. 40-52.

3) stellvertretend: Schultz, Grundfragen der Neurosenlehre, S. 11 ff.

4) dazu Wolberg, Psychotherapy and the Behavioral Sciences, S. 62 ff. mit Schaubild der Reifungsstufen.

Soweit möglich, kann das symptomorientierte soziale Lernen mit in eine analytische Psychotherapie einbezogen werden. [1]

c) Bewertung

Obwohl die Anwendbarkeit verhaltenstherapeutischer Maßnahmen in der Sozialtherapie noch gründlicher Erforschung bedürfen wird, [2] sind diese sehr erfolgversprechend. [3]

5) Nicht-direktive Therapie

a) Voraussetzungen und Wirkweise

Diese Behandlungsform unterscheidet sich sehr wesentlich von der zuvor skizzierten Verhaltenstherapie. Es handelt sich um eine mit Aufdeckung arbeitende Methode, die gerade darauf verzichtet, direkte Anweisungen zu gebrauchen; daher die Bezeichnung "nicht-direktiv". Die Klientel steht sehr unabhängig im Mittelpunkt der Behandlung, so daß auch die Bezeichnung "Client-Centered-Psychotherapy" (ROGERS) [4] geläufig ist. Soweit sie in Deutschland insbesondere durch TAUSCH [5] Eingang gefunden hat, wird sie auch "Gesprächstherapie" genannt, da auf dem persönlichen Gespräch ein wichtiger Akzent liegt. Ihre Grundannahme ist, daß das Individuum die - zumindest verborgene - Befähigung hat, die Aspekte seines Lebens zu verstehen, die ihm Schwierigkeiten bereiten; ferner die Tendenz

---

1) Blöschl, a.a.O., S. 117 ff.
2) Suttinger, Konfliktsituation und sozial abweichendes Verhalten bei Jugendlichen, MschrKrim 1968, S. 254.
3) Blöschl, a.a.O., S. 40 für Psychopathen m. w. N.
4) Rogers, Client-Centered Therapy, S. 10/11.
5) Tausch, Gesprächspsychotherapie, S. 69 ff. insbesondere zur Methodik.

zur Einstellungsveränderung in Richtung auf problemlösendes Verhalten. Es handelt sich hier um eine Reifungstheorie [1] mit all ihren Schwierigkeiten.

Die Methoden der nicht-direktiven Therapie sind:

(1) Verbalisierung emotionaler Inhalte
Hierbei geht es um die Verdeutlichung von Verhaltensweisen und Einstellungen, und zwar nicht in erklärender Weise, die dem Klienten das Gefühl gibt, diagnostiziert worden zu sein, sondern in nachempfindender und klärender Weise.

(2) Einfühlen in das Erleben des Klienten
Ein Weg, der zum Verstehen des Klienten führt, wird von einigen Autoren darin gesehen, daß der Therapeut den inneren Bezugsrahmen des Klienten übernimmt, gewissermaßen in dessen Haut schlüpft und das resultierende Verstehen als Basis der Kommunikation nimmt. Die Kommentare des Therapeuten gehen in die Richtung, die der Klient gemeint hat. Vorausgesetzt wird immer ein gewisser Grad von Spannung, die Fähigkeit, diese Spannungen und Konflikte entweder durch Worte oder andere Medien auszudrücken. [2] Es gehört eine adäquate Intelligenz zu eben dieser Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte. [3]

b) Anwendung im Vollzug

Die Schwierigkeiten dieser Behandlungsform sind leider nicht zu verkennen. Mangels hinreichender Intelligenz scheidet ein

---

1) vgl. dazu: Rogers und Dymond, Psychotherapy and Personality Change, S. 55-75; Rogers, Process of the basic Encounter Group, in: Challenges of Humanistic Psychology, S. 261 ff.
2) Rogers, Counseling and Psychotherapy, S. 76.
3) Rogers, a.a.O., S. 77; Tausch, a.a.O., S. 79.

erheblicher Teil der Gefangenen aus. Gleichwohl werden schon Erfahrungen [1] gesammelt, die aber noch keine ausreichenden Schlüsse zulassen. Die Gefahr liegt darin, daß die Therapie trotz guter Vorsätze des Behandelnden ihrer Struktur nach unpersönlich wird und den Klienten zu wenig Halt zu geben vermag. Wenn hier an die tief eingeschliffenen Fehlhaltungen erinnert wird, mag man vermuten, daß die sehr passive Reflektion durch den Therapeuten nicht genügen dürfte, um Änderungen herbeizuführen. Es besteht auch die Neigung, dem Gefangenen zu große Freiheiten zu gewähren, die ihn - zumindest im Gespräch - verwirren. Enthemmungen im negativen Sinn und Anarchie sind nicht auszuschließen. [2] Ungünstigstenfalls tritt ein Mißverstehen der Ziele auf seiner Seite ein. Der Bericht von TAUSCH [3] läßt solches erkennen. Danach zeigte die behandelte Gruppe im nachherein etwas mehr Delinquenz als die nicht behandelte Kontrollgruppe; obgleich solche Einzelergebnisse nicht zwingend sind.

c) Bewertung

Bei dieser Behandlungsform wird unseres Erachtens zuviel Selbstverantwortlichkeit und die Fähigkeit zur konstruktiven Selbstbestimmung vorausgesetzt, als daß sie für den Vollzug geeignet erschiene. Zur Prägung extrem schwieriger Persönlichkeiten ist sie zu schwach.

---

1) Tausch, a.a.O., S. 63 f. konnte bei jugendlichen Delinquenten gleichwohl signifikante Veränderungen feststellen; es laufen Forschungen in der Haftanstalt Hannover, vgl. Wolff, Erste Kurzfassung eines Forschungsprojektes zur Untersuchung der Arbeit mit einer kleinen Gruppe männlicher Strafgefangener, S. 1 ff.

2) Dilger, Das Wesen der Sozialtherapie und ihre Bedeutung für die Strafrechtsreform, MschrKrim 1969, S. 268 zur "non-direktive-Therapy".

3) Tausch, a.a.O., S. 214.

Neben den Grundformen therapeutischer Beeinflussung, d. h. analytische Psychotherapie, Psychotherapie im abgekürzten Verfahren, Kontakt- und nicht-direktiver Therapie sowie Verhaltenstherapie, sind hier zunächst die therapeutischen (Hilfs-) Mittel zu nennen, die häufig in Verbindung mit einer der vorgenannten Methoden verwandt werden.

6) Autogenes Training

a) Formen der Durchführung

Das autogene Training dient ebenfalls einem gezielten Umlernen. Geist und Körper werden in einen Zustand völliger Entspanntheit versetzt. [1] Hierzu muß sich allerdings der Patient selber - nach Anleitung durch einen Arzt [2] - bringen. Schwere- und Wärmeübungen des Körpers sowie Atmungs- und Kreislaufregulationen sind dabei von Bedeutung. [3] Dies alles dient - sofern es nicht zur Beseitigung körperlicher Symptome [4] bestimmt ist - der Vorbereitung für die sogenannte "formelhafte Vorsatzbildung". [5] Bestimmte Leitsätze werden mit dem Patienten insbesondere gegen Kontakt- und Arbeitsstörungen entwickelt und in laufender Wiederholung unter Aufrechterhaltung der Entspannung eingeübt, bis der Patient die Übungen alleine vollziehen kann.

---

1) In diesen Bereich gehört auch die Schlaftherapie, bei der die Reizbarkeit des Nervensystems durch täglich fünfzehnstündigen Heilschlaf (durch Medikamente) herabgesetzt wird, vgl. dazu: Müller - Hegemann, Psychotherapie, S. 150 ff.
2) vgl. Schultz, Übungsheft für das autogene Training, S. 1 ff.; Schultz, Das autogene Training, S. 15 ff.
3) Schultz, a.a.O., S. 135 ff. und insbesondere S. 397 zur Zielfunktion.
4) schwere Verspannungszustände zum Beispiel.
5) Thomas, Praxis der Selbsthypnose des autogenen Trainings, S. 30 ff. mit breitem Angebot an Formeln.

b) Anwendung im Vollzug und Bewertung

Das autogene Training mit der Formel- und Vorsatzbildung als übendes Verfahren setzt allein Mitarbeitsbereitschaft voraus.[1] Es kann daher praktisch bei jedem Gefangenen unterstützend herangezogen werden. Die Verstärkung der Konditionierung im Rahmen der Verhaltenstherapie bietet sich an. Der von ALTMANN[2] geschilderte Fall zeigt, wie durch autogenes Training und i n d i v i d u e l l e Sonderformeln einem arbeitsgehemmten und intelligenzrückständigen Psychopathen eine Nachentwicklung und Arbeitseingliederung ermöglicht wurde. Eine Erprobung im Vollzug scheint ratsam.

7) Hypnose und Suggestion

Für die Hypnose und Suggestion gilt bezüglich des Vollzuges das zum autogenen Training Gesagte. Diese drei Methoden haben untereinander fließende Übergänge. Die Hypnose als e i n e Form suggestiver Therapie kann auch im Vollzug in vielen Fällen[3] nützlich sein. Der Indikationsbereich ist der gleiche wie beim autogenen Training. Die Verbindung von Suggestion und analytischer Übertragung[4] soll hier nur angedeutet werden.

---

1) In Japan wird im V o l l z u g seit langem ein ähnliches System der "concentrated reflection" erprobt, vgl. dazu: Myanthi, Hiroshi und Kawai, Hideharu, Method of Psychotherapeutic Treatment of Inmates of Correctional Institutions in Japan, bei Feige, Gruppentherapie im Strafvollzug, MschrKrim 1963, S. 127, dort Fußnoten 30 und 31.

2) Altmann, Sozialisierung eines psychopathischen Jugendlichen durch autogenes Training und spezielle formelhafte Vorsatzbildungen, in: Psychotherapie 1958, S. 133 ff.

3) Zum Anwendungsspektrum: Stokvis, Suggestion, Handbuch der Psychotherapie, Band 4, S. 28 ff.

4) Stokvis, a.a.O., S. 18.

Sämtliche Hypnoseerscheinungen beruhen auf Suggestion. [1] Das Wesentliche des hypnotischen Zustandes ist das Erleben der suggerierten Situation bei Erhaltenbleiben eines mehr oder weniger getrübten Wirklichkeitsbewußtseins, also einem Zustand, in dem das herabgesetzte Bewußtsein die affektive Beeinflußbarkeit der psychosomatischen Ganzheit steigert. [2] Die Verbindung zum autogenen Training wird bei den notwendigen voraufgehenden Entspannungsübungen deutlich. [3]

8) Pharmakotherapie

Wie Hypnose und Suggestion gehört die Pharmakotherapie zu den zudeckenden Verfahren. [4] Durch sie allein wird keine nachhaltige Veränderung der Grundstruktur einer Persönlichkeit bedingt. Die Psychopharmaka haben eine flankierende Funktion bei anderen therapeutischen Bemühungen, insbesondere in der Kombination mit der Psychotherapie. [5] Sie dienen dort als Kontaktmittel zur Durchbrechung des circulus vitiosus von Reizbarkeit und daraus entstehenden Schwierigkeiten, die ihrerseits Reizbarkeit wieder hervorrufen. [6] Eine grobe Einteilung

---

1) Schmitz, Was ist - was kann - was nützt Hypnose, S. 29.
2) Stokvis, Allgemeine Überlegungen zur Hypnose, Handbuch der Psychotherapie, Band 4, S. 75.
3) dazu und zur genauen hypnotischen Technik: Kretschmer, Gestufte Aktivhypnose. Zweigliedrige Standardmethode, Handbuch der Psychotherapie, Band 4, S. 135.
4) Cremerius, Psychotherapie als Kurzbehandlung in der Sprechstunde, S. 27.
5) vgl. dazu a.: Mergen, Die Kriminologie, S. 472 mit erschöpfenden Literaturnachweisen.
6) Wilder, Medikamentöse Unterstützung der Psychotherapie, Handbuch der Psychotherapie, Band 4, S. 226.

kann nach Ich-Libido-vermindernden Stoffen ("Tranquilizer", VALIUM, Phenothiazine usw.) und Ich-Libido-vermehrenden Substanzen (Monoaminooxydasehemmer, TOFRANIL, LAROXYL) erfolgen. [1] Meist werden im Vollzug die mehr sedierenden Stoffe der ersten Gruppe - gerade bei Sexualtätern - angezeigt sein.

Eines besonderen Hinweises bedarf noch die N a r k o a n a l y s e . [2] Sie kann in der individuellen Psychotherapie zur Befreiung von Konfliktstoff führen, der verbal einfach nicht zugänglich zu machen ist. [3] Gleichwohl handelt es sich dabei um ein nicht unbedenkliches Mittel, das der Einwilligung des Gefangenen bedarf. Die zu forcierte Erweckung der Mitteilungsbereitschaft begegnet Bedenken. [4] Unter dieser Einschränkung ist die Pharmakotherapie jedoch ein unerläßliches Hilfsmittel, das aber der Einwilligung des Strafgefangenen in die Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit und seiner Persönlichkeitssphäre [5] bedarf.

9) Psychochirurgie

Ein solcher neurochirurgischer Eingriff ist heute noch sehr gefährlich. Das Lokalisationsproblem cerebraler Psychosyndrome [6] ist noch nicht vollständig gelöst. Die Mortalitätsrate

---

1) Ostow, Psychopharmaka in der Psychotherapie, S. 368 ff.; Zur Vertiefung: Thomas, Die künstlich gesteuerte Seele, S. 106 ff., mit Beschreibung der Wirkstoffe.

2) Zur Wirkweise: Baumann, Die Narkoanalyse, S. 14-20.

3) Sachs, Zur Behandlung von kriminellen Psychopathen in Dänemark, MschrKrim 1955, S. 81.

4) Hadamik, Behandlung von Psychopathen im Anstaltsmilieu, Deutsches Ärzteblatt 1966, S. 293.

5) Das gilt nach Jescheck, Allgemeiner Teil, S. 611 nicht bei "Behandlung" in einer Heil - und Pflegeanstalt. Die Narkoanalyse stellt aber einen vergleichsweise schärferen (Sonder) Eingriff dar.

6) Hier wird wieder einmal deutlich, wie stark der psychischen Formationsstruktur eine physische entspricht (Haddenbrock, Psychochirurgie, in: Handbuch der Psychotherapie, Band 5, S. 37).

liegt zwischen zwei und acht Prozent, die Gefahr einer durch den Eingriff ausgelösten traumatischen Epilepsie sogar bei vierzehn Prozent [1]. Dieses vitale Risiko darf auch dann nicht gering geschätzt werden, wenn es um die Fälle der Einschränkung krankhaft gesteigerten Geschlechtstriebes durch partielle Verödung [2] der entsprechenden Hirnpartien (sog. stereotaktische Kastration) geht. Es bedarf hier der genauen Abwägung zwischen der Gefährlichkeit des Täters und der des Eingriffs. Eine wirksame Einwilligung des Gefangenen ist unerläßlich. Grundlage einer solchen Einwilligung muß eine Aufklärung über Grund, Bedeutung und Nachwirkungen des Eingriffs sein.

Richtet sich der Eingriff unmittelbar gegen die Keimdrüsen, so gilt für die Einwilligung § 3 KastrationsG [3]. Bei Durchführung von Stereotaxie kann eine Anwendung von § 3 KastrationsG auch nicht über § 4 Abs. 1 KastrationsG erfolgen, da dort dessen entsprechende Geltung nur für s o l c h e Eingriffe festgelegt ist, die eine dauernde Funktionsunfähigkeit der Keimdrüsen zur Folge haben können. Das ist bei Stereotaxie jedoch nicht der Fall. Für eine doppelte (Gesetzes-) Analogie von § 3 KastrationsG - über eine wiederum nur entsprechende Anwendung von § 4 KastrationsG - besteht kein Bedürfnis, da eine Regelungslücke nicht vorliegt: die Einwilligung richtet sich nach allgemeinem Strafrecht.

Eine zutreffende Abschätzung der Tragweite des Eingriffs aufgrund der natürlichen Einsichts - und Urteilsfähigkeit des Betroffenen ist auch dort notwendig [4]. Ist der Gefangene zu

---

1) Haddenbrock, a.a.O., S. 44.
2) Siehe auch dazu: Rohracher, Die Arbeitsweise des Gehirns und die psychischen Vorgänge, S. 45, 128 und 175 zur Lobotomie.
3) Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15.8.1969 (BGBl. I, S. 1143) .
4) Jescheck, Allgemeiner Teil, S. 283 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

einer solchen Abschätzung intellektuell nicht in der Lage, bietet sich die Bestellung eines Pflegers nach § 1910 Abs. 2 BGB [1] an.

10) Gruppenpsychotherapie

a) Grundfragen

Man unterscheidet innerhalb der Gruppenpsychotherapie im wesentlichen zwei Gruppen. Die Aktivitätsgruppenpsychotherapie [2] zeichnet sich durch völlige Passivität des Therapeuten aus. Aktiv sind nur die Teilnehmer, wobei dem Therapeuten allenfalls die Aufgabe eines Katalysators im Rahmen des gruppeninternen Interaktionsprozesses zufällt [3]. Diese Form der Therapie, die sich nahezu ausschließlich auf die Wirkung der Gruppendynamik [4] verläßt [5], steht seit einiger Zeit in einem Konkurrenzverhältnis zur analytischen Gruppenpsychotherapie [6], die man als die erprobtere bezeichnen kann, ohne daß an dieser Stelle eine abschließende Wertung vorgenommen werden kann. Häufiger ist heute noch die analytische - bzw. analytisch orientierte - Gruppenpsychotherapie und ihre Sonderform als Psychodrama. Bei ihnen wird auf eine intrapsychische Struktur hingearbeitet. Die Gruppe [7] ist eine Situation, in der Psychotherapie stattfindet. Sie ist im Gegensatz

---

1) Vgl. a. § 3 Abs. 3 Nr. 2 KastrationsG.
2) Battegay, Gruppenpsychotherapie und klinische Psychiatrie, S. 49/50.
3) Bonner, Group Dynamics - Principles and Applications, S. 447 f.
4) Zum Begriff vgl. die Folgeseite dieser Arbeit.
5) Vgl. als einen exponierten Vertreter: Däumling, Sensivity Training, in: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, Band 2 (1968), S. 113 ff.
6) Vgl. zu dieser Form: Heigl-Evers u. Heigl, Analytische Einzel - und Gruppenpsychotherapie: Differentia specifica, in: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, Band 2 (1968), S.21.
7) Vgl. dazu und zum folgenden: Battegay, a.a.O., S. 37; Preuss, Analytische Gruppenpsychotherapie, S. 19 .

zur Masse sozial hochorganisiert. In ihr kann sich der Einzelne durch das Gruppenerlebnis aus seiner Vereinsamung heraus voll entfalten. Ein gemeinsames Ziel besteht nicht, vielmehr haben alle einzelnen Mitglieder den individuellen und gleichen Wunsch nach Veränderung. [1] Der therapeutische Vorgang entspricht dem der analytischen Psychotherapie. [2] Allein das "Wir-Gefühl" macht eine konstruktive Arbeit unter der Obhut des Therapeuten [3] möglich. Durch die Anwendung der analytischen Grundregel des völlig freien Sich-Aussprechens auch in der Gemeinschaft wird folgendes bewirkt:

(1) Der einzelne wird auf sein krankhaftes Verhalten in der Gruppe aufmerksam.

(2) Gruppe und einzelner versuchen das krankhafte Verhalten zu verstehen.

(3) Situationen werden gefördert, die korrigierende Erfahrungen ermöglichen.

(4) Gesunde Seiten der Persönlichkeit werden durch die Gruppe anerkannt und entwickelt. [4]

Die hierbei ablaufenden psychischen Vorgänge bezeichnet man als G r u p p e n d y n a m i k .

---

1) Moreno und Slavson, Gruppenpsychotherapie, S. 151.

2) s. o. S. 45 ff.

3) Engel, Verlaufsformen rechtsbrecherischen Handelns und ändernde Faktoren, KJ 1970, S. 96; Kadis und Winick, Group Psychotherapy Today, S. 233.

4) Zum ganzen: Veltin, Das Gruppengespräch in der therapeutischen Gemeinschaft, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1968, S. 54; Moreno, Group Psychotherapy - A Symposion, S. 10 ff.; Kleinsorge, Gruppentherapie, in: Therapie der Gegenwart, 1969, S. 1002 ff.

Es ist dies ein sozialpsychischer Prozeß zur Entwicklung der einzelnen Persönlichkeiten durch die Wechselwirkung der psychischen Kräfte zwischen dem einzelnen und der Gruppe [1] mit dem Ziel, durch Erweiterung des Problembewußtseins auf indirektem Wege das Verhalten zu ändern [2]. Das S e n s i v i t y - T r a i n i n g beim "Durchspielen" von Konfliktssituationen erhöht und übt systematisch die Sensibilität gegenüber anderen [3]. Die Funktion des Gruppenleiters - bei der Gruppenpsychotherapie immer ein analytisch ausgebildeter Arzt oder Psychologe - wird darin bestehen müssen, als in der Übertragung [4] akzeptiertes Gruppen-ÜBER-ICH zu wirken [5]. Die Häufigkeit der Sitzungen (ungefähr 90 Minuten) sollte nicht unter drei mal pro Woche liegen [6]. Die Gruppe selbst sollte nicht mehr als acht bis zwölf Teilnehmer umfassen [7], da sonst die Ansprache des einzel-

---

1) Hopmann, Stellungnahme zu den Definitionen von Gruppendynamik, Gruppenarbeit und Gruppentherapie, in: Der Rundbrief 1959, S. 1; zu den wichtigsten Prinzipien: Rasch-Bauer, Therapeutische Gruppenpädagogik, S. 18 bis 20.

2) Brocher, Gruppendynamik und Erwachsenenbildung, S. 37.

3) Brocher, a.a.O., S. 24.

4) Feige, Gruppentherapie im Strafvollzug, MSchrKrim 1963, S. 119.

5) Friedemann, Gruppenpsychotherapie - Psychologische Grundlagen und Überblick über die Anwendungsgebiete, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Band 4, S. 325.

6) Mauch und Mauch, Sozialtherapie und die Sozialtherapeutische Anstalt, S. 45; vgl. a. McCorkle, Group Therapy in Correctional Institutions, in: Federal Probation 1960, S. 58.

7) Feige, a.a.O., S. 119; Thomas, Deductive Group Psychotherapy with Adolescent Delinquents, in: Journal of Social Therapy 1957, S. 93; Feige, Neue psychologische Methoden für die Behandlung von Gefangenen, ZfStrV 1962, S. 319; Rasch-Bauer, Die Gruppenpädagogik und ihre Anwendung im Strafvollzug, ZfStrV 1959/60, S. 28; Scarpitti-Stephenson, The Use of Small Groups, in: Federal Probation 1966, S. 47; Sluga, Die psychotherapeutische Situation im Strafvollzug, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 77; Uehling, Group Psychotherapy Turns Repression into Expression for Prison Inmates, in: Federal Probation, Vol. XXVI, S. 43.

nen Gruppenmitgliedes und die Überschaubarkeit [1] verlorenginge.

Die Gruppenpsychotherapie ist jedoch dort nicht angezeigt, wo das ICH des einzelnen noch so strukturlos ist, daß er sich nicht in die Gruppe einfügen kann. Hier ist es unmöglich, nachhaltig in der Gruppe zu lernen. Einzeltherapie muß dann zunächst den Weg zum ICH ebnen, bevor in der Gruppe der Weg zum "Du" gefunden wird. Später wird dann die Gruppenpsychotherapie vertiefende Einzelbehandlung vorbereiten und fördern [2].

Bei der Gruppenstruktur scheint es heute noch keine festen Richtlinien zu geben, ob möglichst homogene Gruppen zu bilden sind, d.h. solche, die geistig-kulturell auf etwa dem gleichen Niveau stehen [3]. Daß heterogene Gruppen wirklichkeitsnäher [4] sind, wiegt die Nachteile nicht auf, die sich aus der sehr viel langsameren Gruppenbildung ergeben [5]. Auf keinen Fall

---

1) Klüwer, Gedanken zum Aufbau einer Sozialtherapeutischen Anstalt, Schriften der deutschen Arbeiterwohlfahrt, 1970, S. 92.
2) Vgl. dazu: Wilfert, Integrationsmöglichkeiten und Probleme bei neuen Methoden im Strafvollzug, Kriminalistik 1967, S. 104.
3) Feige (Methoden), a.a.O., S. 319.
4) Feige (Gruppentherapie), a.a.O., S. 129.
5) Mauch und Mauch, a.a.O., S. 45 räumen eine längere Behandlungsdauer ein, sprechen sich gleichwohl g e g e n die homogene Gruppe aus. In diesem Zusammenhang kann auf den Überblick zur Anstaltspopulation in der Bundesrepublik Deutschland (1969) hingewiesen werden: vgl. Christ, Sozialisationsbedingungen und Strafvollzug, in: Strafvollzug (Hrsg.: Kleinert), S. 16 ff.

darf es zu einer wahllosen Zusammenstellung kommen; [1] negative Gruppenbildungen sollten möglichst vermieden werden (zum Beispiel Verwahrloste zusammen mit Debilen, die sich gar nicht verstehen k ö n n e n). [2] Ein in etwa gleiches Intelligenzniveau sollte bestehen, [3] ebenso die Geschlossenheit der Gruppe und die Beibehaltung des gleichen Therapeuten schon aus Gründen der Übertragung.

Das P s y c h o d r a m a soll hier nicht unerwähnt bleiben. Dieser Form von Gruppenpsychotherapie liegt der Gedanke zugrunde, daß neurotische Konflikte nicht nur in Worten wiedererzählt und durchlebt, sondern auch in der Aktion voll ausgelebt, agiert (acting out) werden sollen. MORENO [4] baute zu diesem Zweck spezielle, zentral gebaute Plattformen, auf denen er und seine Assistenten bzw. Hilfstherapeuten (als "auxiliary egos") die Patienten ermutigen, bestimmte gefühlsbetonte Perioden bzw. Konfliktsituationen ihres Lebens dramatisch zu wiederholen. Bezieht sich ein Thema auf die Konfliktsituation, in der sich eine soziologisch einheitliche Gruppe - zum Beispiel eine Minderheits- oder Arbeitergruppe - befindet, so spricht MORENO [5] von S o z i o d r a m a . [6]

b) Durchführung im Strafvollzug und Stellungnahme

Auch in der "Mikrowelt" des Gefängnisses lassen sich die Situationen der "Makrowelt" draußen mit einigen Einschränkungen nachspielen. [7] Insbesondere bietet sich hierbei das Psychodrama

---

1) Moser und Künzel, Gespräche mit Eingeschlossenen, S. 298.
2) Frankenstein, Persönlichkeitswandel durch Fürsorge, Erziehung und Therapie, S. 134 ff.
3) Frankenstein, a.a.O., S. 145.
4) Moreno, Gruppenpsychotherapie und Psychodrama, S. 99 ff.
5) Moreno, a.a.O.
6) Battegay, a.a.O., S. 50/51.
7) Grinberg, Langer und Rodrigué, Psychoanalytische Gruppentherapie, S. 74 und 126.

an. [1] Sofern darauf geachtet wird, daß die gewünschte Enthemmung nicht zur Anarchie [2] führt, kann durch den horizontalen Druck [3] der Mitgefangenen die Annahme von Gruppenforderungen [4] im positiven Sinne geübt werden. Voraussetzung ist, - wie in der analytischen Therapie - , daß nicht starke geistige oder sprachliche Mängel die Teilnahme unmöglich machen. Gleichwohl können geringere Anforderungen gestellt werden, da der Einzelne nicht fortlaufend das Gespräch bestimmt und so stellenweise passiv bleiben kann. Die Therapieform ist stark personal- und zeitsparend. [5] Mit der Aufnahme in die Therapiegruppe erfährt es mancher Gefangene vielleicht das erste Mal, auch außerhalb der kriminellen Gemeinschaft akzeptiert zu werden. [6] Zusammenfassend gesehen ist diese Methode für den Vollzug sehr geeignet. [7]

---

1) Corsini, The Method of Psychodrama in Prison, in: Group Psychotherapy 1951, S. 321-326.
2) Friedemann, Gruppenpsychotherapie, Handbuch der Psychotherapie, Band 4, S. 342.
3) Wahl, Gruppentherapie und Behandlung Straffälliger in internationaler Sicht, Bewährungshilfe 1963, S. 103.
4) Slavson , Einführung in die Gruppentherapie, S. 172/173.
5) Haesler, Einzel- und Gruppenpsychotherapie im Strafvollzug, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1969, S. 14; Bauer, Selbstverwaltung und Gruppentherapie, Recht der Jugend 1957, S. 257.
6) vgl. Brink, Von der kriminellen zur sozialen Gruppe durch Gruppentherapie im Gefängnis, MschrKrim 1964, S. 121.
7) Illing, Problem der Gruppenpsychotherapie in Strafanstalten, Zeitschrift für diagnostische Psychologie 1957, S. 293 m. w. N.; Bepperling, Gruppenpädagogik, ZfStrV 1967, S. 211.

11) Group Counseling

Die Trennung von Gruppenarbeit (= Group Counseling) und Gruppenpsychotherapie erfolgt danach, ob der Leiter Arzt oder Psychologe ist oder nicht. [1] Man sucht beim Group Counseling die gleichen gruppendynamischen Prozesse fruchtbar zu machen wie in der Gruppenpsychotherapie. [2] Nur sollen analytisch halbgebildete Laien anderer Fachrichtungen nicht zu tief in die psychischen Strukturen einsteigen. [3] Bei gleichem therapeutischen Ausgangspunkt sollte sich das Group Counseling mehr mit den Tagesfragen beschäftigen und zur Vorbereitung für die Therapiegruppe dienen sowie der Einbeziehung der Aufsichtsbediensteten in das therapeutische Bemühen. [4] Bezeichnend ist, daß gerade im Group Counseling die nicht-direktive Methode Eingang gefunden hat, [5] wenn man bedenkt, daß ein allzu intensives Vorgehen hier nicht erwünscht ist.

---

1) Brandt, Gruppenarbeit in den Erziehungsberatungsstellen der bezirklichen Jugendämter, in: Der Rundbrief 1959, Nr. 5/6, S. 4.

2) Lukas, Zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug, ZfStrV 1969, S. 97; Lattke, Sozialpädagogische Gruppenarbeit, S. 327; Krumboltz, Revolution in Counseling, S. 15.

3) Schultz, Laienanalyse, Handbuch der Psychotherapie, Band 1, S. 601.

4) Lukas, a.a.O.; Krieger, Gruppenarbeit in der Strafanstalt Tegel, in: Soziale Arbeit 1969, S. 256 ff.; Nienhaus, Über die Vollzugsgruppenarbeit im Strafgefängnis Hannover, ZfStrV 1969, S. 88 ff.; Quensel, Kann die Jugendstrafanstalt resozialisieren?, in: Wege zum Menschen 1968, S. 181.

5) Snyder, Casebook of non-directive Counseling, S. 333, zur Technik; Steiner, Schumacher und Quensel, Group Counseling im Erwachsenenstrafvollzug, MschrKrim 1966, S. 164.

Die Anwendbarkeit dieses Verfahrens im Vollzug steht außer Zweifel [1].

12) Milieutherapie

Die Milieutherapie ist keine gezielte Maßnahme. Doch sind alle zuvor erörterten Hilfen ohne ein therapeutisches Milieu nahezu aussichtslos. Die Milieutherapie ist Behandlung durch die Umgebung . Sie ist Therapie im Wohn - und Lebensmilieu der Anstalt, Tag und Nacht [2]. Ein gutes Sozialklima [3] muß die individuellen und Gruppenmaßnahmen umschließen. Die Unterstützung sowohl durch das Anstaltspersonal als auch durch die Mitgefangenen [4] verlangt von beiden Gruppen schon einen relativ hohen Grad sozialer Reife [5]. Man muß hier auf eine organische Entwicklung vertrauen und darf nicht gleich Erfolg am Anfang erwarten. Die Belastung der Therapeuten ist nicht zu verkennen. Dem steht aber die große Intensität der Behandlung mit ihrer Bedeutung für die Integrierung des ICHs gerade außerhalb der "Sprechstunden" gegenüber. Gemeint ist damit aber keinesfalls ein

---

1) Grand, Lay Group Counseling, in: American Journal of Correction 1965, S. 1401 ff.; Fenton, Group Counseling in Theory and Practice (Report No 1) / Brüssel (März) 1962, S. 1 ff.; Fenton, Group Counseling, S. 25 ff.; s.a.: Leske, Bewährungshilfe aus der Nähe besehen, in: Der Rundbrief 1957, Nr.3/4, S. 15 für Gruppentreffen nach der Entlassung.

2) Kraak, Erziehung und psychologische Behandlung (Milieutherapie), in: Psychologie und Praxis 1964, S. 27; Quensel, Der Strafvollzugsbeamte in der Gruppenarbeit, in: Aktuelle Kriminologie, S. 248.

3) Tausch und Tausch, Erziehungspsychologie, S. 240.

4) Dazu entsprechend: Flegel, Vom Wachsaal zur t h e r a p e u t i s c h e n G e m e i n s c h a f t . Das psychiatrische Krankenhaus auf dem Wege zum psychotherapeutischen Institut, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1968, S. 46.

5) Jones, Social Psychiatry in the Community, in Hospitals, and in Prison, S. 88.

"problem-solving-milieu" [1], in dem dem Gefangenen eine Welt der ständigen Konfliktlosigkeit aufgebaut wird, der der Realität niemals entsprechen kann. Erforderlich ist vielmehr eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens [2].

13) Die Herstellung der Arbeitsfähigkeit

Es wird hier zuweilen von "Arbeitstherapie" [3] gesprochen. Das scheint in vielen Fällen zu optimistisch, da der Anschein erweckt wird, daß d u r c h Arbeit therapiert werden könne. Der erste Schritt muß sein: z u r Arbeit therapieren. Viele Gefangene sind aufgrund ihrer Verwahrlosung und Bequemlichkeitshaltung gar nicht in der Lage, auf Dauer selbständig und zielgerichtet zu arbeiten. Hier wird mit Beugezwang allerhöchstens an der Oberfläche kurzfristig etwas erreicht. Es sind im Wege der aufgezeigten Behandlungsmethoden gemütsmäßige Bezüge zur Arbeit herzustellen. Dies geschieht durch Heranführung an die Realität (Umstellung vom reinen Lust - auf das Realitätsprinzip) . Die Motivation [4] zur Arbeit nachhaltig zu wecken, ist nicht leicht. Aber leicht ist nichts bei der Umstrukturierung eines Charakters, nur werden hier die Schwierigkeiten besonders offenkundig. Die Einführung von Prämiensystemen in Erweiterung der heute schon in den Haftanstalten differenzierten Verdienstmöglichkeiten berührt die schwierige Frage der Gefangenenbesoldung, die hier nicht behandelt werden kann. Lösungen [5] sind nur im Rahmen der Vollzugslockerungen durch Tätigkeit

---

1) Cumming und Cumming, Ego and Milieu, Theory and Practice of Environmental Therapy, S. 99.

2) Die Lockerungen des Vollzuges (§§ 11 ff. StVollzG - RegE) werden hier von Bedeutung sein.

3) Mauch, Psychotherapie an Kriminellen in Holland, MSchrKrim 1965, S. 184.

4) Koch, Gefangenenarbeit und Resozialisierung, S. 42.

5) Vorbereitend kann hier die Erwachsenenbildung eingreifen, vgl. dazu: Callies, Arbeit und Erwachsenenbildung, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: Kaufmann) 1971, S. 135 ff., der in diesem Zusammenhang zutreffend auf § 39 Abs. 1 StVollzG - Kommissionsentwurf (jetzt § 40 StVollzG - RegE) hinweist.

in der freien Wirtschaft nach Teilverbüßung im geschlossenen Vollzug möglich. Für diesen Fall muß aber nach entsprechender psychischer Vorbereitung ein Arbeitstraining [1] in der Haft durchgeführt werden, um die Gefangenen an den Arbeitswettbewerb zu gewöhnen. [2]

Die Fähigkeit, sich auf legale Weise zu unterhalten, ist die Grundlage aller weiteren Entwicklung in der Freiheit. Nicht irgendwelche Arbeit, sondern die r i c h t i g e Arbeit bildet die Brücke zum Leben. [3]

14) Freizeitgruppen

Dem "Dahinvegetieren" [4] des Gefangenen muß dadurch entgegengewirkt werden, daß ihm Anregungen für das Alleinsein gegeben werden; allein schon um die negative Gruppenbildung zu verhindern. [5] Freizeitpädagogik ist kein gnadenweise zugelassener Luxus, sondern Teil des Gesamtplanes zur Formung des Gefangenen. Die Bereicherung des Allgemeinwissens ist dabei genauso von Bedeutung wie die der Berufswelt, zum Beispiel durch Fremdsprachen, Buchführung, Schreibmaschinenkenntnisse. [6] Eine zwangsweise Verpflichtung zur Teilnahme wird als ungünstig angesehen. [7]

---

1) Bernhardt, Arbeit in der Strafanstalt - das Mittel sozialpädagogischer Behandlung?, ZfStrV 1969, S. 50.
2) Die gesellschaftspolitischen Aspekte dieses Themas sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.
3) Mauch, Psychotherapie Krimineller im Vollzug als Resozialisierungsmaßnahme, in: Der Krankenhausarzt 1963, S. 78.
4) Feige, Aufgaben und Grenzen der Freizeitgestaltung im Strafvollzug, MschrKrim 1959, S. 207.
5) Mörs, Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug, S. 68.
6) Mörs, a.a.O., S. 95 m. w. Vorschlägen.
7) Siemsen, Die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen, Materialien zur Strafrechtsreform, Band 8, S. 383; Mörs, a.a.O., S. 80.

Zur Freizeitpädagogik gehört auch jenseits konkreter Programme der Versuch, eine Freizeitmündigkeit durch Erziehung zu partiellem Konsumverzicht zu erreichen. [1] Neben der Gefangenenmitverwaltung gehört das darstellende Amateurtheater zu den Mitteln der Selbstfindung. WALTER [2] hebt die kathartische Bedeutung eines Spiels hervor. Die Bezüge zum Psychodrama [3] sind nicht zu verkennen. In diesen Bereich der sublimierenden Triebabfuhr gehört auch die musikalische Betätigung. [4]

15) Außenkontakte

Die Zerstörung des Familienlebens ist oft gleichbedeutend mit der Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen [5] (Scheidungsfolgen, Unterhalt). Die Aufrechterhaltung von Kontakten zur Außenwelt [6] sollte auch vor Beginn des Entlassungsvollzuges möglich sein. § 13 StVollzG (RegE) sieht eine solche Möglichkeit durch Beurlaubung aus der Haft vor. Die Bekämpfung der Homosexualität [7] sei hier nur am Rande vermerkt.

---

1) Mörs, a.a.O., S. 79.
2) Walter, Das darstellende Spiel (Amateurtheater) als Mittel der Resozialisierung, ZfStrV 1969, S. 318.
3) s. o. S. 76.
4) Klohs, Möglichkeiten der Resozialisierung durch musikalische Freizeitgestaltung im Vollzug, S. 45 ff. mit Auswertung therapeutisch günstiger Tonstücke, S. 41/42.
5) Verborgen, Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang, MschrKrim 1963, S. 203 mit Auslandsberichten.
6) dazu a. Bartning, Eheliche Krisenmomente während der Haftzeit, Bewährungshilfe 1958, S. 283; völlig konservativ noch Düsterbehn, Ehescheidung während der Haft, Bewährungshilfe 1957, S. 85.
7) Verborgen, a.a.O., S. 206.

Informationen über die Verurteilten seitens der Familie sind oft sehr nützlich. Man sollte versuchen, die Familie zur Unterstützung nach der Entlassung rechtzeitig heranzuziehen, nötigenfalls durch besondere gemeinsame Counseling-Gruppen. [1] Die Schwierigkeiten durch die oft schon vor der Inhaftierung sehr negativen Beziehungen [2] werden die Beschränkung dieser Maßnahmen auf einen Teil der Gefangenen von allein mit sich bringen .

16) Stufenweise Entlassung

Die hiermit zusammenhängenden Fragen können wegen ihres Umfanges hier nur angedeutet werden. Untersuchungen haben ergeben, daß sich der Übergang von der Anstalt in die Freiheit bei denjenigen Tätern am sichersten vollzogen hat, bei denen eine allmähliche Gewöhnung an die Umwelt erfolgt ist. [3] §§ 12 bis 15, 121 StVollzG (RegE) bieten die dazu nötige Handhabe.[4]

III) Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug

N a c h der Entlassung wird sich der Akzent von den therapeutischen Mitteln mehr auf die sozialen Hilfen verschieben; dennoch gehören auch sie zu den Hilfen der Sozialtherapeutischen Anstalt. Die Vorbereitung des Klienten auf die Wahrnehmung seiner Rechte und seine Unterstützung bei ihrer Durchsetzung geschieht durch die Sozialtherapeutische Anstalt.

---

1) Fenton, The Prisoners Family, S. 41 und 45.
2) vgl. dazu: Morris, Prisoners and their Families, S. 302.
3) Schachert, Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, S. 136.
4) Kritisch dazu nach einer eingehenden Gesamtwürdigung des Problembereiches: Koch, Das System des Stufenstrafvollzuges in Deutschland, S. 220/221.

1) Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Wie schon zur "Arbeitstherapie" ausgeführt [1], gibt die Herbeibeiführung der Arbeitsfähigkeit im psychologischen Sinne dem Delinquenten die Möglichkeit zu fester sozialer Verankerung. Erst die Fähigkeit zur Arbeit wird ihn in den Stand versetzen, Bedürfnisse in angepaßter Weise zu befriedigen. Ist hier erst einmal der Anfang gemacht, so wird eine Beruhigung im Bedürfnisbereich eintreten.

Die von den Anstalten gebotenen beruflichen Aus - und Fortbildungsmöglichkeiten sollen nicht unerwähnt bleiben. Doch darf man sie auch nicht überschätzen. Im wesentlichen handelt es sich um handwerkliche Ausbildung (Schreiner, chemischer Reiniger, Schweißer, Maurer, Buchbinder, Schlosser). Die Anforderungen des Arbeitsmarktes werden jedoch immer differenzierter, so daß eine Lehrschlosserei und ein Lehrbauhof in der Anstalt nicht mehr ausreichen. Die Aus - und Fortbildung im Bereich der freien Wirtschaft kann in der Anstalt nicht vollständig ersetzt werden.

Zu den Aufgaben der Sozialtherapeutischen Anstalt gehört auch die Anbahnung der nachfolgenden sozialen Hilfen.

Ist beim Delinquenten die Arbeitsbereitschaft geweckt, so ist es unbedingt notwendig, ihn damit nicht alleine stehen zu lassen. Es muß nun von außen diese Bereitschaft in einen praktischen Erfolg - die Aufnahme einer akzeptierten beruflichen Tätigkeit - umgesetzt werden. Möglichkeiten hierzu bildet das AFG vom 25.6.1969 [2] . Es löste das bis zum 3o.6. 1969 geltende Gesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ab. Nach §§ 13, 14 AFG ist die Bundesanstalt für Arbeit - in der Regel durch die örtlichen Arbeitsämter [3] vertreten - verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

---

1) S.o. S. 86.
2) BGBl. I , S. 582 ff.
3) Siehe § 189 AFG .

Arbeitssuchende Arbeit erhalten. Sie hat dazu zu verchen, Arbeitssuchende und Arbeitgeber zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen. Dies gilt ebenfalls für ehemalige Inhaftierte. Beginnen muß die Vorbereitung auf den Beruf schon während der Haftzeit.

Die Berufsberatung (§ 25 AFG) sollte sich nach dem Stande der Fähigkeiten des Betreffenden ausrichten. Sie kann besonders wirksam sein, wenn sie gegen Ende der Haftzeit vorgenommen wird. Der Beratende wird um so mehr erreichen, je eingehender er sich mit dem behandelnden Personal der Sozialtherapeutischen Anstalt in Verbindung setzt. Der Gefangene kann die ihn behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht insoweit entbinden. Gleiches gilt für Kontakte zur sozialen Gerichtshilfe und gegebenenfalls zur Familienfürsorge, wie es in § 32 AFG unter anderem incidenter auch vorgesehen ist.

Hat die Beratung zu einer Entschließung des Inhaftierten geführt, so wird das Arbeitsamt darauf hinwirken, daß die notwendige Umschulung, Fortbildung oder Arbeitsaufnahme zustande kommt. Dabei darf auf besondere Eigenschaften des Arbeitssuchenden nur nach Abwägung und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Sachdienlichkeit [1] hingewiesen werden (§ 22 S. 1 AFG). Gleiches bringt § 20 Abs. 5 AFG zum Ausdruck, wonach ein Arbeitnehmer zum Zweck der Nichteinstellung nicht ungünstig gekennzeichnet werden darf.

Umschulung und Fortbildung sind entsprechend § 39 AFG in der "Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und

---

1) Vgl. dazu: Hennig u.a., Arbeitsförderungsgesetz, Anm. 2, 3 zu § 22, S. 33; Herbst - Weber, Arbeitsförderungsgesetz, Anmerkungen zu § 22 .

Umschulung vom 9. September 1971" [1] näher geregelt worden. Die in § 7 der Anordnung niedergelegten persönlichen Voraussetzungen sind in der Dienstanweisung 7.07 [2] wie folgt konkretisiert worden:

7.07 (1) Teilnahme von Strafgefangenen an beruflichen Bildungsmaßnahmen kann gefördert werden, wenn sie nach Abschluß der Maßnahme kurz vor der Entlassung stehen und die zuständige Strafvollzugsbehörde sich dahingehend äußert, daß sich die vorgesehenen Teilnehmer nach der Entlassung voraussichtlich wieder in die Gesellschaft und das Berufsleben einfügen und einer geregelten Arbeit nachgehen werden. Bei der Feststellung des Entlassungstermines ist zu berücksichtigen, daß vielfach eine vorzeitige Entlassung (§ 26 des Strafgesetzbuches) in Betracht kommt.
(2) Die Teilnahme von Strafgefangenen am Fernunterricht kann nur gefördert werden, wenn ihnen die Strafvollzugsbehörde Gelegenheit gibt, an dem obligatorischen Nahunterricht teilzunehmen (vgl. DA 5.25).

Innerhalb dieser Voraussetzungen werden folgende Vorhaben unterstützt:

aa) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehre); § 2 Abs. 5 der Anordnung (AO).

bb) Besuch von Berufsfachschulen, Fachschulen, höheren Fachschulen; § 2 Abs. 6 AO.

cc) Berufliche Umschulung (§ 3 AO).

dd) Fernunterricht (§ 5 AO).

---

1) Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 11 aus 1971 - Sonderdruck - , S. 797 ff.
2) Runderlaß 212, Dienstblatt Nr. 37 aus 1971.

Hierzu werden die folgenden Hilfen gewährt:

(1) Unterhaltsgeld (§ 11),
(2) Lehrgangsgebühren (§12),
(3) Kosten für Lernmittel (§13),
(4) Fahrkosten (§ 14),
(5) Kosten für Arbeitskleidung (§ 15),
(6) Kosten für Unterkunft und Verpflegung (§ 16),
(7) Kranken- und Unfallversicherung (§ 17),
(8) sonstige Kosten (§ 18),
(9) Darlehen (§ 19) oder Einarbeitungszuschuß (§ 20).

Beim Unterhaltsgeld ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Gefangene nach § 11 Abs. 10 AO keinen diesbezüglichen Anspruch hat, solange er verwahrt wird. Ein Anspruch besteht immer nur dann, wenn eine externe Umschulung im Wege der stufenweisen Entlassung [1] durchgeführt wird. Wird dieses Geld gewährt, so bemißt sich sein Umfang nach dem Arbeitslosengeld (vgl. § 112 AFG). Zusätzlich kann nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 AFG bis zu zwei Monaten ein sogenanntes Überbrückungsgeld gezahlt werden, d. h., der Arbeitnehmer wird nicht mittellos, wenn die Lohnzahlung erst am Ende des Monats der Arbeitaufnahme erfolgt.

2) Das Berufsbildungsgesetz [2]

Das Berufsbildungsgesetz konkretisiert die Berufsbildungsfragen mit dem Hauptgewicht im Bereich der handwerklichen Ausbildung, im sogenannten Lehr- oder Ausbildungsbetrieb. [3] Darüber hinaus befaßt es sich auch in §§ 46, 47 mit der beruflichen Fortbildung und Umschulung, [4] wobei hier allerdings

---

1) s. o. S. 89 .
2) BGBl I, 1969, S. 1112 ff.
3) Schieckel, BerufsbildungsG, Vorbem. IV, S. 3.
4) zu den Kriterien der Umschulungsbereitschaft: Weber, BerufsbildungsG, Anm. 2/3 zu § 47.

mehr die Voraussetzungen für Zulassung und Bestehen erforderlich werdender Prüfungen [1] geregelt werden.

Auch während der Ausbildung besteht ein angemessener[2] Vergütungsanspruch nach § 10 BerufsbildungsG. Zur näheren Darlegung der rechtlichen Ausgestaltung der Lehrverhältnisse muß auf die angegebene weiterführende Literatur verwiesen werden.

3) Möglichkeiten im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)

Für die Sozialhilfe ist die Abgrenzung zu den Sozialleistungssystemen der Versicherung und Versorgung bedeutsam. Eine Reihe von Leistungen sowohl nach den anderen Sozialleistungsgesetzen wie nach dem BSHG dient gleichen Zwecken, so die Hilfe für den Lebensunterhalt, Ausbildungshilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte. [3] Die notwendige Abgrenzung wird ermöglicht durch den Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 BSHG). Auf Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch, zumindest dem Grunde nach (§ 4 Abs. 1 BSHG), auch der Höhe nach, soweit kein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 2 BSHG).

a) Die geschlossene Hilfe

Grundsätzlich ist zwischen "offener" und "geschlossener" Gefährdetenhilfe zu unterscheiden.

Das BSHG in der Fassung vom 30.6.1961 [4] sah noch die Möglichkeit vor, den Gefährdeten unter bestimmten Voraussetzungen in eine geeignete Anstalt oder in ein Heim

---

1) vgl. dazu: Haase u. a., Berufsbildungsgesetz Anm. 1-3 zu § 46.
2) dazu: Herkert, Berufsbildungsgesetz, Rdnr. 5-8 zu § 10.
3) Jehle, Sozialhilferecht, S. 17.
4) BGBl I, S. 815.

zwangseinzuweisen (§ 73 Abs. 2 und 3 BSHG a. F.). Diese Vorschrift ist vom Bundesverfassungsgericht [1] für nichtig erklärt worden, da die zwangsweise Anstalts- oder Heimunterbringung, die weder dem Schutz der Allgemeinheit noch dem des Betroffenen selbst diene, das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) verletze , sowie auch den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im BSHG in der Fassung vom 18.9.1969 [2] findet sich dazu nur noch § 72 Abs. 3, wo dem Gefährdeten g e r a t e n werden soll, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen. Allein bei beharrlicher Verweigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, kann nach § 26 BSHG eine Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung zwangsweise [3] erfolgen. Diese Konsequenz soll aber gerade durch die Sozialtherapeutische Anstalt abgewendet werden.

b) Die offene Hilfe

Einschlägig ist hier zunächst § 72 Abs. 1, 2 und 4 BSHG. Danach kommen Personen in Betracht, die aus Mangel an innerer Festigkeit ein Leben in der Gemeinschaft nicht führen können. Diese sehr allgemein gehaltene Umschreibung gestattet es, der nahezu gesamten Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt Hilfe zu gewähren, solange der beschriebene Zustand noch nicht behoben ist. Hervorzuheben ist insbesondere die Hilfe für Nichtseßhafte. [4] Im übrigen stehen den Entlassenen alle Hilfen zur Verfügung, immer unter Beachtung des

---

1) BVerfGE 22, S. 218 ff.

2) BGBl. I, S. 1688.

3) Das Vorgehen regelt sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29.6.1956 (BGBl. I, S. 599; geändert: BGBl. I, 1961, S. 1221).

4) s. dazu: Bräutigam, Möglichkeiten einer Hilfe für Straffällige nach dem BSHG (Teil II), ZfStrV 1966, S. 92-96.

Subsidiaritätsprinzips (§ 2 BSHG). Darunter fallen:
(1) die Gefährdetenhilfe (§ 72 Abs. 1 und 2),
(2) die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36),
(3) die stationäre Krankenhilfe (§ 37),
(4) die Hilfe zum Lebensunterhalt (Taschengeld; § 21),
(5) die Arbeitshilfe (§ 18).

Die Pflicht zur engen Zusammenarbeit auch mit der Sozialtherapeutischen Anstalt ergibt sich für die Träger der Sozialhilfe aus §§ 93 Abs. 1, 94 BSHG .

4) Die sogenannte "Krisenintervention"

Mit der Therapie und der guten Absicherung der Entlassung ist es oft nicht getan. Die Umsetzung des Erworbenen bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Hier bedarf es der nachgehenden Fürsorge. [1] Zu ihrer Durchführung gibt es zwei Wege:

a) Der anstaltseigene Weg führt über § 67 d Abs. 2 StGB n. F. zur Aussetzung der Maßregel zur Bewährung. Wird die Bewährung aufgrund von Vorkommnissen widerrufen, so führt dies zur Rückkehr in die Sozialtherapeutische Anstalt. [2]

b) Die zweite Möglichkeit beruht auf einer freien Entschließung des Entlassenen. Sobald der Behandlungserfolg gefährdet erscheint, kann er sich erneut in die Obhut der Anstalt begeben. Auf diese Möglichkeit sollte der Gefangene vor seiner Entlassung eingehend hingewiesen werden. Das

---

1) eingehend: Paulsen, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein, S. 122 ff. und 128; vgl. a. Ehrhardt, Zur Reform vom Maßregelrecht und Maßregelvollzug, in: Fortschritte der Neurologie 1969, S. 674, der hierzu ebenfalls die F ü h r u n g s a u f s i c h t (s. u.) rechnet; Kühler, Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Materialien zur Strafrechtsreform, Band 8, S. 513 ff.

2) s. dazu: Quensel, Die gesetzliche Regelung der Sozialtherapeutischen Anstalt, KJ 1970, S. 6.

Strafvollzugsgesetz (RegE) sieht in § 112 diese Wiederaufnahme vor. Im Ausland bestehen schon diesbezügliche Erfahrungen [1].

5) Schutzfreundschaften

Neben den staatlichen Maßnahmen zur Betreuung der Gefangenen vor und insbesondere nach der Entlassung ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Dies dient sowohl einer - wenn auch langsamen - Entdämonisierung des Gefangenen in den Augen der Öffentlichkeit als auch dem Inhaftierten unmittelbar. Es wird auf viele einen wesentlich günstigeren Einfluß haben, wenn sie private, persönliche Initiative verspüren, als nur Objekt staatlicher Wohlfahrt zu sein. Schutz - und Vollzugshelfer [2] sollten aus vollzugsinteressierten Kreisen kommen und besonders im Bereich der s o z i a l e n H i l f e n unterstützend eingreifen [3]. Schon während der Verbüßung der Strafe bzw. der Maßregel sollten die ersten Kontakte aufgenommen werden [4], wie es auch durch §§ 66, 67 StVollzG (RegE) ermöglicht wird.

6) Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht nach §§ 68 bis 68 g StGB n.F. stellt eine selbständige Maßregel der Besserung und Sicherung im engsten Sinne des Wortes dar. Ihre eingehende Darstellung kann hier nicht erfolgen. Es würde dazu einer eigenen Abhandlung bedürfen[5].

---

1) Hoeck-Gradenwitz, Die unbestimmte Internierungszeit und ihre Bedeutung für die Resozialisierung, ZfStrV 1963, S. 337.

2) Hebler, Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug - UNIHELP (Berliner Modell), ZfStrV, Sonderdruck aus Heft 5 vom November 1970.

3) Friedemann, Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege, S. 24 bis 26 berichtet über Erfahrungen mit "Schutzfamilien", die den Delinquenten aufnehmen.

4) Grunau, Organisation des Vollzuges und der Vollzugsanstalten in einigen ausländischen Staaten, Materialien zur Strafrechtsreform, Band 8, S. 51.

5) Vgl. dazu: Kleinknecht, Die künftige Maßregel der Führungsaufsicht, Bewährungshilfe 1972, S. 123 ff.

In der Führungsaufsicht treffen zwei Elemente zusammen: die an der Überwachung ausgerichtete A u f s i c h t s - s t e l l e und die an der Persönlichkeitsbildung interessierte B e w ä h r u n g s h i l f e .[1] Es liegen über das Zusammenspiel noch keine praktischen Erfahrungen vor, gleichwohl dürfte das Institut der Führungsaufsicht nicht frei von inneren Spannungen sein, wie die Auffassung der Bewährungshelfer[2] erkennen läßt:

Bewährungshilfe	Führungsaufsicht
(1) Relative Einsicht in das Fehlverhalten	(1) Überwiegend keine Einsichtsfähigkeit
(2) Befähigung zur emotionalen und intellektuellen Auseinandersetzung	(2) Überwiegend keine Befähigung durch schwere psychische und intellektuelle Schäden
(3) Wandlungsfähigkeit der Persönlichkeit und ihres Verhaltens kann angenommen werden	(3) Geringfügige Wandlungsfähigkeit durch schwere Fixierungen im charakterlichen Bereich oder im Verhalten
(4) Bereitschaft zur Mitarbeit durch Anerbieten und Zusagen	(4) Erzwungene Unterstellung, erklärte Ablehnung

---

1) zu deren Durchführung vgl. Bang, Psychologische Methoden der Einzelfallhilfe (casework), S. 24 ff.; Dupuis, Einzelfallhilfe, ZfStrV 1967, S. 202 ff.; Friedländer und Pfaffenberger, Grundbegriffe und Methoden der Einzelfallarbeit, S. 151 ff.; Kynast, Aus der Arbeit einer Fürsorgerin an der Jugendstrafanstalt, ZfStrV 1956, S. 81/82; Middendorf, Schnitzerling und Jung, Praktische Bewährungshilfe, S. 7 ff.

2) Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg vom 24.8.1971, S. 2-3.

Die methodischen Ansätze liegen daher mit unterschiedlichen Schwerpunkten in Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bei:

Bewährungshilfe	Führungsaufsicht
(1) Tendenz des Bewährungshelfers, baldmöglichst überflüssig zu sein	(1) Tendenz der Führungsaufsicht, ständige Überwachung
(2) Beziehung ist partnerschaftlich und dynamisch orientiert	(2) Kontrollfunktion erzwingt hierarchisches und statisches Unterordnungsverhältnis
(3) ICH-Entfaltung und ICH-Stärkung, wenn nötig, Interpretation und Beratung	(3) ICH-Entfaltung und ICH-Stärkung durch Mängel in Konstitution und Disposition kaum möglich
(4) Ausweitung des Freiheitsraumes und Befähigung zu dessen Bewältigung	(4) Sicherungsaufgabe erzwingt Beschränkung und Überschaubarkeit des Freiheitsraumes
(5) Im Maße der zunehmenden Eigenständigkeit des Probanden Rückzug des Bewährungshelfers	(5) Gleichbleibende Notwendigkeit der Sicherungsfunktion verhindert Rückzug des Helfers

Demnach sollte sich die Aufsichtsstelle auf eine ausschließlich überwachende und koordinierende Funktion beschränken, die Ausübung methodischer Sozialarbeit aber dem Bewährungshelfer überlassen. [1)]

---

1) Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer zur Durchführung der Führungsaufsicht nach dem 2. StRG vom 24.11.1971, S. 1; Die Beurteilung der speziellen Eignung des zu wählenden Bewährungshelfers könnte gegebenenfalls in einem erstellten Gutachten gleich miterfolgen, vgl. Schüler-Springorum, Aufgaben des ärztlich-psychologischen Sachverständigen nach dem JWG, MschrKrim 1963, S. 239 zum Erziehungsbeistand nach dem JWG .

Es ist den erwähnten Stellungnahmen der Bewährungshelfer [1] insoweit beizupflichten, als die Gefahr einer Berufsentfremdung nicht von der Hand zu weisen ist. Der Bewährungshelfer wird zumindest einer teilweisen Identifizierung mit der Aufsichtsstelle (§ 68 a Abs. 1) aus der Sicht des Probanden nicht entgehen können. Dabei sollte jedoch nicht verkannt werden, daß wie unter dem noch geltenden Recht [2] die Hauptlast der Verantwortung und der therapeutischen Arbeit auf der Bewährungshilfe [3] liegt. Durch die Existenz der Aufsichtsstelle werden die Maßnahmen der Bewährungshilfe mit einem leichten Druck versehen, wie es den besonderen Persönlichkeitsstrukturen der Probanden in der Regel nur förderlich sein kann. Die auch im Rahmen der Bewährungshilfe unerläßliche mahnende Strenge könnte dem Probanden gegenüber in von diesem leicht einsehbarer Weise mit dem Vorhandensein der Aufsichtsstelle motiviert werden.

Im folgenden soll eine kurze Darstellung der Führungsaufsicht anhand des kommenden Strafgesetzbuches erfolgen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit der S o z i a l t h e r a p i e besteht [4] .

a) Nach § 67 d Abs. 2 S. 2 tritt Führungsaufsicht für den Fall ein, daß vor Ablauf der Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt [5] die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

b) Führungsaufsicht tritt auch dann ein, wenn es wegen Aussetzung zur Bewährung gar nicht zum Vollzug der angeordneten Maßregel der Sozialtherapie kommt (§ 67 b Abs. 1 und 2).

---

1) Vgl. Fußnote 1 auf S. 98 und Fußnote 2 auf S. 99

2) Vgl. § 42 h Abs. 2 S. 1 StGB alter Fassung.

3) Zu deren Erfolg vgl. Schmidt, Eine katamnestische Untersuchung an Probanden der Berliner Bewährungshilfe, S. 21, (46, 9 % Versager).

4) Vgl. im übrigen §§ 68 Abs. 1, 68 f StGB n.F.; die gesamte gesetzliche Fassung dieser Maßregel ist wegen zu häufiger Bezugnahmen auf mehrere Maßregeln gesetzesästhetisch mißlungen und unüberschaubar.

5) Das gilt ebenso für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung (§ 67 d Abs. 1) .

c) Ein weiterer Fall der Führungsaufsicht liegt vor, wenn die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen war (§ 67 Abs. 2) und die Maßregel nun zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67 c Abs. 1).

d) § 67 c Abs. 2 S. 4 läßt Führungsaufsicht auch bei Entlassung auf Bewährung aus der Anstalt trotz Fehlschlagens der Sozialtherapie [1] eintreten, wenn die Aussetzung des Vollzuges zur Bewährung noch Hoffnung auf Besserung bietet; - eine besonders schwierige Aufgabe für die Bewährungshilfe !

Kommt es in den Fällen a) bis d) dennoch wegen Widerrufes der Bewährung zum Vollzug der Sozialtherapie, so endet damit die Führungsaufsicht (§ 68 e Abs. 3).

F) Zusammenfassung zur Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt und ihrer therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen

I) Die Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt

Die voraufgegangenen Untersuchungen zur Klientel [2] lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

---

1) Bzw. die Behandlung in der psychiatrischen Krankenanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 67 b Abs. 1).

2) Siehe S. 29 bis S. 47 .

Psychotiker sind für die Sozialtherapeutische Anstalt nicht geeignet. Bei über vierzig Jahre alten Tätern und Debilen müssen besondere prognostisch günstige Anzeichen vorliegen. Die Behandlung von Neurotikern ist geboten. Bei Psychopathien und Verwahrlosungen muß Sozialtherapie zumindest intensiv versucht werden. Auf die Behandlung von Suchtkrankheiten ist die Sozialtherapeutische Anstalt nicht eingerichtet.

II) Die Einteilung des Gesetzgebers und der medizinisch-psychologische Gesichtspunkt

Eine Zuordnung bestimmter medizinisch-psychologischer Einteilungsformen von Störungen seelischer Gesundheit auf die Systematik des Gesetzes kann nicht erfolgen. Die verschiedene Genese der einzelnen Persönlichkeitsstörungen und deren vielfältige Auswirkungen lassen einen Schluß von der Art der Störung auf die Intensität und Begehungsform der Delikte in allgemeiner Weise nicht zu. Jeder Täter einer jeden Einteilung kann praktisch jedes Delikt begehen.

Eine Ausnahme besteht bei § 65 Abs. 3 insofern, als gesagt werden kann, daß es bei Psychosen und Suchten bei der Regelung des § 63 Abs. 1 sein Bewenden haben sollte.

III) Die Mittel und Hilfen

In der Folge läßt sich eine Zuordnung therapeutischer Mittel und sozialer Hilfen zur gesetzlichen Einteilung ebenfalls nicht erstellen.

Wohl aber ist eine zusammenfassende Bewertung der Mittel und Hilfen in Bezug auf die Klientel möglich.

Die sozialen Hilfen der Berufs- und Arbeitsförderung, der Maßnahmen nach dem BSHG sowie Krisenintervention, Schutzfreundschaften und Führungsaufsicht sind bei allen Tätern angezeigt.

Das Maß der Außenkontakte und die Modalitäten der stufenweisen Entlassung bestimmen sich nach der Fluchtgefahr und der besonderen Gemeingefahr des Inhaftierten [1].

Von den erörterten therapeutischen Hilfen scheiden Psychotherapie im abgekürzten Verfahren und nicht-direktive Therapie mangels Eignung aus. Analytische Individual-Psychotherapie sollte in der Regel auf Gefangene mit IQ über 80 und wenigstens zu weckendem Leidensdruck beschränkt bleiben. Kontaktpsychotherapie findet entsprechend bei den übrigen Anwendung. Verhaltenstherapie ist grundsätzlich auch bei solchen Gefangenen angezeigt, die der analytischen Psychotherapie unzugänglich sind; nötigenfalls unterstützt durch autogenes Training, Hypnose und Pharmakotherapie. Die Milieutherapie umschließt die gesamte Klientel, Teilnahme an Freizeitgruppen richtet sich nach individuellen Fähigkeiten unabhängig von der Art der Störung. Bei der Gruppenpsychotherapie stellt sich eine ähnliche Indikation wie bei der analytischen Einzeltherapie, Abstufungen zugunsten einer großzügigeren Indikation sind hier eher möglich. Am Group Counseling sollte jeder Gefangene beteiligt werden.

---

1) Vgl. dazu § 10 Abs. 1 und 2 StVollzG (RegE).

2. TEIL: AUSGEWÄHLTE JURISTISCHE ASPEKTE

A) Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie

I) Die Regelung bis zum Inkrafttreten des StGB n.F.

Es gibt bis heute noch kein Strafvollzugsgesetz. Auch im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung gibt es keine ausdrückliche Ermächtigung zur Sozialtherapie.

Wohl aber findet seit längerer Zeit das Kernstück der Sozialtherapie, nämlich die Psychotherapie, [1] über die Bewährungsauflagen Eingang in das Straf- und Vollzugsrecht. Sozialisation durch Heilung mittels Psychotherapie ist als Strafzweck der "Besserung" anerkannt. [2]

Das Strafgesetzbuch sieht in der Fassung vom 1.4.1970 in § 24 b Abs. 3 Nr. 1 die Möglichkeit vor, dem Delinquenten zur Auflage zu machen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. Hierzu gehört auch eine Behandlung mit Mitteln der analytischen und Verhaltenspsychotherapie. [3] Rechtsstaatliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Ermächtigung zur Psychotherapie im Erwachsenenstrafvollzug bestehen nicht. Es muß an dieser Stelle auf die Arbeit von EHNES [4] hingewiesen werden. Seine Ausführungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 25.8.1953 können auf § 24 b Abs. 3 Nr. 1 StGB übertragen werden, da insofern inhaltliche Unterschiede nicht bestehen.

---

1) Mauch und Mauch, Sozialtherapie in der Strafanstalt, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal?, S. 164.

2) Ehnes, Die rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie im Erwachsenenstrafvollzug, S. 90 m. w. N.

3) Krüger, Die psychotherapeutische Behandlung als Auflage und Weisung im deutschen Strafrecht, S. 6 ff.; Stutte, Indikationen und Möglichkeiten der heilerzieherischen Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher, RdJ 1959, S. 37.

4) Ehnes, a.a.O., S. 81 ff.

EHNES sieht die materiell-rechtliche Bestimmung des Strafgesetzbuches zugleich als Ermächtigungsgrundlage u n d als Bestätigung des Strafzweckes "Besserung durch Psychotherapie" [1] an, " ... (da), was im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung als Zweck der Freiheitsstrafe anerkannt ist, ist nach der zugrunde zu legenden abstrahierenden Betrachtungsweise schlechthin Strafzweck, also auch Strafzweck der vollzogenen Freiheitsstrafe." [2]

Auch Nr. 22 Abs. 2 DVollzO geht wie selbstverständlich von der Möglichkeit zur Psychotherapie aus:

"Wenn Psychiater bestellt oder verpflichtet werden, sollen sie in der Psychotherapie besonders ausgebildet sein. Sie überwachen die Psychychotherapie an Gefangenen, wenn sie diese nicht selbst durchführen."

Im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage für den Strafvollzug schlechthin ist die Rechtslage aber durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.3.1972 [3] äußerst prekär geworden. Auch wenn man mit EHNES [4] § 24 b Abs. 3 Nr. 1 StGB a. F. noch als Grundlage zu therapeutischen Maßnahmen auch im Vollzuge ansehen will, " ... stellt die durch das Grundgesetz geschaffene Wertordnung ... den Gesetzgeber vor die Aufgabe, den Strafvollzug ... gesetzlich zu regeln" [5] . Das Bundesverfassungsgericht hat dafür eine Frist bis zum Herbst 1973 [6] gesetzt, wobei die Auflösung des Sechsten Deutschen Bundestages jedoch nicht in die Überlegungen einbezogen worden war. Die legislativen Schwierigkeiten im Zusammenhange mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes - nach § 180 StVollzG (RegE) am 1.1.1974 - [7] und dessen Koppelung mit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz [8] können hier nur aufgeworfen

---

1) und 2) Ehnes, a.a.O., S. 94.

3) BVerfG 2BvR 41/71 = NJW 1972, S. 811 ff. = BVerfGE 33, 1 ff.

4) Ehnes, a.a.O. S. 81 und 94.

5) BVerfG, a.a.O., S. 812 (rechte Spalte), mit weiteren Ausführungen dazu, weshalb die DVollzO diesen Erfordernissen nicht genügt.

6) BVerfG, a.a.O., S. 812.

7) Siehe dazu oben S. 1, Fußnote 4.

8) Siehe Fußnote 7 dieser Seite.

werden.

Es ist aber für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der klaren Regelung des § 65 StGB n.F. grundsätzlich möglich, sozialtherapeutisch auf Gefangene einzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz kennt wie das Strafgesetzbuch die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG). Nach § 23 JGG kann der Richter dem Jugendlichen Weisungen auferlegen. Unter diesen ist in § 10 Abs. 2 JGG auch die heilerzieherische Behandlung vorgesehen. Sie kann auch außerhalb einer Bewährungsauflage allein verhängt werden, sofern die Verhängung einer Erziehungsmaßregel als staatliche Reaktion auf die Verfehlung als ausreichend erscheint [1]. Ebenso kann im Rahmen der bedingten Verurteilung (§ 27 JGG) eine heilerzieherische Behandlung zum Zuge kommen. Über § 29 JGG kommt während der obligatorischen Bewährungszeit auch § 23 JGG zur Anwendung, so daß auch im Verfahren nach § 27 JGG eine sozialpädagogisch orientierte Psychotherapie verhängt werden kann [2].

II) Die Regelung nach dem StGB n.F.

1) Grundsätzliches

a) Im Regelfall wird nach § 65 Abs. 1 die Maßregel der Sozialtherapie n e b e n einer Strafe verhängt, und zwar durch das erkennende Gericht.

Im Falle des § 65 Abs. 1 Nr. 1 kann eine Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67 b Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1) nur dann in Betracht kommen, wenn das Gericht den nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 notwendigen Strafausspruch genau auf zwei Jahre begrenzt (vgl. § 56 Abs. 2).

b) Gemäß § 67 a Abs. 1 kann ein nach § 63 oder § 64

---

1) Vgl. dazu: Krüger, Die psychotherapeutische Behandlung als Auflage und Weisung im deutschen Strafrecht, S. 53 f.
2) Vgl. Krüger, a.a.O., S. 58 f.

Untergebrachter - weiterhin nach § 67 a Abs. 2 auch ein Sicherungsverwahrter - in eine Entziehungs -, psychiatrische Kranken - oder Sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden, falls es der Resozialisierung dient. - Es muß auch möglich sein, ihn daraus wieder zu entfernen. Alles übrige würde den Sinn der Maßregel verunmöglichen. [1] Diese Einweisung nimmt auch das Vollstreckungsgericht vor. Ein solches "Changieren" in den Maßregeln fällt aber nicht unter den Begriff des "Vikariierens". Darunter ist der sich wechselseitig "stellvertretende" Vollzug von Strafe und Maßregeln zu verstehen. [2]

Dies führt zur eigentlichen Problematik des Vollzuges der Sozialtherapie. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß im Regelfall die Maßregel vor der Strafe vollzogen werden sollte (§ 67 Abs. 1). Dies wäre aber in der Vollzugspraxis der denkbar schlechteste Weg. Die Bemühungen um den Delinquenten, wie sie oben dargelegt sind, würden absolut vertan sein, wenn er anschließend für eine kürzere oder gar längere Zeit wieder in Haft genommen werden würde. Es bedarf zur erfolgreichen Sozialtherapie unbedingt der Erprobung in Freiheit. Nicht umsonst gehört der stufenweise Vollzug beziehungsweise die stufenweise Entlassung zu den therapeutischen Mitteln.

Keinen Vorteil bringt § 67 Abs. 2. Ein kurzer Vollzug vor dem Einsetzen der Sozialtherapie wird zu begrüßen sein; nicht zuletzt wegen des bei manchen noch zu erwartenden Leidensdruckes. [3] Ein Vollzug der gesamten Strafe würde aber mit seiner verhärtenden Wirkung die Sozialtherapie geradezu verunmöglichen.

Das Gesetz bietet einen Weg, um dieses Ergebnis dennoch zu vermeiden. Die Maßregel kann **v o r** der Strafe vollzogen werden und der Strafrest nach § 57 Abs. 1 auch dann

---

1) s. a. de Landecho, Die Indikationsklausel zur Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, JZ 1971, S. 677.

2) Jescheck, Allgemeiner Teil, S. 10, 62/63, 584.

3) Vgl. dazu oben S. 59 .

zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn noch nicht zwei Drittel der verhängten Strafe durch die Anrechnung der Sozialtherapie [1] auf die Strafe erledigt sind (§ 67 Abs. 5). Diese Anrechnungsmöglichkeit eröffnet § 67 Abs. 4 . Dies sollte den Regelvollzug der Sozialtherapie darstellen. Der mit einer Unterbringungsmaßregel verbundene Freiheitsentzug dürfte dem Sühnebedürfnis genüge tun. Ein sofortiger Beginn der Behandlung an Stelle der Strafe ist daher in der Regel [2] dringend geboten [3]. Insoweit verlängert sich auch im Bedarfsfalle die grundsätzlich fünf Jahre betragende Höchsteinweisungsdauer in eine Sozialtherapeutische Anstalt (§ 67 d Abs. 1 2. Alternative) um die Dauer der Freiheitsstrafe (§ 67 d Abs. 1 S. 2) [4] .

c) § 63 Abs. 2 sieht auch die Einweisung von Tätern vor, bei denen wegen vollständiger oder teilweiser Schuldminderung ein Strafausspruch nicht erfolgen konnte. Es muß hier die besondere Indikation des § 65 Abs. 3 vorliegen [5].

Bei diesem Kreis der Betroffenen findet rechtlich keine Höchstbegrenzung der Einweisungsdauer statt. § 67 d Abs. 1,2. Alternative, (fünf Jahre Höchstdauer) bezieht sich nur auf § 65 Abs. 1 und 2 . Doch bestehen rechtlich hier keine Bedenken, da § 67 e eingreift: Eine jährliche Überprüfung der Entwicklung des Betroffenen zum Zwecke der Aussetzung des Maßregelvollzuges zur Bewährung ist dem Vollstreckungsgericht zur Pflicht gemacht (§ 67 e Abs. 2 , 2. Alternative). Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auch früher - d.h. jederzeit - überprüfen (§ 67 e Abs. 1). Es ist hierzu nach § 67 d Abs. 2 sogar verpflichtet (" ... so s e t z t das Vollstreckungsgericht ... zur Bewährung aus, ... ").

---

1) - oder einer Maßregel nach §§ 63, 64, nicht aber bei Sicherungsverwahrung - .

2) Zum Vorabvollzug zur Hervorrufung von Leidensdruck s.o. S. 59.

3) Haddenbrock, Die Maßregel der Unterbringung in einer Heil - und Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt nach § 86 des StGB - Entwurfes in psychiatrischer Sicht, NJW 1969, S.1568.

4) Hanack, Juristische Voraussetzungen der Einweisung von Delinquenten in Sozialtherapeutische Anstalten, in: Zeitschrift für Psychotherapie 1970, S. 47.

5) Dies dürfte auch "immanente" Voraussetzung in § 71 Abs. 1 sein.

Der Richter wird hier weitgehend auf die Voten der Sachverständigen angewiesen sein. Die fehlende Rechtsstatussicherung [1] ist damit juristisch nicht vollständig behoben, wohl aber ist dies praktisch der Fall, da die Sozialtherapeutische Anstalt von ihrem Konzept her dynamisch, d. h. auf Veränderung ihrer Klientel ausgerichtet ist, nicht auf Bewahrung.

2) Die Indikationsklauseln

Eine einheitliche Formulierung zur Indikation enthält § 65 StGB n. F. nicht. DE LANDECHO [2] nennt drei Voraussetzungen für die Anwendung jedweder Indikationsklausel:

(1) Gutachten,
(2) Persönlichkeitsdiagnose,
(3) Therapierbarkeit.

In der Tat sind die Indikationsvoraussetzungen vom Gesetzgeber nach den Tätergruppen verschieden festgesetzt worden.

a) Bei den schwer persönlichkeitsgestörten Zustandstätern, den Sexualdelinquenten (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und den teilweise oder vollständig schuldgeminderten Tätern (§ 65 Abs. 3) ist die Indikationsklausel ihrer inhaltlichen Bedeutung nach gleichlautend.

Es müssen

(1) nach dem Zustand des Täters
(2) die besonderen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt

angezeigt beziehungsweise besser geeignet sein als die Behandlung

---

1) Quensel, Die gesetzliche Regelung der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Bundesrepublik, in: KJ 1970, S. 8.
2) de Landecho, a.a.O., S. 673.

in einer psychiatrischen Krankenanstalt.

b) Anders liegt es bei den "Jungaspiranten" auf Sicherungsverwahrung. Hier hat der Gesetzgeber in § 65 Abs. 2 die vier Voraussetzungen aufgestellt, bei deren Vorliegen eine Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt zu erfolgen hat:

(1) Verurteilung zu einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vor dem 27. Lebensjahr,
(2) Begehung mindestens zweier vorsätzlicher und erheblicher Straftaten nach dem 16. und vor dem vollendeten 27. Lebensjahr, deretwegen Freiheitsstrafe oder Fürsorgeerziehung verhängt wurden,
(3) Verbüßung von mindestens einem Jahr Fürsorgeerziehung in einem Heim oder Freiheitsstrafe im Vollzug,
(4) Entwicklungstendenz zum Hangtäter.

Sinn dieser Regelung ist es, relativ jungen Delinquenten noch eine Chance vor der Sicherungsverwahrung zu gewähren, die sie und die Allgemeinheit - letztere finanziell- erheblich belastet. Insofern bedürfen die Voraussetzungen bei der dritten Gruppe keiner weiteren Erläuterung. Die Voraussetzungen der Hangtäterschaft sind in § 66 Abs. 1 Nr. 3 als Legaldefinition konkretisiert worden :

"Die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten muß ergeben, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist."

c) Die I n d i k a t i o n s k l a u s e l im engeren Sinne - d.h. die Fragen nach der Behandelbarkeit - findet Anwendung für die Fälle des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 65 Abs. 3 und ist

ausfüllungsbedürftig. Aufgrund der auf den Seiten 29 bis 89 dieser Arbeit niedergelegten Überlegungen zur Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt und den infrage kommenden therapeutischen und sozialen Hilfen lassen sich die folgenden Grundsätze aufstellen:

> Je krankheitsnäher die Störung ist, je jünger, intelligenter und änderungsbwußter der Gefangene, desto eher wird eine sozialtherapeutische Behandlung erfolgreich sein.

An diesen therapeutischen Leitvorstellungen muß sich die Indikation ausrichten. Die unterste behandlungsprognostische Schwelle läßt sich weder allgemein noch kasuistisch festlegen. Dies mag gerade für den Anfang der Rechtsprechungspraxis bedauerlich sein, ist aber wegen der Komplexität der subjektiven und objektiven Voraussetzungen von Täter und Anstalt derzeit nicht möglich. Um brauchbare Maßstäbe zu ermöglichen, sollten die Grenzen eingangs nicht zu eng gezogen werden. Die Bedeutung des behandlungswissenschaftlichen Aspektes wird in Zukunft eine verstärkte Gutachtertätigkeit im Strafverfahren notwendig werden lassen.

III) Der Einfluß des Strafvollzugsgesetzes [1] (RegE) vom Oktober 1972

Einschlägig ist für die Maßregel der Sozialtherapie § 9 StVollzG (RegE) . Danach kann nach Abschluß des Erkenntnisverfahrens innerhalb des Strafvollzuges die Übernahme eines Delinquenten in die Sozialtherapeutische Anstalt erfolgen. Voraussetzung ist hierfür ebenfalls die oben dargelegte Indikation [2] .

---

1) Noch zum Kommissionsentwurf vom 8.1.1971: Müller-Dietz, Verfassung und Strafvollzugsgesetz, NJW 1972, S. 1161 ff. m.w. erschöpfenden Nachweisen sowie einer Besprechung des Beschlusses BVerfG vom 14.3.1972.

2) So auch die Begründung zum Regierungsentwurf zu § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG, S. 83 (unten).

Man könnte meinen, daß wegen der gleichlautenden Indikationsklausel bei korrekter Anwendung des Gesetzes alle in Betracht kommenden Delinquenten schon durch die Gerichte in die Sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden würden. Hierbei würde aber der recht erhebliche Beurteilungsspielraum unbeachtet bleiben, der den Gerichten bei der Feststellung der Voraussetzungen in § 65 StGB n. F. verbleibt.[1] Ob es wirklich in der forensischen Praxis zu einer wünschenswerten Begutachtung n a c h dem Schuldspruch aber v o r der Straf- und/oder Maßregelverhängung in Form eines Schuldinterlokutes kommt,[2] ist mehr als fraglich.

Die entscheidende Erweiterung der Zuweisungen in die Sozialtherapeutische Anstalt durch § 9 StVollzG (RegE) liegt darin, daß keine Beschränkung in Bezug auf Alter, Vorleben oder Deliktstypus erfolgt. Nach § 9 StVollzG (RegE) kann praktisch jeder Gefangene, der die Voraussetzungen der Indikation erfüllt, eingewiesen werden.

An dieser Stelle setzen auch die rechtlichen Bedenken ein. Wer über § 9 StVollzG (RegE) eingewiesen wird, ist nicht durch das erkennende Gericht mit der Maßregel der Sozialtherapie bedacht worden. Der Gefangene hat somit Strafhaft zu verbüßen. Durch die Vollzugsbehörden würde nachträglich der Urteilsspruch von Strafe auf Maßregel abgeändert werden.[3] Zwar stellt auch § 9 StVollzG (RegE) eine bundesrechtliche Regelung in gleichem Range wie das StGB dar; doch unterstehen beide dem Grundgesetz. Art. 92 GG bestimmt, daß die

---

1) vgl. zu den Problemen der Gerichte bei der Feststellung: Eisenberg, Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalten, NJW 1969, S. 1556.

2) vgl. dazu: de Landecho, a.a.O., S. 676.

3) zur Frage des"Anspruches" auf Strafhaft vgl. Rasch, Die sozialtherapeutische Aufgabe: Stellung und Einstellung der Psychiatrie, KJ 1970, S. 41.

rechtsprechende Gewalt "den Richtern" anvertraut ist. Die V e r h ä n g u n g von Strafe gehört zum Kernbereich der judikativen Tätigkeit [1]. Die getroffene Entscheidung kann nur durch "die Richter" abgeändert werden. Dabei ist es nicht erforderlich, daß es sich um die erkennenden Richter handelt. Dies hat der Strafgesetzgeber in § 67 a Abs. 2 StGB n.F. berücksichtigt. Der Vollstreckungsrichter - mag er auch materiell Verwaltung ausüben - erfüllt die formellen Voraussetzungen der Verfassung zur nachträglichen Umgestaltung des Richterspruches von Strafe in Maßregel [2]. Entsprechend § 67 a Abs. 2 wird es daher um der rechtsstaatlichen Klarheit willen des Vollstreckungsgerichtes zur Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt bedürfen.

Eine Parallele dazu bildet heute schon der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nach § 83 JGG. Auch hier wird in den Fällen der Umwandlung des Richterspruches und der Aussetzung zur Bewährung (§§ 86, 88, 89 JGG) n i c h t angenommen, es handele sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte [3], sondern um richterliche Beschlüsse [4].

Ein Zuweisungsveto des Anstaltsleiters - wie in § 9 Abs. 3 StVollzG (RegE) vorgesehen - kann dann aber die richterliche Entscheidungsgewalt rechtlich nicht beschneiden. Die Zuweisung in den Maßregelvollzug steht jedoch unter dem Vorbehalt, daß ihre Durchführung nach Maßgabe der sächlichen und personellen Mittel der Anstalt möglich sein <u>muß</u>. Im Rahmen des ohnehin unerläßlichen Einvernehmens zwischen Richter und Anstaltsleiter hat dieser die jeweils tragbare Belegungsstärke [5] zu vermitteln.

---

1) BVerfG 4, S. 92 f.
2) In diesem Sinne auch: Blau, Die Mitwirkung des Richters beim Vollzug, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: Kaufmann) 1971, S. 71.
3) Vgl. dazu: Richtlinien II 5, S. 1/2 zu § 85 JGG.
4) Grethlein-Brunner, Jugendgerichtsgesetz, Anm. 2 zu § 83.
5) Als maximale Belegstärke sieht § 130 Abs. 3 StVollzG (RegE) ohnehin nur 200 Insassen vor.

In der Begründung zum Regierungsentwurf des Strafvollzugsgesetzes wird die in § 9 vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltung im wesentlichen mit zwingenden Praktikabilitätserwägungen begründet [1]. So verständlich die diesen Erwägungen zugrunde liegende Überbelegungsproblematik ist, so wenig vermag es zu überzeugen, daß die Funktionsfähigkeit der Anstalt nur durch Vollzugsmaßnahmen [2], nicht aber durch sachlich-korrekten Richterspruch im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter zu erhalten sein soll. Dies gilt umso mehr, als die in der Begründung hervorgehobene Möglichkeit einer (späteren) gerichtlichen Überprüfung [3] zumindest bei einem abgelehnten A u f n a h m e antrag nicht gegeben wäre, wie zum "Anspruch auf Sozialtherapie" nachzuweisen sein wird [4].

IV) Die sozialtherapeutische Regelung für Jugendliche und ihnen gleichstehende Heranwachsende

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung finden nach § 7 JGG nur insoweit Anwendung, als es sich um die Unterbringung in einer Heil - oder Pflegeanstalt, Trinkerheil - oder Entziehungsanstalt [5] oder die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen handelt. Danach kann die Maßregel der Sozialtherapie gegen einen Jugendlichen - und einen ihm nach § 105 JGG gleichstehenden Heranwachsenden - nicht verhängt werden. Auch der Umweg über § 9 StVollzG (RegE) ist versperrt. Anders noch als in § 1 des Kommissionsentwurfes eines Strafvollzugsgesetzes wird im Regierungsentwurf zwar keine ausdrückliche Beschränkung der Anwendbarkeit des Strafvollzugsgesetzes auf den Erwachsenenstrafvollzug vorgenommen. Dies hat seinen Grund darin, daß nach § 162 StVollzG (RegE) die Reglung u.a. des Arbeitsentgeltes auf Gefangene in Jugendstrafanstalten entsprechend angewandt wird. Diese entsprechende Anwendung der Vorschriften des Regierungsentwurfes sowie §§ 91, 115 [6] JGG verdeutlichen,

---

1) Begründung, S. 84.
2) Begründung, a.a.O.
3) Begründung, S. 85 (oben)
4) Siehe unten S. 115 ff.
5) § 7 JGG in der Fassung des Gesetzes vom 22.12.1971 (BGBl. I, S. 2092).
6) Eine entsprechende Reglung des Jugendstrafvollzuges ist noch nicht erfolgt.

daß eine Erstreckung von § 9 StVollzG (RegE) auf Jugendliche und ihnen gleichstehende Heranwachsende rechtssystematisch unzulässig ist [1]. So sehr auch eine fortschrittliche Rechtsverordnung [2] für den Vollzug der Jugendstrafe wünschenswert ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß gerade im Bereich des Jugendstrafvollzuges auch jetzt schon der Sozialpädagogik und Sozialtherapie keine Schranken gesetzt sind [3]. Es sollte insgesamt ein Vollzug im Geiste der Sozialtherapie sein [4].

B) Ein Anspruch auf sozialtherapeutische Behandlung ?

So wenig praxisnahe diese Frage heute noch erscheinen mag, so aktuell wird sie sein, wenn sich unter den Häftlingen die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß ihnen hier die - vielleicht größte - Chance ihres Daseins geboten wird. Dies ist heute noch nicht der Fall: Die Gefangenen empfinden die Sozialtherapie als Belastung [5]. Sie ziehen das "Abreißen" des "Knastes" vor. Mit fortschreitender Durchführung der sozialtherapeutischen Maßregel und zu erhoffenden Erfolgen wird auch insoweit eine Umbedingung des Bewußtseins stattfinden.

---

1) Vgl. a. die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf, S. 73 und 74, die teilweise etwas mißverständlich ist: "Soweit erzieherische Gesichtspunkte des Jugendstrafvollzuges entgegenstehen, schließt § 91 des JGG eine entsprechende Anwendung (des StVollzG) aus." § 7 JGG ist aber als lex specialis eindeutig in Bezug auf den Ausschluß einer Überweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt.

2) Sie dürfte als gesetzesergänzende VO auch den Anforderungen von BVerfG NJW 1972, S. 811 ff. genügen.

3) § 91 JGG stellt geradezu eine Legalzusammenfassung der Sozialtherapie dar, wenn auch in veralteten Formulierungen. § 93 a Abs. 1 JGG i.d.F. vom 22.12.71 läßt die neue Diktion erkennen ("... erforderliche(n) besondere(n) therapeutische(n) Mittel und soziale(n) Hilfen ...").

4) Vgl. die "Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten", S. 22/23.

5) Vgl. Holzapfel, Die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf, S. 22.

I) Die Rechtslage vor Inkrafttreten des StGB n.F.

Es soll hier nicht die Frage erneut aufgeworfen werden, ob im Rahmen des § 24 b Abs. 3 Nr. 1 StGB a.F. ein Anspruch auf Behandlung besteht. Daß insoweit k e i n gesetzlicher Anspruch besteht, ist von EHNES [1] zu § 24 Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 25.8.1953 nach eingehender Prüfung erarbeitet worden. Seine Ausführungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 3 können nur auf § 24 b Abs. 3 Nr. 1 sinngemäß angewandt werden, da beide Vorschriften insoweit inhaltsgleich sind. Beide erfüllen nicht die Voraussetzungen eines subjektiv-öffentlichen Rechtes [2].

II) Exkurs: Die Verfassungsmäßigkeit der Sozialtherapie

Ein Anspruch auf Sozialtherapie besteht schon dann nicht, wenn die Maßnahmen wegen Verfassungsverstoßes rechtswidrig wären. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Therapie stellt sich unter dem Hauptgesichtspunkt des Eingriffs in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie der Menschenwürde (Art. 1 GG) und ist von EHNES [3] und KRÜGER [4] bejaht worden. Grundsätzlich ist die in der Therapie liegende Lebenshilfe für jeden Gefangenen eine Chance. Ihre Gewährung ist - eine korrekte, überparteilich-weltanschauliche Durchführung unterstellt - unter keinem denkbaren Gesichtspunkt verfassungswidrig [5]. Die Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht mit Klarheit gesetzt hat, werden bei der besonderen Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht überschritten: "Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine Bürger zu 'bessern', ... und deshalb ... ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu 'bessern' , ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben" [6].

---

1) Ehnes, Die rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie im Erwachsenenstrafvollzug, S. 120 bis 129.

2) Ausführlich: Ehnes a.a.O.

3) Ehnes, a.a.O., S. 103 bis 114 m.w. erschöpfenden Nachweisen.

4) Krüger, Die psychotherapeutische Behandlung als Auflage und Weisung im deutschen Strafrecht, S. 83 bis 94.

5) Ehnes, a.a.O. und Krüger a.a.O.: zur Kriminalpsychotherapie als entsprechendem Kernstück jeder Sozialtherapie.

6) BVerfG 22, S. 180 (218).

Schon hier klingt an, daß es bei der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit im Kern um die I n h a l t e [1] der Sozialtherapie geht. Ein Hinführen zum "Besseren" ist bei Straftätern an sich nie verfassungswidrig. [2] Bedenklich ist aber eine nachhaltige Adaption dieser Menschen anhand vielleicht fragwürdiger Normen mit den eventuell intensivsten Mitteln. Es wird an dieser Stelle der grenzziehenden Forschung noch bedürfen. Die Gefahren der Indoktrination im Wege der Einweisung in eine Sozialtherapeutische Anstalt werden sofort deutlich, wenn man an Rückfalltäter aus dem Bereich der aggressiven politischen Kriminalität denkt. Eine Abhandlung der erlaubten Inhalte der Sozialtherapie würde den Rahmen dieser an zur Zeit praxisnäheren Problemen ausgerichteten Arbeit bei weitem überschreiten.

III) Das Sozialstaatsprinzip [3]

Kommt man wieder zum Problem des Anspruches auf Sozialtherapie

---

1) Jaspers, Wesen und Kritik der Psychotherapie, bemerkt auf S. 34 zutreffend, daß es unmöglich sei, in den psychotherapeutischen Verfahren die weltanschaulichen Gründe der Z i e l s e t z u n g (vollständig) loszuwerden.

2) Zur Frage des "Zwanges" zur Sozialisation: Schüler-Springorum, Die Rechtsstellung des Gefangenen, Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band 2, S. 74 f.: Je mehr echte Besserungschancen der Vollzug bietet, desto schwächer werden die Abwehrrechte des Gefangenen.

3) Vgl. auch: Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform 1970, S. 93 ff.

zurück, vermag auch das Sozialstaatsprinzip nicht weiterzuhelfen [1].

---

1) vgl. zur Gesamtentwicklung: Nipperdey, in: Die Grundrechte II, S. 5 ff.; die grundlegende Entscheidung des BVerwG in E 1, S. 159 ff. = NJW 1954, S. 1514 = JZ 1954, S. 757 = DÖV 1954, S. 620 = DVBl. 1954, S. 704; 5, S. 27 ff.; BayVGH NF 2, 14 = VerwRspr 1, S. 351 = DV 1949, S. 440 (mit Anmerkung von Naumann) = DÖV 1949, S. 375 (mit kritischer Anmerkung von Weinmaier); OVG Münster, AS 1, S. 124 = VerwRspr 2, S. 497 = DVBl. 1951, S. 84 (mit z. T. krit. Anm. von H. Krüger) = DÖV 1950, S. 178 = MDR 1950, S. 571 = NJW 1951, S. 47; OVG Münster VerwRspr 3, S. 513; OVG Hamburg, VerwRspr 3, S. 606 = DVBl. 1951, S. 311 DÖV 1951, S. 330; OVG Lüneburg, AS 4, S. 224 = VerwRspr 4, S. 245 = JZ 1951, S. 524; Maunz-Dürig, Art. 1 RN 43, 44; Art. 2 Abs. 2 RN 26, 27, 28; Hamann, Art. 1, Anm. B 5; Forsthoff, Verwaltungsrecht, S. 174; Huber, a.a.O., Band 1, S. 685; Bachof, Vornahmeklage, S. 90; derselbe, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht, S. 17, 128; derselbe, VdVdDStRL 12, S. 37 ff. (42, 51, 52); Werner, AöR 81, S. 84 ff. (95 ff.); a b w e i c h e n d : HessVGH DVBl. 1951, S. 83 (mit krit. Anm. von Krüger); der HessVGH hat diese Rechtsprechung in DÖV 1957, S. 348 aufgegeben; Klein, in: von Mangoldt-Klein, S. 187 f., er beruft sich zu Unrecht auf BVerfGE 1, S. 104, 105, weil dort die entscheidende Frage offen gelassen ist; Wolff, Verwaltungsrecht I, § 43 III b gibt dem fürsorgerechtlich Hilfsbedürftigen nur einen formell rechtlichen Abwendungsanspruch (Destination); bezüglich des Anspruchs auf Tuberkulosehilfe war die Rechtsprechung uneinheitlich: a b l e h n e n d : BVerwGE 2, S. 203 = DÖV 1956, S. 244 mit im wesentlichen zustimmender Anmerkung von Bachof; Dürig, in: Maunz-Dürig, Art. 1 Abs. 1 RN 44 FN 2, Art. 2 Abs. 2 RN 27 bezeichnet diese Entscheidung als bedauerlichen Rückschlag; BVerwG 4, S. 215 ff. (219 f.); BGH VerwRspr 8, S. 815; HessVGH DÖV 1952, S. 311 = DVBl 1952, S. 502; HessVGH VerwRspr 9, S. 101; OVG Münster, JZ 1958, S. 511; b e j a h e n d : LVG Rheinland-Pfalz, JZ 1953, S. 182 mit krit. Anm. von Menger; VGH München VerwRspr 9, S. 104; Wolff § 43 III b erkennt auch hier einen formell-rechtlichen Abwendungsanspruch an; zur Blindenhilfe: BVerwG DÖV 1955, S. 698; Dürig, in: Maunz-Dürig, Art. 2 Abs. 2 RN 27.

Es ist in seiner Herleitung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1, 28 GG zu unbestimmt, um ohne sondergesetzlichen Anhalt Ansprüche auf bestimmte Leistungen zu gewähren. [1] Auf den Problembereich der Gewährung des Existenzminimums auch ohne das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) braucht hier nicht eingegangen zu werden, da Sozialtherapie zum Existenzminimum nun mit Sicherheit nicht gehört.

Die Sozialstaatsmaxime ist Leitmotiv konkreter Gesetzgebungsakte. Im Bereiche der Leistungen jenseits des Existenzminimums würde die Gewährung von Ansprüchen ohne näheren Gesetzesanhalt auf bestimmte staatliche Vergünstigungen zur Unüberschaubarkeit staatlicher Pflichten führen. Eine geordnete Haushaltsplanung und -führung wäre nicht mehr möglich.

Was jedoch noch schwerer wiegt, ist die Frage nach dem, der über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen"allgemeinen Sozialanspruches" zu befinden hätte. In der Praxis der öffentlichen Verwaltung wäre die Entscheidung einer Behörde in dieser Sache nicht abschließend. Im Wege der gerichtlichen Überprüfung hätten dann die Verwaltungsgerichte das letzte Wort. Bei der Unbestimmbarkeit der in diesem Bereiche anzulegenden Maßstäbe läge das Übergewicht der Entscheidung beim Richter. Der Weg zum Justizstaat wäre eröffnet; eine Entscheidung, die das Grundgesetz mit seiner Betonung der Gewaltenteilung in Art. 20 Abs. 2 gerade nicht gewollt hat.

Allein das Verständnis des Sozialstaatsprinzips als programmatische und Auslegungsrichtlinie [2] wird auch dem historisch gewachsenen Mittelbewilligungsrecht der Parlamente

---

1) Götz, Recht der Wirtschaftssubventionen, S. 262 f. mit weiteren Nachweisen; abweichend wohl: Schüler-Springorum, Die grundrechtliche Stellung des Gefangenen, S. 84 f.; noch dezidierter: Würtenberger, Strafvollzug im sozialen Rechtsstaat, in: Die Strafvollzugsreform, S. 11 ff.

2) So auch BGHZ 25, 231 gerade zum Anspruch des Gefangenen nach dem Unfallfürsorgegesetz.

gerecht. In diesem Sinne ist dann die Frage nach dem Gesetzesvorbehalt von der Rechtsprechung [1] entschieden worden: es bedarf zwar keines strengen Gesetzesvorbehaltes wie im Bereiche der Eingriffsverwaltung,doch immer eines Ansatzes (Titels) im Haushaltsplan. Der verfassungsrechtlich gleichrangige Grundsatz der Gewaltentrennung nimmt dem Sozialstaatsprinzip die unmittelbar anspruchsbegründende Kraft. [2]

IV) Die neue Maßregelvorschrift: § 65 StGB n.F.

§ 65 StGB n. F. schließt nach seinem Wortlaut einen Anspruch nicht von vornherein aus. Voraussetzung für einen solchen sind noch folgende Kriterien: [3]

(1) Materielles Gesetz,
(2) das aufgrund eines bestimmten Tatbestandes
(3) einen Verpflichteten und einen Berechtigten erkennen läßt,
(4) wobei dieser nicht nur passiv begünstigt wird, sondern sich auch aktiv auf die ihn begünstigende Rechtsfolge berufen kann. [4]

Um aus einer Norm unmittelbar einen Anspruch auf eine Begünstigung zu erhalten, muß diese zwingend sein. [5] Ein Anspruch aus dem Tatbestand der Vorschrift entfällt dann, wenn sie einen größeren Ermessensspielraum auf ihrer Rechtsfolgeseite enthält.

---

1) BVerfG 20, S. 56 ff. (90); BVerwG DÖV 1959, S. 706; BVerwG DVBl. 1964, S. 824.
2) Vgl. a. den "Jugendbericht"der Bundesregierung vom 23.2.1972 (BT-Drucksache VI/ 3170), S. VI, Nr. 7, dritte These, wonach die "Begründung eines ... einklagbaren Rechtsanspruches ... auf Erziehung ... " erst erwogen wird.
3) Wolff, Verwaltungsrecht I, § 43 I b 3; Ehnes, a.a.O., S. 118 ff.; Depenbrock, Erwachsenenstrafvollzug, S. 100 f. m.w.N.
4) Bachof, Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung, S. 84 f.
5) Depenbrock, a.a.O., S. 100 .

Dies ist bei § 65 aber nicht der Fall. Ein Anspruch scheint hier nicht ausgeschlossen.

1) Die zwingende Norm

Bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen hat das Gericht auf Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt zu erkennen. Dies gilt nach der Formulierung des Gesetzes bei allen Tätergruppen ("Das Gericht ordnet ... an ..." [1]; "die Unterbringung wird ... angeordnet ..." [2]). Daß den Gerichten bei der Feststellung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen ein erheblicher Beurteilungsspielraum verbleibt, ist für die rechtliche Qualifikation als zwingende Norm ohne Bedeutung. Trotz großer Auslegungs - und Anwendungsschwierigkeiten gerade in der beginnenden Praxis handelt es sich in Ansehung der Rechtsfolge um eine zwingende Vorschrift.

Es unterscheidet sich diese Regelung daher von § 24 b Abs. 3 Nr. 1 StGB a.F. , die nur die M ö g l i c h k e i t einer solchen Weisung (zu heilerzieherischer Behandlung) vorsah.

Der zwingende Charakter der Norm wird insofern eingeschränkt, als nur auf Sozialtherapie erkannt werden d a r f , wenn die Anstalt über die notwendigen Mittel und Hilfen v e r f ü g t .

2) Die Begünstigung

Der im Regelvollzug befindliche Gefangene erhält Unterkunft, Verpflegung und ein oft unzureichendes Maß an Aus - oder Weiterbildung. Dem gegenüber wird in der Sozialtherapeutischen Anstalt der erfolgverheißende Versuch einer intensiven und individuellen Förderung gemacht.

---

1) § 65 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 .
2) § 65 Abs. 1 S. 2; vgl. ferner § 65 Abs. 2 und Abs. 3.

Hier wird nicht vorübergehend verwahrt, sondern es findet eine Nachholung dessen statt, was im Leben der Betroffenen bislang gefehlt hat:

Sozialisation,
Personalisation und
Enkulturation.

Dies findet seinen Niederschlag in der Liebes-, Arbeits- und Genußfähigkeit, die natürlich nur unvollkommen erreicht werden können, da sie in ihrer Vollkommenheit einem Ideal gleichstehen. Allein die Förderung der Arbeitsfähigkeit mit den Mitteln der Psychotherapie, der Arbeitstherapie und den vielfältigen Mitteln der Arbeitsvermittlung und -unterstützung bedeutet für den einzelnen eine Bevorteilung, wie sie ihm in der Regel noch nicht zuteil geworden ist und möglicherweise nie wieder zuteil werden wird.

Die Behandlung fachärztlicherseits allein stellt eine Zuwendung eines hohen materiellen Vorteils dar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der freien Praxis eine therapeutische Einzelsitzung (ca. 50 Minuten) zwischen 40,-- und 80,-- DM kostet.

Dies, in Verbindung mit der Chance, eine neue, verbesserte Persönlichkeitsstruktur zu erhalten, muß zur Annahme einer Begünstigung [1] des Gefangenen im Vergleich zum "nur eingreifenden" Regelvollzug führen.

3) Der Anspruch auf die Begünstigung

Das Vorliegen einer objektiven Bevorteilung reicht nicht aus, um im Bereiche des öffentlichen Rechtes - zu dem im weitesten

---

1) Wohltat und Übel lassen sich im Vollzug kaum trennen. Depenbrock, Erwachsenenstrafvollzug, S. 16, führt zutreffend aus, daß jede objektiv als Wohltat zu bezeichnende Handlung subjektiv als Eingriff in die persönliche Freiheit und damit als Strafübel empfunden werden k a n n .

Sinne auch das Strafrecht zu rechnen ist - Ansprüche auszulösen. Für die Beurteilung der Anspruchsqualität einer Norm kommt es neben ihrer objektiven Begünstigungswirkung darauf an, ob der Betroffene zumindest a u c h - d. h. aber rechtlich selbständig - bevorteilt werden soll[1]. Ist das nicht der Fall, so handelt es sich nur um R e f l e x e des objektiven Rechts, die lediglich tatsächlich - aber ungewollt - dem Einzelnen eine Bevorzugung gewähren.

Im Übrigen wird die Grenze zwischen subjektiven öffentlichen Rechten und Rechtsreflexen überwiegend so gezogen, daß Rechtssätze, in denen der Einzelne n u r aus Gründen des I n t e r e s s e s d e r A l l g e m e i n h e i t begünstigt wird, reine Reflexwirkung haben [2]. Wenn die Rechtsnorm zwar nicht ausschließlich, aber auch konkret bestimmbaren Individualinteressen zu dienen bestimmt ist, dann hat der Einzelne ein subjektiv-öffentliches Recht [3]. Die Struktur der Rechtssätze unterscheidet sich in beiden Fällen insofern, als zwar immer die staatlichen Behörden zur Einhaltung und Durchführung der Rechtssätze verpflichtet sind, der Betroffene aber nicht in beiden Fällen gleichermaßen [4] berechtigt ist [5].

---

1) Bachof, Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung, S. 84/85; Wolff, Verwaltungsrecht I, § 43 I b 3 m.w.N.; Ehnes, Die rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie im Erwachsenenstrafvollzug, S. 119, m.w.N.; Depenbrock, Erwachsenenstrafvollzug S. 100/101; BVerwG 1, S. 83.

2) Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Rdnr. 36 zu Art. 19 Abs. 4 GG mit weiteren erschöpfenden Nachweisen.

3) Bachof, a.a.O., S. 296 f.; so aus § 11 Abs. 2 StrafvollzG-Entwurf: Ausgehend vom Grundsatz der größtmöglichen Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) besteht hier ein Anspruch auf offenen Vollzug, da diese Norm dem anerkannten Individualinteresse des Gefangenen dient (vgl. Böning, Gedanken zur Reform des Strafvollzuges, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1972, S. 18).

4) Zur "Destination" vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, § 43 II b und u. S. 125 f.

5) Dürig, a.a.O.

Für die Frage nach einem Anspruch auf Sozialtherapie ist entscheidend, ob möglicherweise die Regelung des § 65 a l l e i n im Interesse der Allgemeinheit erfolgt ist. Einen wenngleich auch nicht zwingenden Hinweis in diese Richtung gibt § 42 b Abs. 1 StGB a.F. , der die Unterbringung in einer Heil - und Pflegeanstalt nur vorsieht, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert [1]. Es geht nun aber das therapeutische Programm in einer Sozialtherapeutischen Anstalt weit über das einer Heil - und Pflegeanstalt hinaus. Das Ausmaß der tatsächlichen Begünstigung[2] ist in einem therapeutisch erfolgversprechenden Fall sehr beachtlich.

Gleichwohl handelt es sich nur um eine begünstigende R e f l e x wirkung. Für einen Anspruch auf die Begünstigung darf nicht auf das M a ß der Bevorzugung gesehen werden, entscheidend ist deren Zielrichtung. Man kann die Auffassung vertreten, daß § 65 - obgleich im StGB enthalten - implicite "einen Aufgabenbereich des Vollzuges, eine Vollzugsart" [3] regele und sich damit nur "als Funktion des Vollzugssystem(s)" [4] darstelle. Hieraus folge dann die rechtliche Einstufung als Vergünstigung, nicht aber als subjektiv-öffentliches Recht [5].

Andererseits wäre aber auch denkbar, daß man sich auf den Grundsatz beruft, im Zweifel schutzwürdige Interessen seien auch rechtlich geschützte Interessen [6] mit der Folge, in solchen Fällen eine finale Begünstigungswirkung anzuerkennen. Bevor zu dieser Problemstellung eine Festlegung erfolgen muß, ist zu fragen, ob ein von Seiten des Staates schutzwürdiges Individualinteresse im Hinblick auf die Gewährung von Sozialtherapie überhaupt besteht.

---

1) Daß hier das Interesse der Allgemeinheit im Vordergrund steht, dürfte unzweifelhaft sein.
2) Vgl. dazu oben S. 121/122 .
3) Ehnes, a.a.O., S. 119.
4) und 5) Ehnes, a.a.O., S. 119.
6) Vgl. ähnlich BVerwG 1, 159 ff.

Das Sozialstaatsprinzip - welches auch hier wieder im Hintergrund steht - bedeutet die programmatische Pflicht des Staates zum Ausgleich schicksalhaft erlittener Rechtsverluste an Leib, Leben und Besitzstand. Gemeint ist damit aber nicht jedes Individualschicksal, da eine dogmatisch - d.h. hier im Sinne der Überschaubarkeit des Rechtes - haltbare Grenze nicht mehr zu ziehen wäre [1]. Es kann in diesem Zusammenhang auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Sozialstaatsprinzip verwiesen werden [2].

Bei alledem wird deutlich, daß die soziale Verantwortung des Staates nach dem derzeitigen Bewußtseinsstande n i c h t in einer Weise konkretisiert wird, so daß ein Bedürfnis nach Sozialtherapie zum rechtlich g e s c h ü t z t e n I n t e r e s s e des Delinquenten würde."Bedürfnis" ist in diesem Zusammenhange objektiv im Sinne von "Bedürftigkeit" zu verstehen, - aber auch ein rein subjektiv zu wertendes Verlangen würde an der Rechtswertung nichts zu ändern vermögen.

§ 65 begünstigt daher nicht final - sei es auch nur im Nebenzweck - den Delinquenten. Die "Gegenprobe" läßt dies erkennen: wenn es eine Maßregel der Sozialtherapie nicht gäbe, bestünde seitens des potentiellen Klienten kein schutzwürdiges Interesse auf Gewährung der unter dem Begriff der Sozialtherapie zusammengefaßten Mittel und Hilfen in seinem besonderen Falle.

---

1) Die Rechtsprechung ist hier auch sehr zurückhaltend: Vgl. BVerwG DVBl. 1970, S. 866; BVerwG DöV 1968, S. 665; BGH DöV 1957, S. 626.

2) Siehe oben S. 117 bis 120 .

Danach besteht kein Anspruch auf Sozialtherapie nach § 65 StGB n.F.

V) Der Gleichbehandlungsanspruch (Art. 3 Abs. 1 GG) und die erkennenden Gerichte

Denkbar wäre ein Anspruch außerhalb einer bestimmten Norm, wobei sich zunächst der Anspruch a u f und damit a u s Gleichbehandlung anbietet.

1) Die Anspruchsqualität des Gleichheitssatzes

Art. 3 GG ist in seinem Charakter als unmittelbare Anspruchsgrundlage [1] umstritten. Ein Teil der Literatur und Rechtsprechung [2] hat sich dagegen ausgesprochen. Ein anderer Teil, [3] den man wohl als den überwiegenden nach Zahl und Gewicht bezeichnen kann, befürwortet Art. 3 als actio. Man wird ihm zustimmen können. Der Rechtsschutz gegen Willkür sowohl bei Eingriffs- wie Leistungsverwaltung [4] ist nur in dieser Form effektiv. Der Art. 3 GG hat eine gewisse Affinität zum Sozialstaatsprinzip. [5] Dieses wiederum hat die Tendenz zum Anliegen. [6]

---

1) Zum Begriff: Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 86 ff.; von Niederhäusern, Zur Konstruktion des subjektiven öffentlichen Rechts, S. 33.
2) Wallerath, Die Selbstbindung der Verwaltung, S. 82; VGH Kassel DVBl. 1963, S. 445; OVG Lüneburg, DVBl. 1969, S. 876.
3) Ipsen, Verwaltung durch Subventionen, S. 269; Krüger, Der Gleichbehandlungsgrundsatz als Rechtsgrundlage, DVBl. 1955, S. 212; von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, S. 194 f.; Bachof, a.a.O., S. 93; Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetz, S. 18; allgemein: Henke, Das subjektive öffentliche Recht, S. 53; ausdrücklich: BVerwG 7, S. 89 (94); BGHZ 29, S. 76 (89) ("Siedlungsland-Fall").
4) Maunz, Deutsches Staatsrecht, § 16 III 3, S. 132.
5) Krüger, a.a.O., S. 212.
6) Werner, Sozialstaatliche Tendenzen in der Rechtsprechung, S. 99.

Art. 3 GG ist wegen seiner inneren Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip - gleichsam als Vollstrecker des Postulates sozialer Chancengleichheit - eine mögliche Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung auch eines Anspruches auf Sozialtherapie. Der Subsumtionsvorgang unter Art. 3 kann nun unter zwei Gesichtspunkten vorgenommen werden:

a) Denkbar wäre ein Anspruch a u f Gleichheit und damit a u s Gleichheitsgründen auf Sozialtherapie in zeitlich aufeinanderfolgender Sicht; gemeint ist damit ein möglicher Anspruch auf Fortführung gleicher Rechtsprechung, die (künftig) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen immer gleichmäßig Sozialtherapie zuerkennen würde. Anders als in der Verwaltungspraxis [1] gibt es jedoch keinen Anspruch auf "Gleichheit in der (zeitlichen) Reihe" [2] vor dem erkennenden Richter [3]. Die dogmatische Begründung stützt sich dabei auf die Annahme, daß die zuletzt gefundene Auffassung des Gerichts im Verhältnis zur voraufgegangenen die richtigere sei.

b) Ein Anspruch aufgrund des Gleichheitssatzes könnte sich aber dann ergeben, wenn die Aburteilung von mehreren Tatbeteiligten in e i n e m Verfahren durch den - oder dieselben Richter ansteht.

Grundsätzlich haben die Gerichte bei der Zumessung von Strafen einen sehr weiten Ermessenspielraum. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes (sog. "Spielraumtheorie") [4] gibt es objektiv mehrere schuldangemessene Strafen für eine konkrete Tat. Wenngleich die Auffassung sehr umstritten ist [5], wird die Praxis ohne eine solche Theorie ihre Aufgaben wohl

---

1) Siehe unten S. 131/132 .
2) Böttcher, Die Gleichheit vor dem Richter, S. 7.
3) BVerwG DVBl. 1970, S. 358.
4) BGHSt. 7, S. 86 (89); 20, S. 264 (267).
5) Vgl. dazu: Dreher, Zur Spielraumtheorie als der Grundlage der Strafzumessungsregel des Bundesgerichtshofes, JZ 1967, S. 41 ff.

kaum bewältigen können. Dennoch gewinnt der Gleichheitssatz bei Mittätern gleicher Tatbeteiligung an Bedeutung [1].

Soweit es sich um die Frage der schuldabhängigen [2] Strafe handelt, sind beide Täter gleich zu bestrafen [3], wenn Ungleichheit im Ausspruch Willkür bedeuten würde [4]. Es entfaltet hier das Verbot der sachlich nicht mehr gerechtfertigten Differenzierung [5] mehr Geltung als nur die Verpflichtung zur Einhaltung des Strafrahmens [6]. Art. 3 Abs. 1 GG gewährleistet auch die Gleichheit bei der Strafzumessung im einzelnen. Über Art. 1 Abs. 3 GG bindet das Verbot unsachlicher Differenzierungen auch die Judikative. Es gibt somit eine Einengung des "Spielraumes" [7] auf e i n e nur noch mögliche Strafe.

Diese Grundsätze müssen auch auf die Verurteilung zu Maßregeln - hier der Sozialtherapie - Anwendung finden, wenn gleiche Therapierbarkeit [8] und gleiche Formalvoraussetzungen [9] des § 65 bei den Angeklagten vorliegen.

In diesem Zusammenhange muß darauf hingewiesen werden, daß bei der neuen Maßregel der Sozialtherapie [10] Straf - und Maßregelgesichtspunkte in der Gruppe des § 65 Abs. 1 Nr. 1 nebeneinander zu berücksichtigen sind: neben den notwendigen

---

1) Bruns, Strafzumessungslehre, S. 445.
2) Vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB n.F.
3) Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 62; OLG Hamm NJW 1957, S. 392.
4) BGHSt. 1, S. 184.
5) Leibholz-Rinck, Grundgesetz, Rdnr. 17 zu Art. 3, S. 106.
6) Warda, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht, S. 159, 161.
7) Vgl. BGHSt. 7, S. 86 (89); 20, S. 264 (267).
8) Siehe oben S. 111.
9) Siehe oben S. 20/21.
10) Eine Parallele findet sich in § 66 StGB n.F.

Maßregelkriterien der Vorverurteilungen [1], der schweren Persönlichkeitsstörung und der therapeutischen Indikation muß gleichzeitig eine schuldabhängige Verurteilung zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe erfolgen.

Diese Verquickung von Schuld- und Maßregelkriterien dürfte die Gerichte in einige Verlegenheit bei der Strafzumessungsbegründung bringen, wenn unbedingt die Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt für erforderlich gehalten wird.

Aber auch wenn bei der Verurteilung zweier Mitangeklagter gleiche Schuld- wie Maßregelvoraussetzungen gegeben sind, kann es nach der hier für richtig gehaltenen Auffassung [2] n i c h t zu einem Anspruch aus Art. 3 GG auf Sozialtherapie kommen. Dies ergibt sich aus der Natur des "Anspruchsgegenstandes".

2) Der Anspruchsgegenstand

Die Problematik des Anspruches unmittelbar aus Art. 3 GG ergibt sich daraus, daß hier etwas verlangt wird, was nach der Einordnung in die herkömmlichen Kategorien als "Eingriffsverwaltung" (im Gegensatz zur "pflegenden Verwaltung" - in der Regel: "Leistungsverwaltung") anzusehen ist.

Sozialtherapie gibt zwar dem einzelnen Nutzen, doch bleibt sie ihrem rechtlichen Charakter nach Maßregel. Sie ist ein Instrument d e r Verwaltung, die mit Befehl und Zwang in das Leben der Bürger eingreift. Als solche

---

1) Ein Schuldbezug zur neuen Tat muß hier ja nicht mehr bestehen !

2) Die vorstehenden Ausführungen sind für den Leser bestimmt, der die nachfolgend vertretene Auffassung zum Anspruchsgegenstand nicht zu teilen vermag.

charakterisiert sich die Eingriffsverwaltung [1].
Ein Anspruch auf eine belastende [2] Maßnahme kann aber nicht gewährt werden. Alle Autoren [3] gehen wie selbstverständlich von einem Anspruch auf etwas Begünstigendes aus. Schon § 42 Abs. 2 VwGO [4] zeigt, daß der auf eine Verpflichtung gegen die Behörde Klagende durch die Unterlassung der Maßnahme b e s c h w e r t sein muß [5]. Mag auch hier im Verhältnis zum gewöhnlichen Strafvollzug im Ergebnis eine Chance auf Verbesserung der Lebensposition bestehen, so ist doch die Belastung nicht zu verkennen. Der Gefangene ist durch den gewöhnlichen Strafvollzug rechtmäßig beschwert. Das Unterlassen einer anderen - vielleicht günstigeren Beschwer - stellt keine weitere Beschwer dar. Schon dem Anspruch auf Belastung Dritter stehen erhebliche Rechtsbedenken und tatsächliche Einschränkungen entgegen [6]. Wieviel mehr muß das bei Belastung seiner selbst gelten. Die Gefahr des Mißbrauches ist zu groß, als daß man Ansprüche auf Belastungen - Rechtsmittelverzichten gleich - zulassen sollte.

3) Ergebnis

Es besteht daher aus Art. 3 GG [7] kein Anspruch auf Sozialtherapie.

---

1) Wolff, Verwaltungsrecht I, a.a.O.
2) Holzapfel, a.a.O., S. 22.
3) S.o. S. 117 FN 3).
4) Vgl. § 23 Abs. 2 EGGVG ("Unterlassener Verwaltungsakt") ebenso.
5) Eyermann-Fröhler, Anm. 17 zu § 42 VwGO (S. 194).
6) Vgl. Wolff, Verwaltungsrecht III, § 125 III, IV,(S. 51 f.).
7) Einer Abhandlung über die Geltung der Grundrechte für den Gefangenen bedarf es hier nicht, da die Erörterung das (gerichtliche) Vorstadium des angeblich "besonderen" Gewaltverhältnisses im Vollzuge betrifft. - Spätestens seit BVerfG 2 BvR 41/71 v. 14.3.1972 = NJW 1972, S. 811 ff. dürfte der Begriff auch der rechtlichen Vergangenheit angehören (vgl. dazu: Müller-Dietz, MSchrKrim 1972, S. 23; ders. in NJW 1972, S. 1161). Dies war in der Literatur seit langem gefordert worden. (Grundlegend: Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang 1969, S. 40 ff. und S. 82/83; ferner Böhm, JuS 1971, S. 335 m.w.N.; Uhlitz, ZRP 1971, S. 282).

VI) Der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung gegen die Vollzugsbehörde

1) Die Anspruchsgrundlage

Als letzte Möglichkeit bleibt dem Gefangenen nunmehr der Weg, während der Haft zu versuchen, in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt zu werden, nachdem ein Anspruch vor dem erkennenden Gericht versagt werden mußte. Einen Weg bietet möglicherweise die "Kann"-Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG (RegE). Hiernach steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie den Gefangenen bei Vorliegen der subjektiven und objektiven Voraussetzungen zur Therapie überstellen will. Es kommt hier eine "Destination" in Betracht.

Die Destination ist der schwächste Grad einer Berechtigung, etwas gewährt zu erhalten. Sie liegt dann vor, wenn das zu Gewährende zur Aufgabe eines Subjektes öffentlicher Verwaltung gehört, die Art der Gewährung und die Auswahl der zu Begünstigenden aber im Ermessen des Verwaltenden liegt. Der Destinatär hat dann keinen Anspruch auf die Begünstigung an sich, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung [1]. Die Destination verdichtet sich zu einer vollen Einräumungsberechtigung, wenn die Nichtbegünstigung aus keinem sachlichen Grunde zu rechtfertigen ist [2].

Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung ist zwar aus Art. 3 GG entwickelt worden, hat sich aber in der Praxis verselbständigt, so daß er normensystematisch als selbständiges subjektiv-öffentliches Recht angesehen werden kann [3]. Dogmatisch spricht für diese differenzierende Auffassung, daß

---

1) Wolff, Verwaltungsrecht I, § 44 II a 1, S. 295.

2) § 113 Abs. 4 S. 1 VwGO; sowie Bachof, Vornahmeklage, S. 68 ff.; Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 36 zu Art. 19 Abs. 4 GG und BVerwG 11, S. 95 und BVerwG DVBl. 1963, S. 922; Hoffmann-Becking, Zum Stand der Lehre vom Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, DVBl. 1970, S. 855 ff. unter Hinweis auf Art. 3 GG.

3) In diesem Sinne wohl auch Wolff, Verwaltungsrecht I, § 31 I 1 (S. 191).

beim originären Anspruch aus Art. 3 GG [1] Ermessenserwägungen ausgeschlossen sind.

Der Anspruch auf Ausübung des fehlerfreien Ermessens ist grundsätzlich nur ein Abwehrrecht gegen eine willkürliche Verwaltungspraxis, mag er auch bei Erfüllung aller Ermessensvoraussetzungen zu einer Verpflichtung auf Seiten der Behörde werden, dem Betroffenen nur noch in e i n e r Weise gegenüber verfahren zu dürfen. Die Geltendmachung eines solchen Anspruches geht nur auf die korrekte Einhaltung des Ermessens. Handelt es sich dabei um rechtmäßige Maßnahmen - wie oben festgestellt [2] - so bleibt eine mit ihnen verbundene Belastung unbeachtlich.

Es bestehen daher gegen die Gewährung dieses Anspruches nicht die gleichen Bedenken wie gegen den Anspruch aus Art. 3 GG. Art. 3 GG gibt den "status activus" gegen den Staat. Hieraus folgen bei seiner Geltendmachung die negativen Konsequenzen, wie sie oben [3] zum Anspruchsgegenstand erörtert worden sind.

Das Institut des Anspruches auf ermessensfehlerfreie Bescheidung in Verbindung mit den Grundsätzen über die Ermessensbindung der Verwaltung aufgrund gleichförmiger Verwaltungspraxis [4] könnte sich dort als den Interessen des Gefangenen dienliches Mittel [5] erweisen, wo es um die Erwirkung einer sozialtherapeutischen Behandlung geht.

---

1) Vgl. dazu insbesondere BGHZ 29, 76 (89).
2) Siehe oben S. 104 und 116 .
3) Siehe oben S. 129/130 .
4) Wallerath, Die Selbstbindung der Verwaltung, S. 93 ff.; Bachof, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, JZ 1966, S. 135; Mertens, Die Selbstbindung der Verwaltung aufgrund des Gleichheitssatzes, S. 77 ff. ; BVerwG 8, S. 4 ff.; BVerwG 31, 212/213 f.; VGH Mannheim, BauR 1972, S. 43. Ablehnend: Ossenbühl, Die Verwaltungsvorschriften in der gerichtlichen Praxis, AöR Band 92, S. 19 (zum Anspruchscharakter).
5) Vgl. a. die Begründung zum Regierungsentwurf des Strafvollzugsgesetzes, S. 85 (oben).

2) Die Vollzugsbehörde

Im Anschluß an das Voraufgegangene stellt sich die Frage nach dem Adressaten des Anspruches auf fehlerfreie Ermessensausübung. Es würde hier keiner weiteren Ausführungen zum Begriff der Vollzugsbehörde bedürfen, wenn nicht - wie oben dargelegt [1] - die wesentliche inhaltliche Abänderung des Richterspruches von Strafe in Maßregel wiederum die Zuziehung des Richters erforderte. Es soll im folgenden wie auch oben [2] davon ausgegangen werden, daß der Vollzugsrichter in § 9 StVollzG an der Entscheidung über die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt maßgeblich mitbeteiligt wird.

Die Tätigkeit des Vollstreckungsrichters gehört dann aber nicht mehr in den Bereich der Exekutive, wenn er eine besondere vollstreckungsrichterliche Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit trifft. Dies rechtfertigt sich auch aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen. Der Begriff der rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 GG ist allerdings schwer abzugrenzen. Sicher sind die Entscheidung im bürgerlichen Rechtsstreit [3] und die Gesetzesanwendung auf einen Unrechtstatbestand [4] durch eine unabhängige Instanz [5], also insbesondere die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit [6] dazu gehörig. Das Bundesverfassungsgericht [7] versteht Art. 92 GG - jedenfalls im Bereiche der Strafrechtspflege - dahingehend, daß die rechtsprechende Gewalt einen eigenständigen materiellen Inhalt besitzt und zwar nicht nur im Sinne einer Rechtsweg-

---

1) Siehe oben S. 111 bis 114 .
2) Siehe oben S. 111 bis 114 .
3) BVerfG 14, S. 66.
4) Anders beim sog. "Verwaltungsunrecht", welches ausgegliedert wurde (vgl. BVerfG 8, S. 207 f.).
5) BVerfG 4, S. 92 f.
6) BVerfG 12, S. 274.
7) BVerfG 22, S. 49 ff. (S. 73 ff.) .

garantie, sondern auch im Sinne eines Richtervorbehaltes [1]. Dies führt für die rechtliche Beurteilung der vom Gesetzgeber neu geschaffenen Richtervorbehalte [2] - also auch des in § 9 StVollzG zu erwartenden - zu einem klaren Ergebnis:

Mit Ausnahme der Justizverwaltungsangelegenheiten führt die Übertragung einer Aufgabe an die "Dritte Gewalt" unmittelbar zur Geltung der Art. 97 ff. GG [3]. Dies ist aber gleichbedeutend mit der Ausgliederung aus der Verwaltung.

Danach ist diese Tätigkeit des Vollstreckungsrichters der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen, mag es sich auch organisatorisch um Vollzugsverwaltung handeln; er ist " die Vollzugsbehörde" .

Ausgehend von dem hier vertretenen Konzept der Einschaltung des Vollstreckungsrichters besteht im Bereiche des Austausches von Strafe in Maßregel wie auch beim Maßregelaustausch [4] keine Möglichkeit zu einer "reinen Vollzugslösung" mehr. Es ist immer das Vollstreckungsgericht zu beteiligen. Wie die erkennenden Gerichte an den Gleichheitssatz gebunden sind, so ist es auch jenes [5]. Beim Vollstreckungsgericht

---

1) Herzog in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Band 2, Rdnr. 47 zu Art. 92.

2) Richtervorbehalt soll hier ebenfalls so verstanden werden, daß dem Richter nicht nur das "letzte Wort", sondern auch auch das "erste Wort" in der Sache gesichert ist, so auch: Herzog, a.a.O., Rdnr. 39 zu Art. 92.

3) BVerfG 21, S. 139 ff. (S. 144 f.); BVerfG 22, S. 49 ff. (S. 78).

4) Vgl. § 67 a Abs. 1 und 2.

5) Zu den Rechtsbehelfen nach dem StVollzG (RegE) vgl. §§ 96 ff. (insbesondere § 101 "Vornahmeantrag").

geht die Bindung doch um einiges weiter. Wie ausgeführt [1], wird das Vollstreckungsgericht aus rechtsstaatlichen Gründen im (materiellen) Organisationsbereich der Verwaltung tätig. Wenn es sich um Verwaltungstätigkeit durch Richterspruch handelt, sind die Grundsätze über die sachgerechte Ausübung des Ermessens so zu beachten, wie wenn es sich um einen zu erlassenden Verwaltungsakt handelte. Durch die Zuziehung des Richters darf der Unterworfene in seinem Rechtsschutz nicht verkürzt werden; dies umso mehr, als der Richter nur aufgrund der Unterlagen der sachverständigen Vollzugsbeamten entscheiden wird. Er wird in der Regel nicht ausreichend medizinisch - psychologisch geschult sein, um sich allein die Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten [2].

3) Die Stellung des Gefangenen als Destinatär

Die Erwirkung einer sozialtherapeutischen Behandlung während des Vollzuges im Sinne einer Verpflichtungsklage aufgrund des Anspruches auf ermessenfehlerfreie Entscheidung gegenüber dem Vollzugsrichter (Vollstreckungsgericht) muß jedoch nach der hier für richtig gehaltenen Auffassung auch bei eindeutiger Eignung des Gefangenen deshalb scheitern [3], weil der Regelung in § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG (RegE) die begünstigende Wirkung fehlt. Unseres Erachtens gilt das in § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG in noch viel stärkerem Maße als in § 65 StGB n.F. [4], da § 9 StVollzG der Erleichterung bei der Erreichung der Vollzugsziele dient. Er ist von einer finalen Begünstigung des Gefangenen - der Voraussetzung einer Destination - weit entfernt.

---

1) Siehe oben S. 113 und 133 .

2) Zu den Anforderungen an den Richter vgl. insbesondere: Thomann, Das Vollstreckungsgericht, MSchrKrim 1969, S. 137 ff.; Blau, Die Mitwirkung des Richters beim Vollzug, in: Die Strafvollzugsreform, (Hrsg.: Kaufmann), S. 77.

3) Anders wohl die Begründung zum Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz, S. 85 (oben) ("... Ablehung eines Verlegungsantrages ... "), ohne auf die Probleme einzugehen.

4) Vgl. oben S. 124 .

4) Das höchstpersönliche Fachurteil

Bei der Beurteilung eines möglichen, gerichtlich überprüfbaren Anspruches auf Sozialtherapie ist auch noch des weiteren zu beachten, daß § 9 StVollzG (RegE) neben der Ermessensregelung des Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz ebenfalls einen besonderen Indikationstatbestand beim Gefangenen voraussetzt. Diese beiden Fragen dürfen nicht miteinander vermengt werden.

Die in der "Kann"-Regelung enthaltene Möglichkeit zur Ausübung von Verwaltungsermessen kommt erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der besonderen Indikation beim Gefangenen erfüllt sind. [1] Praktisch bedeutet das, daß auch bei einem geeigneten Therapiefall die Übernahme abgelehnt werden kann, wenn die Behandlung der anderen Gefangenen wegen Überlastung des Personals damit gefährdet wäre.

Bei der Feststellung aber, ob ein solcher geeigneter Therapiefall vorliegt, verbleibt der beurteilenden Behörde ein gewisser Spielraum. Die Vielfalt der Faktoren, die die Indikation bedingen, kann nicht starr und allgemein festgelegt werden. Der Spielraum befindet sich hierbei jedoch auf der Tatbestandsseite, d. h. bei der Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlicher Art. Es handelt sich daher um ein Bewertungsermessen im Gegensatz zum Handlungsermessen des ersten Halbsatzes des § 9 Abs. 1 . Obgleich rechtstheoretisch hier nur eine Entscheidung richtig sein kann, ist anerkannt, daß beim bewertenden - oder cognitiven - Ermessen in praxi verschiedene Entscheidungen ohne Rechtsfehler getroffen werden können.

Im Bereiche der Prüfungsentscheidungen und sonstigen pädagogischen Wertungen sowie der Beamtenbeurteilungen spricht man vom "Beurteilungsspielraum". Ob man ihn auch

---

1) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 109 bis 111 .

auf die Einschätzung der Behandelbarkeit von Gefangenen anwenden sollte, erscheint zweifelhaft. Zutreffender ist der Begriff des "höchstpersönlichen Fachurteiles", [1] da er die besonderen Schwierigkeiten des Sachverständigenurteils besser zum Ausdruck bringt. Er wird oft gleichbedeutend mit dem des Beurteilungsspielraumes verwendet. [2]

Die Nachprüfung und gegenseitige Abwägung der verschiedenen Faktoren, die in die "Accessibility-Scale" des Gefangenen eingehen, erfüllen die Voraussetzungen des höchstpersönlichen und wissenschaftlichen Fachurteiles. Kein Gericht kann seine Sachkunde an die Stelle des begutachtenden Arztes oder Psychologen setzen. Zu der Unüberprüfbarkeit der Einschätzung in der Strafanstalt kommt noch die höchstpersönliche Zuständigkeit [3] gerade des Anstaltsarztes oder -psychologen hinzu: er muß aufgrund seiner Feststellungen ja nachher die Therapie (mit-) durchführen.

Soweit die Nichtübernahme in die Sozialtherapeutische Anstalt nicht auf ein Verhaltensermessen nach § 9 Abs. 1 , erster Halbsatz, zurückzuführen ist, sondern auf eine negative Auslese im Rahmen des "höchstpersönlichen Fachurteiles", ist eine gerichtliche Überprüfung in der Sache selbst nicht möglich. Besondere nachprüfbare Verfahrensvorschriften bestehen nicht.

Die Durchsetzung eines Begehrens auf Sozialtherapie ist demnach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt möglich.

---

1) Wolff, Verwaltungsrecht I, § 31, I, 4, S. 183.
2) vgl. zum ganzen Problemkreis: BVerwG JZ 1958, S. 285; VG Freiburg DVBl. 1966, S. 870; BVerwG 11, S. 165; BVerwG DVBl. 1966, S. 860 ff.
3) ähnlich BVerwG 11, S. 165 (167); BVerwG 15, S. 40 ff. Vgl. dazu insbesondere § 143 Abs. 2 StVollzG (RegE).

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die geschichtliche Entwicklung in Richtung auf eine Verfeinerung des Rechts- und Humanitätsempfindens macht auch vor dem Strafvollzug nicht halt. Mit dem Eingang der diagnostischen Naturwissenschaften in den Bereich des Strafrechts tritt die These der individuellen Lebensführungsschuld immer mehr zurück hinter die Einsicht um die Entstehung einer menschlichen, d. h. auch kriminellen Persönlichkeit. Von den Einsichten in die Ursache ist es nur noch ein kleiner Schritt zu neuen Formen, mit denen man erlerntem sozialschädlichen Verhalten begegnen kann.

Die Sozialtherapeutische Anstalt ist die zentrale Einrichtung, in der mit Mitteln der Sozial- und Korrektionalpädagogik auf Delinquenten im freiheitsentziehenden Strafvollzug mit dem Ziel des Umlernens eingewirkt wird. Im anglo-amerikanischen und skandinavischen Ausland bestehen positive Erfahrungen in der Durchführung von Sozialtherapie.

Neurotisch gestörte, psychopathische, verwahrloste und allgemein retardierte Täter bilden den Stamm einer solchen Anstalt. Schätzungen der infrage kommenden Klientel schwanken zwischen zehn und vierzig Prozent der gegenwärtig Inhaftierten. Ihre Zuweisung erfolgt durch die Strafgerichte nach § 65 StGB n.F. und durch die Vollzugsbehörden unter Einschaltung des Vollstreckungsgerichtes nach § 9 StVollzG.

Eine erfolgversprechende Behandlung mit den Mitteln der analytischen Einzel- und Gruppentherapie, der Kontakt- und Verhaltenstherapie, Group Counseling, autogenem Training, Suggestion und Medikamenten ist nur im Rahmen eines therapeutischen Gesamtmilieus der Anstalt möglich.

Die Indikation ist vom Persönlichkeitstyp des Gefangenen ebenso abhängig wie vom anzuwendenden Mittel. Allgemeine Kriterien sind Alter (bis zu vierzig Jahren im Höchstfall),

Intelligenz (möglichst nicht unter einem IQ von 70) und Änderungswunsch.

Die Behandlung ist nach der Entlassung durch Arbeits- und Sozialhilfe sowie durch nachgehende Betreuung abzusichern. Notfalls ist der Entlassene auf freiwilliger Grundlage wieder in die Anstalt aufzunehmen.

Der Vollzug der Maßregel sollte unter Ausnützung der gesetzlichen Möglichkeiten so gestaltet werden, daß die Sozialtherapie an die Stelle der verhängten Strafe tritt, zumindest aber n a c h deren (Teil-) Verbüßung erfolgt. Ein Anspruch auf Übernahme in die Sozialtherapeutische Anstalt besteht nicht; gleiches gilt für einen Maßregelausspruch seitens der Gerichte.

Man muß sich auch fragen, ob es sinnvoll wäre, einen solchen Anspruch durch das Gesetz oder im Wege der Auslegung zu schaffen. Die Verankerung "sozialtherapeutischen Bewußtseins" in den Richtern kann nicht durch legalistischen Zwang erfolgen, da der Versagung von Therapie zu viele Möglichkeiten durch Ermessensregelungen und höchstpersönliche Fachurteile den Weg ebenen. Stetige Überzeugungsarbeit führt hier weiter als Zwang, der - zumindest unbewußte - Abwehrhaltungen bei den mit diesen Fragen befaßten Richtern hervorrufen wird.

Der besonderen Aufmerksamkeit der weiteren Forschung bedürfen die gesellschaftspolitischen Inhalte der Sozialtherapie und die Bestimmung einer genauen Behandlungsindikation anhand praktischer Erfahrungen im Vollzuge.

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

Aichhorn, August	Verwahrloste Jugend 6. Auflage, Bern-Stuttgart-Wien 1969
Altmann, Heinz	Sozialisierung eines psychopathischen Jugendlichen durch autogenes Training und spezielle formelhafte Vorsatzbildungen, in: Psychotherapie 1958, S. 133 ff.
Amelunxen	Psychopathenverwahrung in Dänemark, in: Kriminalistik 1964, S. 202 ff.
APTO	The Psychiatric Treatment of Offenders, in: New York Medicine, Vol. 15, 20. Dezember 1959
Baan, P. A. H.	Zur Behandlung und Resozialisierung psychisch gestörter Delinquenten, in: Psychiatrie und Gesellschaft (Hrsg.: Ehrhardt, H.; Ploog, D.; Stutte, H.), Stuttgart 1958, S. 251 ff.
Baan, P. A. H.	Grundsätzliches zur Therapie von Rückfallverbrechern, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? (Hrsg.: Bitter, W.) Stuttgart 1969, S. 73 ff.
Bachof, Otto	Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung, Tübingen 1951
Bachof, Otto	Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: JZ 1966, S. 129 ff.

Baeyer, Walter Ritter von	Neurose, Psychotherapie und Gesetzgebung, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin 1959, Band 1, S. 627 ff.
Bang, Ruth	Psychologische und methodische Grundlagen der Einzelfallhilfe (casework), München 1968
Bartning, Gerhard	Eheliche Krisenmomente während der Haftzeit, in: Bewährungshilfe 1958, S. 273 ff.
Battegay, Raymond	Gruppenpsychotherapie und klinische Psychiatrie, Basel-Now York 1963
Bauer, Fritz	Selbstverwaltung und Gruppentherapie im Strafvollzug, in: Recht der Jugend 1957, S. 257 ff.
Baumann, Jürgen u. a.	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, Tübingen 1966
Baumann, Jürgen	Die Narkoanalyse Diss. jur. Münster 1950
Baumann, Jürgen	Die Reform des Strafvollzuges, in: Die deutsche Strafrechtsreform (Hrsg.: Reinisch, L.) 1967, S. 89 ff.
Baumann, Jürgen	Was erwarten wir von der Strafrechtsreform? in: Baumann (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, S. 21 ff.
Baumeyer, Franz	Entwicklung und Reifung als Voraussetzung der Heilung, in: Zeitschrift für psychosomatische Medizin 1956/57, S. 23 ff.

Begründung zum Allgemeinen Teil (2. Strafrechtsreformgesetz) Bundestagsdrucksache V/4095 (Zweiter schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform); S. 27 ff. : § 65 2. StRG

Behrens, Friedrich — Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter, Diss. jur. Göttingen 1964

Bennet, Ivy — Delinquent and Neurotic Children London 1960

Bepperling, E. — Gruppenpädagogik, in: ZfStrV 1967, S. 210 ff.

Bericht der Bundesregierung über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe - Jugendbericht - vom 23. Februar 1972, Bundestagsdrucksache VI/3170

Bernhardt, Ernst — Arbeit in der Strafanstalt - das Mittel sozialpädagogischer Behandlung? in: ZfStrV 1969, S. 48 ff.

Bilz, Rudolf — Psychotische Umwelt, in: Beiträge aus der allgemeinen Medizin, 1962, Heft 16, S. 150 ff.

Biran, Sigmund — Die funktionelle Analyse der neurotischen Störung, München-Basel 1962

Bitter, Wilhelm — Aussichten der Psychotherapie bei Homosexualität, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, Bonn 1958,S.1 ff.

Bitter, Wilhelm — Zur Psychotherapie Krimineller, in: Die Justiz 1957, S. 195 ff.

Bitter, Wilhelm	Verbrechen - Schuld oder Schicksal? Stuttgart 1969
Blau, Günter	Die Mitwirkung des Richters beim Vollzug, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: Kaufmann, A.) Karlsruhe 1971, S. 68 ff.
Bleuler, Egon	Lehrbuch der Psychiatrie, 11.Auflage, Berlin-Heidelberg-New York 1969
Blöschl, Lilian	Grundlagen und Methoden der Verhaltenstherapie, Bern-Stuttgart-Wien 1969
Böhm, Alexander	Richterliche Mitwirkung bei Vollstreckung und Vollzug von Freiheitsstrafe, in: JuS 1971, S. 334 ff.
Böning, Wolfgang	Gedanken zur Reform des Strafvollzuges, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1972, S. 17 ff.
Bötticher, Eduard	Die Gleichheit vor dem Richter, Selbstverlag der Universität Heidelberg 1954
Bohne, G.	Psychoanalyse und Strafrecht, in: ZStW Band 47 (1926), S.439 ff.
Bonne, Georg	Das Verbrechen als Krankheit München 1927
Bonner, Hubert	Group Dynamics - Principles and Applications New York 1959

Bräutigam, E.	Möglichkeiten einer Hilfe für Straffällige nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (Teil II), in: ZfStrV 1966, S. 84 ff.
Bräutigam, Walter	Indikation und Prognose bei analytisch nicht behandelbaren Krankheitsbildern (Kontaktpsychotherapie bei zwölf Sexualdelinquenten), in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1966, S. 105 ff.
Bräutigam, Walter	Psychotherapie in anthropologischer Sicht Stuttgart 1961
Brandt, Gustav A.	Die Bedeutung der Mutter für die ersten drei Lebensjahre des Kindes, in: Der Rundbrief 1961, Heft 1 und 2
Brandt, Gustav A.	Das dynamische Erziehungsgespräch. in: Schule und Psychologie 1954, S. 97 ff.
Brandt, Gustav A.	Gruppenarbeit in den Erziehungsberatungsstellen der bezirklichen Jugendämter, in: Der Rundbrief 1959, S. 3 ff.
Brandt, Gustav A.	Pädagogik für soziale Berufe Darmstadt-Berlin 1970
Brandt, Gustav A.	Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe 7. Auflage, Darmstadt-Berlin 1971
Brauneck, Anne-Eva	Die Entwicklung jugendlicher Straftäter Hamburg 1961

Brauneck, Anne-Eva	Die kriminell schwer gefährdeten Jugendlichen, in: MschrKrim 1963, S. 12 ff.
Brauneck, Anne-Eva	Ein Beitrag, in: Programm für ein neues Strafgesetzbuch 1968 (Hrsg.: Baumann, J.), S.45 ff.
Brim, Orville G., Wheeler, Stenton	Socialisation after Childhood New York-London-Sydney 1965
Brink, Otto A.	Von der kriminallen zur sozialen Gruppe durch Gruppentherapie im Gefängnis, in: MschrKrim 1964, S. 121 ff.
Brink, Otto A.	Psychotherapie mit Kriminellen, in: Praxis der Psychotherapie 1964, S. 266 ff.
Brink, Otto A.	Die Kriminalität ist eine Krankheit, in: ZfStrV 1964, S. 150 ff.
Brocher, Tobias	Gruppendynamik und Erwachsenenbildung Braunschweig 1967
Bronisch, F. W.	Die psychischen Störungen des älteren Menschen Stuttgart 1962
Bruns, Hans-Jürgen	Strafzumessungsrecht (Allgemeiner Teil) Köln u. a. 1967
Bschorr, Friedrich, Hehra, Jan, Dennemark, Nils	Junge Rauschmittelkonsumenten in Berlin (West) Hausdruck - Klinikum der FU - Berlin 1970

Busch, M.	Die Zusammenarbeit von Psychotherapeut, Psychologe und Fürsorger in der Strafanstalt aus der Sicht des Sozialpädagogen, in: MschrKrim 1960, S. 201 ff.
Calliess, Rolf-Peter	Arbeit und Erwachsenenbildung - Strafvollzug als Teil des Bildungssystems der Gesellschaft, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: Kaufmann,A.) Karlsruhe 1971, S.135 ff.
Christ, Heiner	Sozialisationsbedingungen und Strafvollzug, in: Strafvollzug - Analysen und Alternativen (Hrsg.: Kleinert,U.) München - Mainz 1972, S. 14 ff.
Chudoba, Götz	Die Sozialtherapeutische Anstalt im Strafvollzug, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission 1968, Band 2, S. 37 ff.
Corsini, Raymond I.	Method of Psychodrama in Prison, in: Group Psychotherapy, März 1951, S. 321 ff.
Cremerius, Johannes	Die Beurteilung des Behandlungserfolges in der Psychotherapie Berlin-Göttingen-Heidelberg 1962
Cremerius, Johannes	Psychotherapie als Kurzbehandlung in der Sprechstunde München 1951
Cumming, John, Cumming, Elaine	Ego and Milieu Theory and Practice of Environmental Therapy New York 1962

Däumling,Adolf Martin — Sensivity Training,
in: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik (Hrsg. Battegay u.a.),Band 2,
Göttingen 1968, S. 113 ff.

Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten
Göttingen 1970

Depenbrock, Johannes — Erwachsenenstrafvollzug
Diss. jur. München 1960

Dietrich, Georg
Walter, Hellmuth — Grundbegriffe der psychologischen Fachsprache
München 1970

Dilger, Konrad — Das Wesen der Sozialtherapie und ihre Bedeutung für die Strafrechtsreform,
in: MschrKrim 1969, S. 255 ff.

Dreher, Eduard — Zur Spielraumtheorie als der Grundlage der Strafzumessungslehre des Bundesgerichtshofes,
in: JZ 1967, S. 41 ff.

Dührssen, Annemarie — Psychogene Erkrankungen
Göttingen 1954

Dührssen, Annemarie — Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
Göttingen 1963

Dührssen, Annemarie,
Jorswiek, E. — Eine empirisch-statistische Untersuchung zur Leistungsfähigkeit psychoanalytischer Behandlung,
in: Der Nervenarzt 1965, S. 166 ff,

Düsterbehn, Olaf — Ehescheidung während der Haft,
in: Bewährungshilfe 1957, S. 57 ff.

Dupuis, Hanna	Einzelfallhilfe, in: ZfStrV 1967, S. 202 ff.
Ehnes, Herbert	Die rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie im Erwachsenenstrafvollzug Diss. jur. Münster 1966
Ehrhardt, Helmut	Über Behandlungsmöglichkeiten für Delinquenten nach dem deutschen Strafgesetzentwurf 1962, in: ZStW 1964, S. 216 ff.
Ehrhardt, Helmut	Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Psychopathen, in: MschrKrim 1963, S. 272 ff.
Ehrhardt, Helmut	Zur Reform von Maßregelrecht und Maßregelvollzug, in: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und ihre Grenzgebiete 1969, S. 660 ff.
Einsele, Helga	Methoden im Strafvollzug, in: ZfStrV 1967, S. 198 ff.
Eisenberg, Ulrich	Zum Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalten (§ 65 2.StRG) in: NJW 1969, S. 1553 ff.
Engel, S. W.	Psychiatrisch-kriminologische Ergebnisse einer Kongreßreise nach Japan, in: MschrKrim 1962, S. 184 ff.
Engel, S. W.	Zur Psychotherapie der Eigentumstäter, in: SchwZStr 1967, S. 402 ff.
Engel, S. W.	Forensische Psychotherapie bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: NJW 1958, S. 613 ff.

Engel, S. W.	Offender Therapy in Prison and Outside, in: International Journal of Offender Therapy 1967, S. 43 ff.
Engel, S. W.	Verlaufsformen rechtsbrecherischen Handelns und ändernde Faktoren, in: Kriminologisches Journal 1970, S. 96 ff.
Erikson, Erik H.	Identität und Lebenszyklus Frankfurt/Main 1970
Ernst, K.	Die Prognose der Neurosen Berlin-Göttingen-Heidelberg 1959
Eyermann, Erich, Fröhler, Ludwig	Verwaltungsgerichtsordnung 5. Auflage, München 1971
Eysenck, H.J. (Hrsg.)	Behavior Therapy and the Neuroses Oxford 1960
Eysenck, H.J., Rachmann, S.	Neurosenursachen und Heilmethoden Berlin 1967
Feige, Johannes	Aufgaben und Grenzen der Freizeitgestaltung, in: ZfStrV 1958/59, S. 263 ff.
Feige, Johannes	Gruppentherapie im Strafvollzug, in: MschrKrim 1963, S. 117 ff.
Feige, Johannes	Persönlichkeitserforschung und ihre Auswirkungen für den Strafvollzug aus der Sicht der Pädagogen, in: MschrKrim 1964, S. 81 ff.
Feige, Johannes	Neue psychologische Methoden für die Behandlung der Gefangenen, in: ZfStrV 1962, S. 316 ff.
Fenton, Norman	Group Counseling Sacramento 1961

Fenton, Norman — Group Counseling in Theory and Practice (Report No.1 des International Colloquium on New Psychological Methods for Treatment of Prisoners, Brüssel, März 1962)

Fenton, Norman — The Prisoners Family
Palo Alto 1959

Flegel, Horst — Vom Wachsaal zur therapeutischen Gemeinschaft. Das psychiatrische Krankenhaus auf dem Wege zum psychotherapeutischen Institut,
in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1968, S. 41 ff.

Flitner, Fritz — Zur Errichtung von Psychopathenanstalten,
in: MschrKrim 1966, S. 201 ff.

Frankenstein, Carl — Persönlichkeitswandel durch Fürsorge, Erziehung und Therapie
München-Berlin 1964

Frankl, Viktor E. — Definition und Klassifikation der Neurosen,
in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Berlin-München 1959, Band 1, S. 233 ff.

Frankl, Viktor E. — Theorie und Therapie der Neurosen
München 1956

Freeman, Thomas, Cameron, John C., Mc Ghie, Andrew — Studies on Psychosis
Oxford 1965

Freie Universität - Pressedient Wissenschaft Nr. 5/71, "Jugendliche und Drogenkonsum"

Freud, Anna	Einführung in die Technik der Kinderanalyse 5. Auflage, München-Basel 1970
Freud, Anna	Das Ich und Abwehrmechanismen 5.Auflage, München ohne Jahresangabe
Freud, Sigmund	Abriß der Psychoanalyse Frankfurt/Main - Hamburg 1953
Frey, Erwin	Der frühkriminelle Rückfallverbrecher Basel 1951
Freyer, Ilse	Der Psychotherapeut in der Strafanstalt in: ZfStrV 1957, S. 212 ff.
Friedemann, Adolf	Gruppenpsychotherapie - Psychologische Grundlagen und Überblick über die Anwendungsgebiete, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Berlin-München, Band 4, S. 321 ff.
Friedemann, Adolf	Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege, in: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,neue Folge, Heft 8, S.18 ff.
Friedländer, Kate	The Psychoanalytical Approach to Juvenile Delinquency London 1967
Friedländer, Walter A., Pfaffenberger, Hans	Grundbegriffe und Methoden der Sozialarbeit Neuwied-Berlin 1966
Fromm-Reichmann,Frieda	Principles of Intensive Psychotherapy 2. Auflage, Chicago 1961

Fuchs-Kamp, Adelheid	Neurosenstrukturelle Elemente in der Verwahrlosung, in: Analytische Psychotherapie und Erziehungshilfen Kongreßbericht, Berlin 1951, S. 109 ff.
Gabriel, Ernst	Die Süchtigkeit, Psychopathologie der Suchten Hamburg 1962
Gallmeier, Michael	Persönlichkeitsforschung und Klassifizierung der Gefangenen im Vollzug, in: Materialien zur Strafrechtsreform 1956, S. 555 ff. (Band 8)
Gatz, Klaus-Joachim	Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßten Diss. jur. Göttingen 1967
Glees, Paul	Das menschliche Gehirn Stuttgart 1968
Göppert, Hans	Zur Psychotherapie jugendlicher Rechtsbrecher, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, S. 59 ff.
Göppinger, H. E.	Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller, in: Die Justiz 1965, S. 278 ff.
Göppinger, H. E.	Möglichkeiten und Grenzen einer Resozialisierung mit Mitteln der Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie, in: Bewährungshilfe 1964, S. 244 ff.
Götz, Volkmar	Recht der Wirtschaftssubventionen München 1966

Goudsmit, W.	Psychotherapie bei Delinquenten, in: Psyche 1963/64, S. 664 ff.
Grand, S. A.	Lay Group Counseling, in: American Journal of Correction 1965, S. 1401 ff.
Grethlein, Gerhard, Brunner, Rudolf	Jugendgerichtsgesetz 3. Auflage, Berlin 1969
Grinberg, L., Langer, M., Rodrigué, E.	Psychoanalytische Gruppentherapie, Praxis und theoretische Grundlagen Stuttgart 1960
Gruhle, Hans W.	Die Unterbringung psychopathischer Verbrecher, in MschrKrim 1953, S. 6 ff.
Grunau, Theodor	Die Organisation des Vollzuges und der Vollzugsanstalten in einigen ausländischen Staaten, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 1960, S. 50 ff. (Band 8)
Gschwind, M.	Die Sozialtherapeutische Anstalt in verschiedenen europäischen Ländern, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S.59 ff.
Haag, Fritz, Pongratz, Liselotte	Forschungsstrategien für Sozialtherapeutische Anstalten, in: Kriminologisches Journal 1970, S. 10 ff.
Haase, Horst u.a.	Berufsbildungsgesetz, Kommentar, Köln-Deutz 1970
Hadamik, Wilhelm	Behandlung von Psychopathen im Anstaltsmilieu, in: Deutsches Ärzteblatt 1966, S. 290 ff.

Haddenbrock, Siedfried	Die Maßregel der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Bewahrungsanstalt nach § 86 des StGB-Entwurfes in psychiatrischer Sicht, in: NJW 1959, S. 1565 ff.
Haddenbrock, Siegfried	Psychochirurgie, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, Berlin-München, Band 5, S. 34 ff.
Haesler, B. T.	Einzel- und Gruppenpsychotherapie im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1969, S. 11 ff.
Halloran, I.	Attitude Formation and Change Leicester 1967
Hanack, Ernst Walter	Juristische Voraussetzungen der Einweisung von Delinquenten in Sozialtherapeutische Anstalten, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 45 ff.
Harlow, Harry F. Harlow, Margaret K.	Reifungsfaktoren im sozialen Verhalten, in: Psyche 1967, S. 193 ff.
Hartmann, K.	Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung Berlin-Heidelberg-New York 1970
Hartmann, K.	Über die Entbehrung des Vaters und ihre Bedeutung für die männliche Jugendverwahrlosung, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1961, S. 249 ff.

Hebler, Claus	Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug - UNIHELP (Berliner Modell), in: Zeitschrift für Strafvollzug - Sonderdruck aus Heft 5 - November 1970
Heigl-Evers, Anneliese Heigl, Franz	Analytische Einzel- und Gruppenpsychotherapie: Differentia specifica, in: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik (Hrsg. Battegay u.a.), Band 2, Göttingen 1968, S. 21 ff.
Heldmann, Hans-Heinz	Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit Diss. jur. Freiburg 1956
Hellmer, Joachim	Jugendkriminalität in unserer Zeit Frankfurt/Main-Hamburg 1966
Hellmer, Joachim	Sozialisation, Personalisation und Kriminalität, in: Der Mensch als soziales und personales Wesen (Hrsg.: Wurzbacher, G.) Stuttgart 1963, S. 203 ff.
Henke, Wilhelm	Das subjektive öffentliche Recht Tübingen 1968
Henkel, Heinrich	Die "richtige" Strafe, in: Recht und Staat 1969, Heft 381/382
Hennig, Werner u.a.	Arbeitsförderungsgesetz Kommentar, Frankfurt/Main 1969
Hentig, Hans von	Die Strafe, Band 2 Berlin-Heidelberg-New York 1955
Herbst, Karl Wilhelm Weber, Rolf	Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, Bergisch-Gladbach 1969

Herkert, H.	Nervenärztliche Erfahrungen bei der Behandlung abnormer Straffälliger, in: Verbrechensbekämpfung, Zeitschrift des Bundeskriminatamtes 1964, S.177 ff.
Herkert, Josef	Berufsbildungsgesetz, Kommentar, Regensburg 1970
Herren, Rüdiger	Das stumme Gewissen - Probleme der Psychotherapie im modernen Strafvollzug, in ZfStrV 1965, S. 202 ff.
Hiltmann, Hildegard	Kompendium der psychodiagnostischen Tests 2. Auflage, Berlin-Stuttgart 1966
Hirschmann, Johannes	Die psychotherapeutische Behandlung von Rechtsbrechern, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe (Hrsg.: Würtenberger, Th.) Stuttgart 1961, S. 72 ff.
Hirschmann, Johannes	Die Indikation zur Psychotherapie bei Rechtsbrechern aus der Sicht des Psychiaters, in: NJW 1961, S. 245 ff.
Hirschmann, Johannes	Psychotherapie von Sittlichkeitsverbrechern im ausgesetzten Strafvollzug in: Der Jugendliche im Lichte der Kriminalbiologie (Heft 3 der Schriftenreihe für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Düsseldorf 1951, S. 81 ff.)
Hoeck-Gradenwitz,Erik	Behandlungsmethoden und Behandlungsformen für erwachsene Straffällige in Dänemark in: Bewährungshilfe 1965, S. 190 ff.

Hoeck-Gradenwitz, Erik — Sozialpsychologische Behandlungsmethoden und ihre Ergebnisse, in: Heft 2 der Forschungsberichte zur forensischen Psychologie (Hrsg.: Nass,G.) Berlin 1966, S.59 ff.

Hoeck-Gradenwitz, Erik — Die unbestimmte Internierungszeit und ihre Bedeutung für die Resozialisierung, in: ZfStrV 1963, S. 322 ff.

Hoeck-Gradenwitz, Erik — Schwierige Kriminelle ohne Erscheinungsort, 1964

Hoeck-Gradenwitz, Erik — Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung, in: NJW 1964, S. 2194 ff.

Hoff, H., Sluga, W. — Sonderanstalt Mittersteig, eine Einrichtung des modernen Strafvollzuges, in: Kriminalistik 1966, S. 489 ff.

Hoff, H., Sluga, W. — Das psychopathische Syndrom, in: Wiener Zeitschrift für Nervenheilkunde und deren Grenzgebiete 1962, S. 241 ff.

Hoffet, Heinrich — Neue Wege in der Behandlung von Sexualdelinquenten, in: Kriminalistik 1969, S. 405 ff.

Hoffmann-Becking,Michael — Zum Stand der Lehre vom Recht auf fehlerfreie Ermessungsentscheidung, in: DVBl. 1970, S. 850 ff.

Holzapfel, R. — Die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf (bisherige Praxis und Erfahrungen, April 1969 bis September 1970) Maschinenschriftliche Vervielfältigung, Hamburg 1970

Hopmann, Werner	Zur Ätiologie, Vorbeugung und Behandlung der Jugendverwahrlosung, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1956, S. 87 ff. und 119 ff.
Hopmann, Werner	Stellungnahme zu den Definitionen von Gruppendynamik, Gruppenarbeit und Gruppentherapie, in: Der Rundbrief 1959, S. 1 ff.
Horney, Karen	Der neurotische Mensch in unserer Zeit München 1964
Jaspers, Karl	Wesen und Kritik der Psychotherapie München 1955
Jehle, Otto	Sozialhilferecht, Kommentar, München 1971, in der Bearbeitung von Lothar Schmidt
Jellinek, Georg	System der subjektiven öffentlichen Rechte Darmstadt 1963
Jescheck,Hans-Heinrich	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil 2. Auflage, Berlin 1972
Illing, Hans A.	Einige Probleme der Gruppenpsychotherapie in Strafanstalten, in: Zeitschrift für diagnostische Psychologie und Persönlichkeitsforschung 1957, S. 288 ff.
Jones, Maxwell Shaw	Social Psychiatry in the Community, in Hospitals, and in Prisons (früher: "Therapeutic Community") Springfield 1962

Ipsen, Hans Peter	Verwaltung durch Subventionen, in: VVdStRL Heft 25, S. 257 ff.
Kadis, L. Asya Winick, Ch. (Hrsg.)	Group Psychotherapy Today Basel-New York 1965
Kalisch, H. J.	Behavior Therapy, in: Handbook of Clinical Psychology (Hrsg.: Wolman B.) New York 1965, S. 1230 ff.
Kallwass, Wolfgang	Der Psychopath Berlin-Heidelberg-New York 1959
Keller, Urban	Praxis und Erfolg der Unterbringung seelisch gestörter Delinquenten nach § 42 b und § 42 c StGB Diss. jur. Freiburg 1969
Klein, Melanie	Die Psychoanalyse des Kindes Wien 1932
Kleinknecht, Theodor	Die künftige Maßregel der Führungsaufsicht, in: Bewährungshilfe 1972, S. 123 ff.
Kleinsorge, H.	Gruppentherapie, in: Therapie der Gegenwart 1969, S. 1002 ff.
Klix, Friedhart, Gutjahr, Walter, Mehl, Jürgen	Intelligenzdiagnostik. Probleme und Ergebnisse intelligenzdiagnostischer Forschungen in der DDR Berlin 1967
Klohs, Lüder	Möglichkeiten der Resozialisierung durch musikalische Freizeitgestaltung im Vollzug Diss. jur. Hamburg 1965

Klüwer, Karl — Gedanken zum Aufbau einer Sozialtherapeutischen Anstalt, in: Schriften der deutschen Arbeiterwohlfahrt 1970, S. 92 ff.

Klüwer, Karl — Stationäre Psychotherapie bei jugendlichen Dissozialen, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1968, S.81 ff.

Koch, Bernd — Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte, Diss. jur. Freiburg 1972

Koch, Paul — Gefangenenarbeit und Resozialisierung Stuttgart 1969

Kraak, B. — Podiumsreferat "Erziehung und psychologische Behandlung" (Milieutherapie), in: Psychologie und Praxis 1964, S. 26 ff.

Kranz, Heinrich — Abgrenzung gegenüber Psychotherapie und Psychose, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin 1959, Band 1, S. 263 ff.

Kretschmer, Ernst — Gestufte Aktivhypnose. Zweigliedrige Standardmethode, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin, Band 4, S. 130 ff.

Kretschmer, Ernst — Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, Bonn 1958, S.12 ff.

Krieger, Fritz — Gruppenarbeit in der Strafanstalt Tegel, in: Soziale Arbeit 1969, S. 256 ff.

Krüger, Hildegard — Der Gleichbehandlungsgrundsatz als Rechtsgrundlage, in: DVBl. 1955, S.178 ff. und 208 ff.

Krüger, Ralf — Die psychotherapeutische Behandlung als Auflage und Weisung im deutschen Strafrecht Diss. jur. Freiburg 1964

Krumboltz, John D. — Revolution in Counseling Boston 1966

Kühler, Hans — Die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, in: Materialien zur Strafrechtsreform 1959, S. 613 ff. (Band 8)

Künzel, Eberhard — Aufnahmekriterien und erste Behandlungsergebnisse, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1965, S.214 ff.

Künzel, Eberhard — Jugendkriminalität und Verwahrlosung 3. Auflage, Göttingen 1971

Kynast, Gudrun — Aus der Arbeit einer Fürsorgerin an der Jugendstrafanstalt, in: ZfStrV 1956, S. 75 ff.

Landecho,Carlos Maria de — Die Indikationsklausel zur Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, in: JZ 1971, S. 672 ff.

Lange, Richard — Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform, in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Band 1, S. 345 ff.

Lattke, Herbert — Sozialpädagogische Gruppenarbeit
Freiburg 1962

Leibholz, Gerhard — Die Gleichheit vor dem Gesetz
2. Auflage, München-Berlin 1959

Leibholz, Gerhard, Rinck, H. J. — Grundgesetz,
Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes
3. Auflage, Köln 1968

Leisner, Rainer — Psychotherapeutic Treatment in German Penal Institutions. A Review of Recent Development,
in: Criminological Reaearch Trends in Western Germany (Hrsg.: G. Kaiser und Th. Würtenberger), Berlin - Heidelberg - New York 1972, S. 112 ff.

Leske, Charlotte — Bewährungshilfe aus der Nähe besehen,
in: Der Rundbrief 1957, S. 14 ff.

Lewin, K., Lippit, R., White, R. K. — Patterns of Aggressive Behavior in Experimentally Created Social Climates,
in: Journal of Social Psychology
1939, S. 315 ff.

Ludwig, Gerda, Müller, Rainer — Rahmenkonzeption über die sozialtherapeutische Arbeit (Berlin-Plötzensee)
Maschinenschriftliche Vervielfältigung
Berlin 1970

Lückert, Heinz-Rolf — Konfliktpsychologie
München-Basel 1957

Lukas, Werner — Zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug,
in: ZfStrV 1969, S. 95 ff.

Lutz, Jakob	Schwachsinn im Lichte der neueren Forschung Biel 1956
McCorkle, Lloyd W.	Group Therapy in Correctional Institutions, in: Federal Probation 1960, S. 57 ff.
Malan, David H.	Psychoanalytische Kurztherapie Bern-Stuttgart 1965
Malan, David H.	Zur Methodik der Beurteilung von Behandlungsergebnissen in der Psychotherapie, in: Psyche 1961/62, S. 331 ff.
Mangoldt, Hermann von, Klein, Friedrich	Das Bonner Grundgesetz 2.Auflage, Berlin-Frankfurt/Main 1957, Band 1
Mathey, Franz-Josef	Zur Schichttheorie der Persönlichkeit, in: Handbuch der Psychologie (Hrsg.: Lersch, Ph. und Thomae H.) Göttingen 1960, Band 4, S. 437 ff.
Mauch, Gerhard	Psychotherapie an Kriminellen in Holland, in: MschrKrim 1965, S. 177 ff.
Mauch, Gerhard	Psychotherapie Krimineller im Vollzuge als Resozialisierungsmaßnahme, in: Der Krankenhausarzt 1963, S.74 ff.
Mauch, Gerhard	Psychotherapie im Strafvollzug, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht - Revue pénale Suisse 1966, S. 401 ff.
Mauch, Gerhard	Psychotherapie im Strafvollzug, in: MschrKrim 1964, S. 108 ff.

Mauch, Gerhard	Sozialtherapie im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 66 ff.
Mauch, Gerhard	Verbrechensbekämpfung und Sozialtherapie, in: Wege zum Menschen 1968, S. 164 ff.
Mauch, Gerhard, Mauch, Roland	Sozialtherapie in der Strafanstalt, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? (Hrsg.: Bitter, W.) Stuttgart 1969, S. 158 ff.
Mauch, Gerhard, Mauch, Roland	Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt Stuttgart 1971
Maunz, Theodor	Deutsches Staatsrecht 17. Auflage, München 1969
Maunz, Theodor, Dürig, Günter, Herzog, Roman	Grundgesetz Kommentar Band 1 und 2 München 1971
Maurach, Reinhart	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Karlsruhe 1971
Mayer, Hellmuth	Resozialisierungsbedürftigkeit, Willigkeit und Fähigkeit der Straftäter, in: ZfStrV 1966, S. 323 ff.
Mergen, Armand	Die Kriminologie Berlin-Frankfurt/Main 1957
Mertens, Hans-Joachim	Die Selbstbindung der Verwaltung aufgrund des Gleichheitssatzes Hamburg 1963.
Meyer, Fritz	Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland, in: MschrKrim 1965, S. 255 ff.

Meyer, V., Chesser, Edward S.	Behavior Therapy in Clinical Psychiatry London 1970
Middendorff, Wolf, Schnitzerling, Manfred, Jung, Hermann	Praktische Bewährungshilfe Berlin 1958
Mitscherlich, Alexander	Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag Bonn 1958, S. 95 ff. und Anlage 1, S. 107 ff.
Mörs, Klaus-Jürgen	Das Freizeitproblem im deutschen Erwachsenenstrafvollzug Stuttgart 1969
Mollenhauer, Wilhelm	Erziehungsverwahrung, Grundsatzreferat auf der Arbeitstagung der Strafvollzugskommission, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission von 1967, Bonn 1968, Band 1, S. 101 ff.
Mollenhauer, Wilhelm	Sozialpädagogik in der Strafrechtspflege, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe (Hrsg.: Würtenberger, Th.) Stuttgart 1961, S. 49 ff.
Moreno, J. L. (Hrsg.)	Group Psychotherapy - A Symposium New York
Moreno, J. L.	Gruppenpsychotherapie und Psychodrama Stuttgart 1959
Moreno, J. L. Slavson, S. R.	Gruppenpsychotherapie Berlin 1957

Morris, Pauline	Prisoners and their Families London 1965
Moser, Tilmann	Freiheitsstrafe - und danach? in: ZRP 1969, S. 99 ff.
Moser, Tilmann	Repressive Kriminalpsychiatrie - Vom Elend einer Wissenschaft Frankfurt/Main 1971
Moser, Tilmann, Künzel, Eberhard	Gespräche mit Eingeschlossenen Frankfurt/Main 1969
Müller-Dietz, Heinz	Die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: A. Kaufmann), S. 81 ff. Karlsruhe 1971
Müller-Dietz, Heinz	Strafvollzugsgesetz oder Strafvollstreckungsgesetz? in: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, internationale Probleme des Strafvollzuges an jungen Menschen (Hrsg.: Busch, M. und Edel, G.), Darmstadt 1969, S. 111 ff.
Müller-Dietz, Heinz	Strafvollzugsrecht und Strafvollzugsreform, in: MSchrKrim 1972, S. 19 ff.
Müller-Dietz, Heinz	Verfassung und Strafvollzugsgesetz, in NJW 1972, S. 1161 ff.
Müller-Dietz, Heinz	Wege zur Strafvollzugsreform Berlin 1972
Müller-Hegemann, D.	Psychotherapie Berlin 1957

Munkwitz, Werner — Zur Frage der Sonder-, Bewahrungs- und Sozialtherapeutischen Anstalten, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission von 1967, Bonn 1968, Band 1, S. 133 ff.

Munkwitz, Werner — Psychisch anfällige Jugendliche im Strafvollzug, in: ZfStrV 1958/59, S. 48 ff.

Myanthi, Hiroshi, Kawai, Hideraru — Method of Psychotherapeutic Treatment of Inmates of Correctional Institutions in Japan, in: Feige, Gruppentherapie im Strafvollzug, MschrKrim 1963, S. 127 ff., FN 30 u. 31

Netzer, Hans — Die Strafe in der Erziehung 3. Auflage, Weinheim 1962

Neu, Axel — Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland Tübingen 1971

Neulandt, Günter — Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychologen, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, S. 86 ff.

Neumann, Erich — Tiefenpsychologie und neue Ethik Zürich 1949

Neumann, Franz L., Nipperdey, Hans Carl, Scheuner, Ulrich — Die Grundrechte, Band 2 Berlin 1954

Niederhäusern, William von — Zur Konstruktion des subjektiven öffentlichen Rechts Winterthur 1955

Nienhaus, Paul — Über die Vollzugsgruppenarbeit im Strafgefängnis Hannover, in: ZfStrV 1969, S. 88 ff.

Nohl, Herman — Die Pädagogik der Verwahrlosten (1924), in: Pädagogik aus 30 Jahren (Hrsg.: Nohl, H.) Frankfurt/Main 1949, S. 173 ff.

Noll, Peter — Empfehlung zur Einführung von Sozialtherapeutischen Anstalten, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bonn 1968, Band 2, S. 26 ff.

Ockel, Gerhard — Der Psychotherapeut in der Strafanstalt, in: ZfStrV 1957, S. 275 ff.

Ohm, A. — Persönlichkeitswandel unter Freiheitsentzug Berlin 1964

Opitz, Erich — Verwahrlosung im Kindesalter Göttingen 1959

Ostow, Mortimer — Psychopharmaka in der Psychotherapie Bern-Stuttgart 1966

Pakesch, Erich — Der Einfluß des Strafvollzuges auf die Psyche des Häftlings, in: MschrKrim 1961, S. 65 ff.

Parin, Paul — Die Abwehrmechanismen der Psychopathen, in: Psyche 1961/62, S. 322 ff.

Paulsen, Peter — Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein Diss. jur. Kiel 1963

Peters, Karl	Grundprobleme der Kriminalpädagogik Berlin 1960
Phillip, Erhard, Wilschke, Kurt	Beiträge zur neurotisch bedingten Delinquenz, in: MschrKrim 1966, S. 212 ff.
Phillips, Lakin E., Wiener, Daniel N.	Short-term Psychotherapy and Structured Behavior Change New York 1966
Pietsch, Karl	Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychotherapeuten, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 1958, S. 72 ff.
Pietsch, Karl	Psychotherapeutische Bildungsarbeit an Strafgefangenen, in: ZfStrV 1964, S. 224 ff. und 264 ff.
Pietsch, Karl	Psychotherapeutische Gewissensbildung bei Strafgefangenen, in: Wirklichkeit und Wahrheit 1963, S. 31 ff.
Pietsch, Karl	Der Psychotherapeut in der Strafanstalt, in: ZfStrV 1957, S.102 ff. und 143 ff.
Pietsch, Karl	Werttherapie an Strafgefangenen, in: Die Pforte 1962, Heft 113 und 114
Plenge, Hermann	Die Behandlung erheblich rückfälliger Sexualdelinquenten, vornehmlich der Homosexuellen, unter besonderer Berücksichtigung der Kastration, in: MschrKrim 1961, S. 15 ff.
Pongratz, L. J.	Klinische Psychologie Bamberg 1970

Preuss, Hans G. — Analytische Gruppenpsychotherapie
München 1966

Quedenfeld, Hans Dietrich — Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder
Tübingen 1971

Quensel, Stephan — Kann die Jugendstrafanstalt resozialisieren?
in: Wege zum Menschen 1968, S.174 ff.

Quensel, Stephan — Die gesetzliche Regelung der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Bundesrepublik,
in: Kriminologisches Journal 1970,
S. 4 ff.

Quensel, Stephan — Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie,
Stuttgart 1964

Quensel, Stephan — Der Strafvollzugsbeamte in der Gruppenarbeit,
in: Aktuelle Kriminologie,
Festschrift für Armand Mergen,
Hamburg 1969, S. 247 ff.

Quensel, Stephan — Strategie des kontrollierten Wandels: Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Wissenschaft,
in: Kriminologisches Journal 1970,
S. 66 ff.

Rachmann, S. — Verhaltenstherapie bei Phobien
Berlin-München-Wien 1970

Rahn, H. G. — Über die Heilerziehung der Strafgefangenen,
in: JZ 1954, S. 316 ff.

Rasch, Wilfried	Der sozialtherapeutische Auftrag des zweiten Strafrechtsreformgesetzes; Vortrag vom 12.11.1971, maschinenschriftliches Protokoll
Rasch, Wilfried	Die sozialtherapeutische Aufgabe: Stellung und Einstellung der Psychiatrie, in: Kriminologisches Journal 1970, S. 34 ff.
Rasch, Wilfried	Die Errichtung von Bewahranstalten: Vorplanung und erste Schritte, in: MschrKrim 1967, S. 339 ff.
Rasch, Wilfried	Unterbringung und Behandlung psychopathischer Rechtsbrecher, in: Kriminalistik 1969, S. 181 ff.
Rasch-Bauer, Hermine	Therapeutische Gruppenpädagogik Wiesbaden 1957
Rasch-Bauer, Hermine	Die Gruppenpädagogik und ihre Anwendung im Strafvollzug, in: ZfStrV 1959/60, S. 15 ff.
Reckless, Walter C.	Halttheorie, in: MschrKrim 1969, S. 1 ff.
Reckless, Walter C.	Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung Berlin 1964

Referatssammlung zu einem im psychologischen Institut der Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 1967/68 abgehaltenen Seminat zum Thema: "Methoden klinisch-psychologischer Behandlung"; maschinenschriftliche Vervielfältigung der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Berlin-Moabit

Vorläufiger Referentenentwurf einer Rechtsverordnung über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendvollzugsordnung), Bonn 1966, Bundesjustizministerium - 4412 / 3 - 1 -

Rhomberg, Marcel — Über den Wert ambulanter, fortlaufender psychotherapeutischer Beratungen männlicher Krimineller durch die psychiatrische Universitätspoliklinik Zürich
Diss. med. Zürich 1957

Riedl, Martin — Studie über Verbrecherstämmlinge, Spätkriminelle und Frühkriminelle,
in: Archiv für Kriminologie, 93. Band, 1936, S. 7 ff., 125 ff., 238 ff.

Roger, Carl R. — Client-Centered Therapy. It's Current Practice, Implications, and Theory
Boston 1951

Rogers, Carl R. — Counseling and Psychitherapy
Cambridge/Mass. 1942

Rogers, Carl R. — Process of the Basic Encounter Group,
in: Challanges of Humanistic Psychology (Hrsg.: Bugenthal),
New York 1967, S. 261 ff.

Rogers, Carl R., Dymond, H. — Psychotherapy and Personality Change
Chicago 1954

Rohracher, Hubert — Die Arbeitsweise des Gehirns und die psychischen Vorgänge
4. Auflage, München 1967

Rollmann, Dietrich — Konzeption für eine Strafvollzugsreform,
in: Strafvollzug in Deutschland
(Hrsg.: Rollmann, D.)
Frankfurt/Main 1967, S. 210 ff.

Roosenburg, A. M. — Psychotherapeutische Erfahrungen an Strafgefangenen,
in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal?
(Hrsg.:Bitter,W.) Stuttgart 1969,
S. 88 ff.

Rother, Michael	Persönlichkeitsstruktur, Qualität von Sanktionen und abweichendes Verhalten, in: Kriminologisches Journal 1970, S. 165 ff.
Rotthaus, Karl Peter	Die Aufgaben einer besonderen Vollzugsanstalt für schwierige und psychisch abnorme Gefangene, in: MschrKrim 1967, S. 344 ff.
Ruppert, Johann Peter	Die seelischen Grundlagen der sozialen Erziehung 4. Auflage, Weinheim/Bergstraße 1962
Sachs, Jan	Zur Behandlung von kriminellen Psychopathen in Dänemark, in: MschrKrim 1955, S. 69 ff.
Scarpitti-Stevenson	The Use of Small Groups, in: Federal Probation 1966, S. 45 ff.
Schachert, Dieter	Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, Diss. jur. Göttingen 1963
Schaffstein, Friedrich	Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: ZStW, 79. Band, 1967, S. 209 ff.
Schaffstein, Friedrich	Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Stuttgart u.a. 1972
Schieckel, Horst	Berufsbildungsgesetz Kommentar, München-Percha 1970
Schipkowenski, Nikola	Schwachsinn und Verbrechen Jena 1962
Schmeitzky-Hess	Gruppenarbeit im Strafvollzug, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht - Revue Pénale Suisse 1965, S. 380 ff.

Schmettau, Adelheid	Sozialtherapie in Kalifornien, die Institute Vaccaville und Atascadero, in: Kriminologisches Journal 1970, S. 44 ff.
Schmid, Anselm	Bildungsmittel und allgemeiner Intelligenzgrad bei jungen Strafgefangenen, in: ZfStrV 1964, S. 336 ff.
Schmideberg, Melitta	Prinzipien der Kriminalpsychotherapie, in: MschrKrim 1966, S. 145 ff.
Schmideberg, Melitta	Die Reifung und Integrierung des Über-Ichs in: Psyche 1956/57, S. 391 ff.
Schmideberg, Melitta	Techniques of Offender Therapy, in: International Journal of Offender Therapy 1968, S. 119 ff.
Schmidt, Peter R.	Eine katamnestische Untersuchung an Probanden der Berliner Bewährungshilfe, Maschinenschriftliche Vervielfältigung, Berlin 1969, beim Senator für Familie, Jugend und Sport
Schmitz, Karl	Was ist - was kann - was nützt Hypnose? München 1964
Schmitt, Günter	Verhaltenstherapie - eine neue Behandlungsmethode? in: MschrKrim 1971, S. 9 ff.
Schneider,Hans-Joachim	Fortschritte und Probleme pädagogischer Behandlung in nordamerikanischen Jugenderziehungs- und Strafanstalten, in: Kriminologische Wegzeichen, Band 29, Festschrift für Hans von Hentig, Hamburg 1967, S. 255 ff.

Schneider, Kurt — Die psychopathischen Persönlichkeiten, 9. Auflage, Wien 1950

Schüler-Springorum, Horst — Aufgaben des ärztlich-psychologischen Sachverständigen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, in: MschrKrim 1963, S. 237 ff.

Schüler-Springorum, Horst — Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform, in: MschrKrim 1964, S. 1 ff.

Schüler-Springorum, Horst — Die Rechtsstellung des Gefangenen, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band 1, Bonn 1968, S. 48 ff.

Schüler-Springorum, Horst — Die grundrechtliche Stellung des Gefangenen, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band 2, Bonn 1969, S. 74 ff.

Schüler-Springorum, Horst — Die kriminell stark gefährdeten Minderjährigen, ihre Kriminologie und ihre Behandlung, in: Zeitschrift für Pädagogik 1963, S. 82 ff.

Schüler-Springorum, Horst — Strafvollzug im Übergang Göttingen 1969

Schüler-Springorum, Horst — Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg 1970

Schüler-Springorum, Horst, Sieverts, Rudolf — Sozial auffällige Jugendliche München 1964

Schultz, J. H.	Der medizinisch-psychologische Gesichtspunkt, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin 1959, Band 1,S.243 ff.
Schultz, J. H.	Laienanalyse, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin 1959, Band 1, S. 601 ff.
Schultz, J.H.	Grundfragen der Neurosenlehre Stuttgart 1955
Schultz, J. H.	Das autogene Training 11. Auflage, Stuttgart 1964
Schultz, J. H.	Übungsheft für das autogene Training Stuttgart 1959
Schultz-Hencke, Harald	Lehrbuch der analytischen Psychotherapie 1. Auflage, 2.unveränderter Nachdruck, Stuttgart 1965
Schultz-Hencke, Harald	Der gehemmte Mensch 3. Auflage, Stuttgart 1969
Schumacher, Detlef	Psychotherapie und Heilbehandlung aus rechtlicher Sicht, in: NJW 1970, S. 1945 ff.
Schwab-Neber	Psychotherapie eines jugendlichen Rockaufschneiders, in: Psyche 1956/57, S. 415 ff.
Schwidder, Werner	Neopsychoanalyse (Harald Schultz-Hencke), in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin Band 3, S. 171 ff.

Siemsen, Gertie	Die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bonn 1959, S.211 ff. (Band 8)
Sieverts, Rudolf	Gedanken zum weiteren Ausbau des deutschen Jugendkriminalrechts, in: Psychiatrie und Gesellschaft (Hrsg.: Ehrhardt, H.; Ploog, D.; Stutte, H.) Stuttgart 1958, S. 232 ff.
Sieverts, Rudolf	Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen Mannheim 1929
Slavson, S. R.	Einführung in die Gruppentherapie Göttingen 1956
Slavson, S. R.	Reclaiming the Delinquent by Para-Analytic Group Psychotherapy and the Inversion Technique New York 1965
Sluga, W.	Die psychotherapeutische Situation im Strafvollzug in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1970, S. 75 ff.
Sluga, W., Grünberger, J.	Gruppenpsychotherapie mit Strafgefangenen, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1968, S. 91 ff.
Snyder, William U. (Hrsg.)	Casebook of Non-Directive Counseling Cambridge/Mass. 1947

Spitz, René A. — Vom Säugling zum Kleinkind
Stuttgart 1967

Steiner, J. N., Schumacher, H., Quensel, Stephan — Group-Counseling im Erwachsenenstrafvollzug,
in: MschrKrim 1966, S. 160 ff.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg vom 24.8.1971 zur Durchführung der Führungsaufsicht nach dem 2. StRG, maschinenschriftliche Vervielfältigung, Pforzheim 1971

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin in der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer zur Durchführung der Führungsaufsicht nach dem 2. StRG, maschinenschriftliche Vervielfältigung, Berlin 1971

Stenographischer Bericht der 115. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestagsdrucksache V/ S. 2245 ff.

Stokvis, Berthold — Suggestion,
in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin
Band 4, S. 1 ff.

Stokvis, Berthold — Allgemeine Überlegungen zur Hypnose,
in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin
Band 4, S. 71 ff.

Strasser, Hellmut — Strafe und Psychotherapie,
in: Bewährungshilfe 1960, S. 91 ff.

Stree, Walter — Deliktsfolgen und Grundgesetz
Tübingen 1960

Stürup, Georg K. — Die Behandlung von Sittlichkeitsstraftätern in Herstedvester,Dänemark
in: ZfStrV 1968, S. 276 ff.

Stürup, Georg K.	Heilbehandlung, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Auflage, Berlin 1965 Band 1, S. 383 ff.
Stürup, Georg K.	25 Jahre Erfahrungen in der Behandlung von Rückfallverbrechern, in: Verbrechen - Schuld oder Schicksal? (Hrsg.: Bitter, W.) Stuttgart 1969, S. 228 ff.
Stürup, Georg K.	Referat zum Thema "Unterbringung in einer Heilanstalt und Erziehungsanstalt", in: Niederschriften über die Sitzungen der großen Strafrechtskommission, Bonn 1958, S. 181 ff. (Band 4)
Stürup, Georg K.	Sexual Offenders and their Treatment in Denmark and the other Scandinavian Countries, in: International Review of Criminal Policy No 4, July 1953, S. 1 ff.
Stürup, Georg K.	Treating the Untreatable, Chronic Criminals at Herstedvester Baltimore 1968
Stürup, Georg K.	Wesen und Voraussetzung Sozialtherapeutischer Anstalten, Vortrag an der Freien Universität Berlin, Institut für gerichtliche Psychiatrie, maschinenschriftliches Protokoll vom 5.2.1971
Stumpfl, Friederich	Psychohygiene im Strafvollzug, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin 1959, Band 4, S. 687 ff.

Stutte, Hermann	Grenzen der Sozialpädagogik, in: Schriftenreihe des AFET, Heft 12, Hannover 1958
Stutte, Hermann	Indikationen und Möglichkeiten der heilerzieherischen Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher, in: Recht der Jugend 1959, S. 37 ff.
Stutte, Hermann	Über praktisch unerziehbare jugendliche Dissoziale und ihre Sonderbehandlung, in: Psychiatrie und Gesellschaft (Hrsg.: Ehrhardt, H.; Ploog, D.; Stutte, H.) Stuttgart 1958, S. 236 ff.
Sutherland, Edwin H.	Principles of Criminology 4. Auflage, New York 1947
Suttinger, Günter	Konfliktsituation und sozial abweichendes Verhalten bei Jugendlichen, in: MschrKrim 1968, S. 241 ff.
Suttinger, Günter	Persönlichkeit und Strafvollzug, in: MschrKrim 1960 S. 1 ff. und 76 ff.
Suttinger, Günter	Ursachen und Funktionen des Verbrechens, in: Bewährungshilfe 1965, S. 7 ff.
Tausch, Reinhard	Podiumsreferat "Erziehung und psychologische Behandlung". in: Psychologie und Praxis 1964, S. 32 ff.
Tausch, Reinhard	Gesprächspsychotherapie 2. Auflage, Göttingen 1968
Tausch, Reinhard Tausch, Anne-Marie	Erziehungspsychologie 2. Auflage, Göttingen 1965

Thomann, Roland	Psychotherapeutische Behandlung von Straffälligen, in: Bewährungshilfe 1961, S. 330 ff.
Thomas, Aquinas	Deductive Group Psychotherapy with Adolescent Delinquents, in: Journal of Social Therapy 1957, S. 89 ff.
Thomas, Klaus	Praxis der Selbsthypnose des autogenen Trainings Stuttgart 1967
Thomas, Klaus	Die künstlich gesteuerte Seele Stuttgart 1970
Triebig, Anette	Korrelation von Intelligenz und Schulleistung Maschinenschriftliche Vervielfältigung Reutlingen 1970
Uehling, Harold F.	Group Therapy Turns Repression into Expression for Prison Inmates, in: Federal Probation, Volume XXVI, S. 43 ff.
Uhlitz, Otto	Strafvollzugsreform in: ZRP 1971, S. 281 ff.
Veltin, A.	Das Gruppengespräch in der therapeutischen Gemeinschaft, in: Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie 1968, S. 50 ff.
Verborgen, Luzian	Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang, in: MschrKrim 1963, S. 202 ff.

Villinger, W., Ehrhardt, H.	Therapeutische Behandlung von Kriminellen, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, Bonn 1958, S. 64 ff.
Wahl, Alfons	Gruppentherapie und Behandlung Straffälliger in internationaler Sicht, in: Bewährungshilfe 1963, S. 101 ff.
Waldmann, Peter	Zielkonflikte in einer Strafanstalt Stuttgart 1968
Walker, Anneliese E.	Spezielle Probleme bei verwahrlosten und verhaltensgestörten Mädchen, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1964, S. 23 ff.
Wallerath, Maximilian	Die Selbstbindung der Verwaltung Berlin 1968
Walter, Michael	Das darstellende Spiel (Amateurtheater) als Mittel zur Resozialisierung, in: ZfStrV 1969, S. 313 ff.
Warda, Günter	Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht Köln u.a. 1962
Weber, Rolf	Berufsbildungsgesetz, Kommentar, Köln 1970
Wechsler, David	Die Messung der Intelligenz Erwachsener 3. Auflage, Bern-Stuttgart 1964 (Deutsche Bearbeitung von C. Bondy)

Wegschneider, Karl	Bericht über Tiefenpsychologie, in: Richter und Arzt Basel-München 1956, S. 160 ff.
Wendt, Carl-Friedrich	Die Möglichkeiten und Grenzen psychotherapeutischer Behandlung von erwachsenen und jugendlichen Rechtsbrechern, in: MschrKrim 1957, S. 193 ff.
Wendt, Carl-Friedrich	Psychotherapeutische Probleme des höheren Alters, in: Der Nervenarzt 1958, S. 241 ff.
Wendt, Carl-Friedrich	Psychotherapie im abgekürzten Verfahren Berlin-Göttingen-Heidelberg 1948
Werner, Fritz	Sozialstaatliche Tendenzen in der Rechtsprechung, in: Archiv für öffentliches Recht Band 81, S. 84 ff.
Widmer, Alois	Erfahrungen mit sogenannten Psychopathen im dänischen Strafvollzug, in: MschrKrim 1963, S. 145 ff.
Wilder, Joseph	Medikamentöse Unterstützung der Psychotherapie, in: Handbuch der Psychotherapie und Neurosenlehre, München-Berlin 1959, Band 4, S. 218 ff.
Wilfert, Otto	Integrationsmöglichkeiten und Probleme bei neuen Methoden im Strafvollzug, in: Kriminalistik 1967, S. 103 ff.
Wolberg, Lewis R.	Psychotherapy and the Behavioral Sciences London-New York 1966

Wolff, Hans Julius	Verwaltungsrecht I 8. Auflage, München-Berlin 1971
Wolff, Hans Julius	Verwaltungsrecht III 2. Auflage, München-Berlin 1967
Wolff, Jörg	Erste Kurzfassung eines Forschungsprojektes zur Untersuchung der Arbeit mit einer kleinen Gruppe männlicher Strafgefangener Maschinenschriftliche Vervielfältigung Hannover 1971
Wolpe, Joseph	Psychotherapy by Reciprocal Inhibition Stanford 1958
Wolpe, Joseph, Lazarus, Arnold A.	Behavior Therapy Techniques London 1966
Wooldridge, D.	Die Mechanik der Gehirnvorgänge München 1967
Würfler, Paul	Die Behandlung der Psychopathen und geistig Minderwertigen im Vollzug, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bonn 1959, S. 79 ff. (Band 8)
Würtenberger, Thomas	Reform des Strafvollzuges im sozialen Rechtsstaat, in: JZ 1967, S. 233 ff.
Würtenberger, Thomas	Die Resozialisierung des Verbrechers und die Strafrechtsreform, in: Die neue Ordnung 1965, S. 105 ff.
Würtenberger, Thomas	Strafvollzug im sozialen Rechtsstaat, in: Die Strafvollzugsreform (Hrsg.: A. Kaufmann), Karlsruhe 1971, S. 11 ff.

Wurzbacher, Gerhard — Sozialisation - Enkulturation - Personalisation, in: Der Mensch als soziales und personales Wesen (Hrsg.: Wurzbacher, G.), Stuttgart 1963, S. 10 ff.

Zarncke, Lilly — Gewissensbildung in der frühen Kindheit 2. Auflage, Berlin 1962

Zulliger, Hans — Über Gewissensentwicklung und Gewissenserziehung, in: ZfStrV 1963, S. 249 ff.

Zulliger, Hans — Helfen statt Strafen auch bei jugendlichen Dieben Stuttgart 1956

LEBENSLAUF

Ich wurde am 18. Juni 1946 als Sohn des Kaufmannes Karl A. Klein und seiner Ehefrau Olava, geborene Lammerich, in Berlin (West) geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Ich besuchte in Berlin die Volksschule. Anschließend war ich für vier Jahre Schüler der Herzoglichen Stiftung Louisenlund.

Nach dem Tode meines Vaters kehrte ich im Jahre 1960 nach Berlin zurück, wo ich die Walther - Rathenau - Schule besuchte, auf der ich am 18. Februar 1965 die Reifeprüfung ablegte.

An der Freien Universität Berlin studierte ich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und bestand am 1. Juli 1970 vor dem Justizprüfungsamt Berlin die erste juristische Staatsprüfung. Neben dem Studium habe ich mich eingehend mit Fragen der Psychoanalyse theoretisch und praktisch beschäftigt.

Seit dem 1. September 1970 war ich Referendar im Kammergerichtsbezirk Berlin; seit dem 1. November 1970 bin ich wissenschaftlicher Teilzeitassistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Im Rahmen der Verwaltungsstation beim Senator für Familie, Jugend und Sport (Abteilung Jugendgerichts - und Bewährungshilfe) erhielt ich einen Einblick in das Berliner Vollzugswesen.

Mit Genehmigung des Kammergerichtspräsidenten war ich für das Sommersemester 1971 und das Wintersemster 1971/72 für das Fach Rechtswissenschaft an der Georg-August-Universität in Göttingen eingeschrieben.

Am 4. Oktober 1973 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt Berlin die zweite (große) juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. November 1973 bin ich als Richter auf Probe beim Landgericht Berlin.